MIT ALLERHÖCHSTER BEWILLIGUNG.

Breslauer Zeitung.

Die Expedition ist auf der Herrenstraße Nr. 20.

№ 141. Sonntag den 20 Juni 1847.

Morgen wird ein Extra-Blatt ausgegeben.

Inland.

Berlin, 19. Juni. Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem Postmeister Klopsch zu Nikolai, im Regierungs-Bezirk Oppeln, dem Justiz-Kommissarius und Notarius Scholze in Görlitz und dem Prediger Lämmerhirt zu Reddeber, in der Grafschaft Wernigerode, den rothen Adler-Orden vierter Klasse; so wie dem Gutsbesitzer Liebe zu Friedrichswalde, im Kreise Ragnit, die Rettungs-Medaille am Bande; und dem Regierungs-Sekretär Scholz zu Breslau den Charakter als Kanzlei-Rath zu verleihen; die Land- und Stadtgerichts-Assessoren Carqueville zu Kempen, Mitschke zu Krotoszyn, Weißleder zu Samter, den Kammergerichts-Assessor Presso zu Wollstein und den Ober-Landesgerichts-Assessor Witteler zu Gostyn zu Land- und Stadtgerichts-Räthen zu ernennen; dem Ober-Landesgerichts-Sekretär und Büreau-Vorsteher Knorr zu Posen, so wie dem Land- und Stadtgerichts-Sekretär und Kanzlei-Direktor Niche zu Fraustadt den Charakter als Kanzlei-Rath und dem Land- und Stadtgerichts-Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten Tiedemann zu Lissa den Charakter als Rechnungs-Rath zu verleihen.

Die Allg. Pr. Ztg. enthält folgende Bekanntmachung: „Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 20. April d. J., den Wegfall der diesjährigen Landwehr-Kavalerie-Uebungen betreffend, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Se. Majestät der König, um dem noch fortdauernden Nothstande keine irgend zulässige Rücksicht zu versagen und der bevorstehenden Ernte, welche eine gesegnete zu werden verspricht, keine arbeitsamen Hände zu entziehen, mittels allerhöchster Kabinetsordre vom 4ten d. M. zu befehlen geruht haben, daß auch die Uebungen der Landwehr-Infanterie in diesem Jahre überall ausfallen sollen. Berlin, den 16. Juni 1847. — Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Meding."

Angekommen: Se. Excellenz der kaiserlich russische wirkliche geheime Rath, Graf Pahlen, von St. Petersburg; Se. Excellenz der kaiserlich österreichische wirkliche geheime Rath, Graf von Lebzeltern, von Wien; der königlich hannoversche Ober-Hofmarschall, Graf von Wangenheim, von Hannover. — Abgereist: Se. Excellenz der General der Kavalerie und General-Adjutant Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, von Knorring, nach Dresden.

(Militair-Wochen-Blatt.) v. Holleben, Hauptmann, aggr. dem Kad.-Korps, mit Belassung in seinem Verhältniß als dienstl. Adjut. bei der Gen.-Insp. des Mil.-Unterrichts- und Bildungswesens, zum Major ernannt und der Adjutantur aggregirt. v. Pusch, aggr. Sek.-Lt. von der 3. zur 2. Ing.-Insp. versetzt. Neuland, Hauptm. von der 2. Ing.-Insp., tritt zum Fortif.-Dienst über. Scheepe, Hauptm. von ders. Insp. zum Kommdr. der 4. Komp. 3. Pion.-Abth. ernannt. Schober, Major, aggr. dem 12., als aggr. zum 8. Inf.-Rgt. versetzt. Prinz Albert von Schwarzburg-Rudolstadt, der Char. als Gen.-Major verliehen. v. d. Gablentz, Major von der 2. Art.-Brig., als Oberst-Lieutenant mit der Brig.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension, v. Borstell, General der Kav. z. Disp., mit seiner bisher. Pension der Abschied bewilligt.

p. **Berlin**, 17. Juni. Unsere hiesigen Zeitungen können ihre Klagen über die langsame Veröffentlichung der Debatten des Landtags nicht los werden und rufen einmal über das andere mit einem rührenden Pathos aus: Was anderwärts möglich ist, wird doch auch bei uns möglich möglich sein! Sicherlich, namentlich so gut als in England, aber nur dann, wenn unsere Verhältnisse einmal ähnlich sein werden wie dort. Daran zweifeln wir nicht, daß die Deckersche Buchdruckerei wie jede andere wohlorganisirte Anstalt im Stande sein würde, die Verhandlungen, welche sie jetzt am vierten Tage von dem ständischen Sekretariat des Morgens erhält und des Abends bringt, am ersten Tage zu bringen, wenn sie dieselben am ersten erhielte. Allein daran zweifeln wir, ob es möglich ist, daß das mit sonstigen Geschäften überladene Sekretariat der Stände sein Manuskript, welches erst zur Korrektur für die einzelnen Redner ausliegen muß, eher abgeben kann, als am vierten Tage, so lange man den Grundsatz festhält, die Debatten als authentische und offizielle Quellen mitzutheilen. In dieser Beziehung müßten wir wünschen, daß es gehalten würde wie in England. Dort führen die Sekretäre der beiden Häuser nur sehr summarische Protokolle, ähnlich wie bei uns, die ausführlichen Debatten aber, welche zur Oeffentlichkeit gelangen, gehen von Privaten aus, von sogenannten Reporters, welche von den Eigenthümern der Zeitungsblätter gehalten werden. Diese sind meist sehr gebildete Männer, welche nicht blos wörtlich nachschreiben, sondern auch durch eine gewisse Redaktion die Reden dem Publikum genießbar machen. Durch lange Uebung wissen sie die Rednertalente der Abgeordneten sehr richtig zu beurtheilen und das aufzufinden, worauf sie das Publikum aufmerksam zu machen haben. Jedes Blatt hält mehrere solche Berichterstatter, welche einander ablösen, während der Abgelöste sein Manuskript zum Druck vorbereitet. Das Parlament macht keinen offiziellen Abdruck seiner Reden bekannt, wenn schon die von Hansard, dem Parlamentsdrucker, herausgegebenen Parliamentary Debates als diejenigen gelten, welche den meisten Glauben verdienen. Das Parlament kann schon keinen offiziellen Bericht geben, weil es sonst mit seinem eigenen Privilegium in Widerspruch käme. Nach dem Gesetz nämlich sind, wie Dr. Cohen in seinen Grundzügen der parlamentarischen Verfassung Englands vortrefflich ausführt, die Verhandlungen beider Hauser des Parlaments geheim, und es ist daher für Nichtmitglieder ein Privilegien-Bruch, im Parlamente sich schriftliche Notizen über die Reden zu machen, und sie ohne Autorität des Lordkanzlers für das Oberhaus und die des Sprechers für das Unterhaus zu veröffentlichen. Dennoch hat man durch Vergünstigung zuerst Zuhörer zugelassen, später auch, nachdem einzelne Redner die wichtigeren ihrer Reden selbst schon veröffentlicht hatten, den Schnellschreibern besondere Sitze auf den Gallerien des Hauses zugestanden, ohne jene ältere Verfügung aufzuheben oder auch nur zu modificiren. Verschiedene Anträge, die dies letztere zum Zweck hatten, sind nicht durchgedrungen; praktisch reicht man mit dem jetzigen Zustande vollkommen aus, will aber nicht eine Waffe aus den Händen geben, die vielleicht in besonderen Verhältnissen, bei schwierigen Lagen (und dies namentlich wohl in Rücksicht auf das Ausland) sich nützlich erweisen könnte. Man zieht es im Allgemeinen vor, die Anwesenheit von Fremden zu ignoriren. Freilich müssen, sobald irgend ein Mitglied für gut hält, Fremde zu bemerken, augenblicklich die Gallerien des Hauses geräumt werden. Seltene Fälle ausgenommen, macht man von diesem Rechte nur bei Ruhestörungen Gebrauch. Denn einerseits ist das Land einmal die Oeffentlichkeit gewöhnt, andererseits liegt jedem Mitgliede auch daran, daß sein Verhalten und seine Reden allgemein bekannt werden. Ganz sonderbarer Weise steht es jedoch fest, daß vor einer jeden Abstimmung sämmtliche Fremde sich entfernen müssen. Was daher von den im Parlamente gehaltenen Reden in den Blättern erscheint, ist nur als besondere Vergünstigung zu betrachten, als die Privat-Unternehmung eines Einzelnen, die auf öffentlichen Glauben keinen Anspruch machen kann. Es ist daher im höchsten Grade ordnungswidrig, wenn ein Parlamentsglied es sich beikommen ließe, auf den in einem Tageblatte vorgenommenen Druck einer Parlamentsverhandlung hinzuweisen, außer zum Zweck, den Herausgeber und Drucker derselben zur Verantwortung zu ziehen. Es ist dies eine Drohung, die vollkommen hinreicht, um parteiische, einseitige Berichterstattungen zu verhüten. Die Verantwortlichkeit für den Inhalt der Reden der Einzelnen haben gleichfalls Herausgeber und Drucker zu tragen, denn das Parlamentsglied ist verfassungsmäßig für das, was es im Parlament spricht, nur seinem Hause verantwortlich. Daher kann ein daselbst erhobener Angriff auf die Persönlichkeit eines Nichtmitgliedes nur dann vor Gericht anhängig gemacht werden, wenn derselbe durch den Druck in das Publikum kommt, also gegen den Redner nur, wenn er selbst seine Rede veröffentlicht. Hierdurch sind die Herausgeber der Tagesblätter in die Nothwendigkeit versetzt, eine Art Censur der Reden so weit vorzunehmen, als sie durch dieselben in Schaden gerathen könnten, und der Einzelne bleibt ohne Beschränkung der Redefreiheit im Parlamente, gegen die Nachtheile gesichert, welche aus der Uebereilung eines Parlamentsmitgliedes entstehen könnten. — Eine ähnliche Einrichtung wünschten wir auch bei uns, wodurch namentlich der Uebelstand abgeschnitten würde, daß, wie jetzt, falsche Berichte in Umlauf kommen können, bis die Veröffentlichungen in der Allg. Preuß. Zeitung erfolgen. Unsere hiesigen Zeitungen werden sodann zeigen können, ob sie gute und unparteiische Reporters finden, ob sie die Verantwortlichkeit auf sich nehmen und europäische Blätter werden, oder vollens zu kleinen Lokalblättern herabsinken wollen.

** **Berlin**, 18. Juni. Gestern hatten wir hier auf dem Alexanderplatz wieder einen kleinen Markttumult, veranlaßt durch Bauern, welche die neuen Kartoffeln für zu hohe Preise ausboten. Man sagt, daß ein Höker freiwillig das Doppelte geboten, um die ganze Masse an sich zu bringen, und daß so das Unheil losbrach. Die Polizei ließ aber den Unfug nicht weit um sich greifen. Wie man sagt, wird die Stadt nun noch die Kartoffelverkäufe fortsetzen, da die Preise wieder sehr gestiegen sind. Auch die Kornpreise bleiben fortwährend hoch, obwohl niemand den Spekulanten mehr als das Nöthigste abkauft.

Potsdam, 17. Juni. Ihre königl. Hohheiten der Prinz und die Prinzessin Friedrich der Niederlande nebst Höchstderen Töchtern, den Prinzessinnen Luise und Marie königl. Hoheiten, sind, von Haag kommend, auf Schloß Sanssouci eingetroffen.

Königsberg, 6. Juni. Ein höchst wichtiges Rescript des Cultus-Ministers an die Regierungen theile ich Ihnen in Folgendem seinen Grundzügen nach mit. Nachdem, erklärt das Rescript, durch das Religions-Patent vom 30. März der Austritt aus den anerkannten Kirchen gesetzlich geregelt sei, sei es auch an der Zeit, diese Kirchen, namentlich die zu ihnen gehörigen Schulen, vor dem Eindringen fremder Elemente zu sichern. „Es versteht sich von selbst, daß die Lehrer an den eigentlichen Elementarschulen wegen des unmittelbaren Zusammenhangs, in welchem diese Schulen mit dem kirchlichen Religions-Unterricht stehen, sich zu der Kirchengemeinschaft bekennen müssen, welcher wesentlich diejenige Schule angehört, in deren Dienst sie berufen sind." Der Minister setzt daher voraus, daß jeder Lehrer einer solchen Schule, sofern er sich zu einem Dissidentenverein hält, freiwillig sein Amt aufgegeben habe, eventuell von der Regierung dazu angehalten sei. Ebenso ist es hinsichtlich der Lehrer an mehrklassigen Elementarschulen, selbst wenn sie in Gegenständen unterrichten, die mit dem Religionsunterricht in keinem Zusammenhange stehen, zu halten, „da diese Schulen zu den anerkannten Kirchengemeinden wesentlich in demselben Verhältnisse stehen, wie diejenigen, an welchen ihres geringeren Umfanges wegen nur Ein Lehrer fungirt." In Betreff der übrigen von der Regierung ressortirenden Lehranstalten, die mit keiner Kirchengemeinde in unmittelbarem Zusammenhange stehen, „ist zur richtigen Würdigung dieses Verhältnisses zunächst festzuhalten, daß diese Anstalten, wegen des von ihnen zu erwartenden erziehenden Einflusses auf die ihnen anvertraute

Jugend, hinsichtlich ihres inneren Zusammenhanges mit einer der anerkannten Kirchen und dieserhalb besonders in Betreff der Stellung ihrer Lehrer zu einer oder der anderen dieser Kirchen einen bestimmten kirchlichen Charakter an sich tragen und daher auch nicht umhin können, eine bestimmte kirchliche Richtung zu verfolgen." „Wenn daher solche Anstalten auch aus Fonds der bürgerlichen Gemeinden gegründet worden sind und unterhalten werden, und jedem Schüler ohne Rücksicht auf sein Glaubensbekenntniß Aufnahme gewähren, so ist doch immer nach der bestehenden Landesverfassung oder statuten- und observanzmäßig hinsichtlich der Anstellung der an ihnen fungirenden Lehrer, deren Bekenntniß zu einer der anerkannten Landeskirchen als unerläßliche Bedingung bisher festgehalten worden." Alle öffentlichen Schulen seien daher entweder katholische oder evangelische oder Simultanschulen, und zu einer dieser beiden Confessionen müßten sich auch die Lehrer bekennen; hierin sei durchaus nichts zu ändern. Die sich bildenden Dissidentenvereine hätten daher nur die Freiheit, entweder besondere Schulen für ihre Angehörigen zu bilden, oder ihre Kinder den bestehenden öffentlichen Unterrichts-Anstalten anzuvertrauen; jedoch ein zu den Dissidenten gehöriger Lehrer könne weder seine Stelle behalten, noch neu angestellt werden. Der Minister weist die Regierung an, nach diesen Grundsätzen zu verfahren; sollten jedoch vor Erlaß des Patents vom 30. März bereits Uebertritte von Lehrern stattgefunden haben, ohne daß sie zugleich aus ihrem Amte geschieden, so erwarte der Minister den Bericht der Regierung in jedem einzelnen Falle. Dies Rescript ist vom 8. Mai datirt. (Elberfelder Z.)

Deutschland.

Vom Neckar, 14. Juni. Bekanntlich hat die Getreideaufnahme in Würtemberg ein sehr günstiges Resultat geliefert: es ergiebt sich, daß reichlich so viel Getreide aller Art vorhanden ist, wie die gesammte Bevölkerung in den nächsten zwei Monaten gebraucht, ganz abgerechnet von den bedeutenden Massen fremden Kornes, die schon für die hiesige Rechnung eingekauft sind und allmälig immer mehr eintreffen. Die Preise sämmtlicher Früchte sind daher im ganzen Lande im Abschlag begriffen und auch die Brodtaxe hat überall schon eine Minderung von 4—6 kr. pr. Laib von 6 Pfd. erfahren. Sowohl Getreide wie Wein und sämmtliche Obstsorten stehen so üppig und Hoffnung versprechend, wie man sie lange nicht gesehen. Kirschen werden in beträchtlicher Menge ausgeführt und kostet dennoch das Pfd. davon nur 2 kr. (D. P. A. Z.)

Dresden, 16. Juni. Der Professor Biedermann in Leipzig erklärt, daß ihm das Ministerium die Ankündigung einer Vorlesung über konstitutionelles Staatsrecht aus dem Lektionskatalog gestrichen, er jedoch dagegen Rekurs eingelegt habe. Als Grund des Verbots gebe das Ministerium an, „daß, da er in der wider ihn anhängig gewesenen Untersuchung zwar aus Mangel mehreren Verdachts frei gesprochen, jedoch vom O.-A.-G. das Vorhandensein des objektiven Thatbestandes der Aufreizung in der inkriminirten Rede anerkannt worden sei, das Ministerium ihm das Vertrauen nicht schenken könne, welches die Gestattung einer solchen Vorlesung bedingen würde." — Aus Freiberg werden in den nächsten Tagen mit dem Dr. Bruhn, als Bergwerksdirektor, 10 Bergleute nach Adelaide, in Neuholland, abgehen. Es befinden sich, nach den Untersuchungen des deutschen Mineralogen Mengé, dort Erze aller Metalle und Quecksilber- und Silbererze und Gold-Alluvianen. Die früher dahin gegangenen Bergleute aus dem Harz sollen sich sehr wohl befinden.

Hamburg, 18. Juni. Die hiesigen Blätter enthalten eine amtliche Bekanntmachung, in welcher unter anderem Folgendes gesagt wird: „Es haben in diesen Tagen auf einigen der hiesigen Marktplätze Störungen der Ordnung und Ruhe stattgefunden und Frevler haben diese Gelegenheit benutzt zu nächtlichen Angriffen auf Häuser, zur Beschädigung des Eigenthums friedlicher Bürger und zu sonstigen strafbaren Gewaltthätigkeiten. Durch die eingeschrittene bewaffnete Macht sind mehrere dieser Frevler zur gefänglichen Haft gebracht und werden nach der ganzen Strenge der Gesetze gestraft werden. — Um ähnlichem Umfuge kräftigst vorzubeugen, sind die geeigneten Maaßregeln ergriffen und wird die bewaffnete Macht nöthigenfalls ermächtigt werden, nach Maaßgabe des Tumult-Mandates scharf zu feuern."

Oesterreich.

§† Pesth, 16. Juni. Das Pesther Comitat hat an den k. Statthalter, Erzherzog Stephan, eine Bitte gerichtet, welche diesem eine kleine Verlegenheit bereiten dürfte. Bekanntlich hat das Pesther Comitat gegen den Willen der Regierung beschlossen, daß die Obergespane und Administratoren den Gerichtssedrien nicht präsidiren dürfen. Ein k. Hofdecret, welches diesen Comitatsbeschluß annullirte, wurde vom Pesther Comitat bei Seite gelegt und eine Repräsentation an den König gerichtet. Der Administrator des Pesther Comitats erklärte nun aber, daß er in Folge des k. Hofdecrets besonderer Instruktionen von seinem Rechte des Präsidiums in den Gerichtssedrien Gebrauch machen werde, worauf das Pesther Comitat in sehr stürmischer Sitzung den Comitatsbeamten verbot, an solchen Sedrien Theil zu nehmen, in welchem der Administrator präsidiren wolle. Zugleich beschloß aber das Comitat, den k. Statthalter, Erzherzog Stephan, welcher auch Obergespann des Pesther Comitats ist, zu bitten, daß er seinen Stellvertreter, den Administrator veranlassen möge, das friedliche Einverständniß mit dem Comitate nicht zu stören. Man ist auf die Antwort des Erzherzogs Stephan sehr gespannt.

Krakau, 10. Juni. Mitte nächsten Monats wird die Eisenbahn bis an die preußische Grenze eröffnet, und fast gleichzeitig wird die Warschauer Bahn in der Nähe von Myslowitz ausmünden. Wahrlich, die Schnelligkeit und Stille, mit welcher die Russen diese Bahn vollendet, könnte das Staunen eines Jeden bewirken, der nicht weiß, warum und wozu? (D. A. Z.)

Großbritannien.

*** London, 14. Juni.** Es sind durch ein heute angelangtes Dampfschiff, das nur 12 Tage unter Weges war, neue Nachrichten aus Boston eingetroffen. Die Nachrichten aus Veracruz reichen bis zum 13ten Mai. Der nordamerikanische General Scott stand am 11ten in Jalapa, der mexikanische General Santa Anna in Orizaba, wo er 4000 Mann Guerillas einübte. Von dem Norden erwartet man ein Heer von 25,000 Mann, das in lauter Guerillas aufgelöst werden sollte.

Frankreich.

*** Paris, 15. Juni.** Cours 3proc. 77 27/40, 5proc. 117 18/20, Nordbahn 598 3/4. — Die heutigen Zeitungen enthalten den Schluß der gestrigen Kammer-Verhandlungen. In der Pairskammer wurde die Petition des Prinzen Jerome auf das Nachweisungs-Bureau gelegt. Dann beschäftigte sie sich mit einem Kredit für die Zollbeamten und der Rekrutenaushebung, konnte aber das letztere Gesetz nicht mehr erledigen, weil es an der nöthigen Zahl von Mitgliedern mangelte. Heute war das langweilige Medizinal-Gesetz wieder an der Reihe. In der Deputirtenkammer haben gestern fast nur Hr. Cremieux und Hr. Guizot gesprochen. Hr. O. Barrot nahm noch das Wort, sagte aber wenig, da wirklich nichts mehr zu sagen war und als nun auch auf den Ruf des Präsidenten Niemand mehr das Wort ergreifen wollte, ging man lachend auseinander. Heute wurde die Ermäßigung der Salzsteuer berathen. Kurz vor Abgang der Post übergab Hr. Laveille den Bericht der Commission der Deputirten-Kammer in Betreff des Hrn. E. v. Girardin. Es lautet dahin, daß die Vorladung bewilligt werden möge. — Der Moniteur enthält heute das Gesetz wegen der Bankbillets. Der Minister des Innern, Gr. Duchatel, hat sich gestern wieder in der Kammer gezeigt. — Ein spanischer Courier ging gestern hier durch nach London und brachte die Anweisungen und Wechsel für die nächste Zinszahlung. — In Madrid ist nichts Neues vorgekommen. In den Nordprovinzen aber hat ein Insurgentenhaufen Ingualada und Manresa bestürmt und im letzteren Platz das bedeutende Pulvermagazin ausgeleert. — Nachrichten aus Portugal melden, daß die Insurgenten in der Festung St. Ubes (bekannt durch die Gewinnung des Seesalzes und ein Hauptplatz) kapituliren wollten.

Spanien.

Madrid, 9. Juni. Die spanischen Truppen haben den Feldzug in Portugal eröffnet. (S. die gestr. Bresl. Ztg. den Art. „Paris".) Der General-Capitain von Galicien befahl in Folge der ihm zugegangenen Vorschriften am 3ten, 4 Compagnien unter den Befehlen des Brigadiers Fuente Pita die Besatzung der portugiesischen Gränzfestung Valenza am Minho zu verstärken. Sobald diese Truppen dort anlangten, zogen die Insurgenten, welche den Platz blockirten, sich zurück. Der General-Capitain von Galicien verfügte sich darauf selbst nach Valenza und ließ, im Einverständniß mit den dortigen Behörden, durch die vier spanischen Kompagnien und eine portugiesische die Umgegend rekognosziren, während der spanische Brigadier Lersundi mit 5 anderen Kompagnien seines Regiments eine andere Richtung einschlug, um den Insurgenten in die Flanke zu fallen. Diese eröffneten ein heftiges Feuer auf die Kolonne des Brigadiers Fuente Pita und zogen sich dann auf Villanova und Aras zurück. Der General-Capitain kam in Person mit 4 Compagnien des Regiments „Amerika" herbei und bemächtigte sich des Dorfes Aras, in welches auch Fuenta Pita eindrang. Hier wurde das Gefecht abgebrochen. Der Brigadier Lersundi langte mit seiner Mannschaft zu spät an, um an dem Gefechte Theil nehmen zu können. Die Spanier machten 5 Offiziere und 31 Soldaten zu Gefangenen und hatten einen Verlust von 3 Todten (worunter 2 Portugiesen) und 9 Verwundeten. Die Insurgenten ließen 13 Todte und 1 Verwundeten zurück, sammelten sich während der Nacht des 3ten in Villanova und wandten sich von dort nach Caminha an der Mündung des Minho. — Ein anderes spanisches Truppen-Corps soll von Verin (Galicien) aus in Tras os Montes einrücken und die dortigen Insurgenten unterwerfen. — Es läßt sich indessen wohl annehmen, daß die bewaffnete Intervention Spaniens bald überflüssig werden wird, seitdem die 3000 Mann, welche am 31. Mai unter das Antas' Befehlen von Porto aus unter Segel gingen, in die Gewalt des englischen Geschwaders fielen. Diese Mannschaft war nur auf einen Tag mit Lebensmitteln versehen, und das Antas überlieferte sich den Engländern auf die erste Aufforderung. Vermuthlich hatte er in dieser Absicht, weil er jeden längeren Widerstand für unrathsam hielt, Porto mit seinen Truppen verlassen. (Allg. Preuß. Ztg.)

Belgien.

Brüssel, 14. Juni. Am gestrigen Abend gab es zu Antwerpen in Folge des gesetzlichen neuen Brotaufschlages Lärm. Zusammenrottungen fanden auf dem St. Jeanplatz statt; zwei Bäckern wurden die Fenster eingeworfen und die Gendarmerie mußte nach den gesetzlichen Aufforderungen das Volk auseinander treiben. Der Lärm schien daher entstanden zu sein, daß die Bäcker nicht genug Brot zu den Tagespreisen mehr liefern konnten oder wollten, da Tags darauf erst der höhere Brotpreis eintreten sollte.

Italien.

Rom, 4. Juni. Eine nicht unbedeutende Zahl politischer Kompromittirten, welchen die päpstliche Amnestie des vorigen Jahres Freiheit und Güter wiederschenkte, haben sich in letzter Zeit nicht sowohl in der Hauptstadt als in den Gegenden von Cäsena, zum großen Aergerniß ihrer frühern Genossen, in aufrührerische Umtriebe und Komplote gegen die neue Regierung mit hineinziehen lassen. Die meisten von ihnen sind Jünglinge von weniger Erfahrung. Vorgestern ist dem Papste von der sogenannten liberalen Partei in Rom ein Bittschreiben eingereicht worden, daß sich jener jungen Verführten, unter denen einigen wirklich Unrecht widerfahren sein soll, annimmt. Ohne Verzug hat der Papst für jetzt den Bittstellern den Bescheid zukommen lassen, er wolle die Sache genau untersuchen und bei der Untersuchung, wo irgend möglich, Gnade für Recht ergehen lassen. (D. A. Z.)

Venedig, im Juni. Vor einigen Tagen lief das neue in England verfertigte Dampfboot der Gesellschaft zur Befahrung des Po mit Dampfschiffen vom Stapel; es ist das zweite Fahrzeug dieser Dampfschifffahrtsgesellschaft und mißt in der Länge 125 Fuß. Bei der dazu veranstalteten Feierlichkeit hatte sich der Podesta Graf Correr eingefunden und Graf Mocenigo, der Leiter der Gesellschaft, befand sich an Bord des sehr zierlich gebauten Bootes. — Das Journal des Lloyd, das unter Schwarzers Leitung einen so erfreulichen Aufschwung genommen und gegenwärtig einen Reichthum von Mittheilungen entfaltet, der es zu einer Fundgrube der Statistik, der Handelsinteressen und der Nationalökonomie erhebt, muß wegen der Menge der ihm zufließenden Korrespondenzen abermals sein Format vergrößern, und wird fortan in Großfolio erscheinen. — Erzherzog Johann, welcher in Triest die Seebäder gebraucht, ist nach Rovigno gegangen, um dort den König und die Königin von Neapel im Namen des kaiserlichen Hofes zu empfangen. Gestern ist derselbe wieder im Seebade eingetroffen, und wie man hört, soll Se. k. Hoheit an den König die offizielle Einladung zu einem Besuch in Wien erhalten haben. Die Verabredungen wegen der Vermählung des Grafen von Trapani mit der Erzherzogin Marie, die sich in Rovigno zum ersten Male sahen, sollen das Resultat gehabt haben, daß die Verbindung schon im Herbst d. J. vollzogen werden soll.

Osmanisches Reich.

Konstantinopel, 7. Juni. In einem in Tripolis (in der Berberei) liegenden türkischen Regiment hat sich vom alten Janitscharengeist wieder etwas geregt. Beim Abgang des Gouverneurs Mehemet Pascha, der als Polizeiminister nach Konstantinopel berufen wurde, zog das Regiment in Masse vor seine Wohnung und verlangte einen Garnisonwechsel. Man will nun ein Garderegiment dahin schicken. — Fortwährend werden verdiente Leute vom Großherrn freigebig dekorirt und beschenkt. Nicht weniger als sechs Bildnisse des Sultans in Brillanten, drei besondere Dekorationen, ein Ehrensäbel und fünf Dosen mit Brillanten wurden vor Kurzem an verschiedene Paschas, Beys und Effendis vertheilt. Auch auswärtige befreundete Nationen werden bedacht, so Herr Stürmer, der Kommandant des englischen Dampfbootes Hekla, Fürst Woronzow und andere höhere russische Militär- und Civilbeamte im Kaukasus. Auch an Festen und Gastereien fehlt es nicht. — Um die Türkei der Wohlthaten der europäischen Kultur theilhaft zu machen, haben bekanntlich mehrere europäische Staaten gewetteifert, der Pforte ihre Hülfe und Dienste anzubieten, und so sind seit längerer Zeit schon Deutsche, Franzosen, Engländer und Italiener in türkischen Diensten. In neuester Zeit scheinen aber die Amerikaner von den Türken vorgezogen zu werden. So ist ein Dr. Davis in türkische Dienste genommen, um in St. Stephano eine Baumwollepflanzung anzulegen. Ein anderer Amerikaner, Hr. Schmidt, wurde für das Bergwesen engagirt. Beide beziehen bedeutende Gehalte, und wenn die Summen, womit die Türken dergleichen ihnen geleistete Dienste lohnen, ein Maßstab abgeben für den Grad der Achtung, in der die verschiedenen Nationen bei ihnen stehen, so haben

wir Deutsche keineswegs Ursache, uns dadurch geschmeichelt zu fühlen. (A. Z.)

Lokales und Provinzielles.

Breslau, 19. Juni. Am 17ten wurde ein männlicher von der Fäulniß sehr angegangener Leichnam vom Strome an den Rechen der Matthiasmühle angetrieben. Wer der Verunglückte gewesen, ist nicht ermittelt.

In der beendigten Woche sind (exclus. eines im Wasser verunglückten Mannes) von hiesigen Einwohnern gestorben: 27 männliche und 25 weibliche, überhaupt 52 Personen. Unter diesen starben: an Abzehrung 8, an Alterschwäche 2, an der Bräune 2, an Brustleiden 1, an Leberentzündung 1, an Rückenmark-Entzündung 1, an gastrischem Fieber 2, an Wochenbett-Fieber 1, an Gehirnleiden 1, an Krämpfen 8, an Krebsschaden 1, an Lebensschwäche 1, an Lungenlähmung 2, an der Ruhr 1, an Scharlach 1, an Schlagfluß 3, an Stickfluß 1, an Lungen-Schwindsucht 9, an Unterleibs-Schwindsucht 2, an Luftröhren-Schwindsucht 1, an Unterleibs-Typhus 1, an Herzbeutel-Wassersucht 1, an Gehirn-Wassersucht 1.

Den Jahren nach befanden sich unter den Verstorbenen: unter 1 Jahre 14, von 1 bis 5 Jahren 8, von 5 bis 10 Jahren 2, von 10 bis 20 Jhren 3, von 20 bis 30 Jahren 7, von 30 bis 40 Jahren 2, von 40 bis 50 Jahren 3, von 50 bis 60 Jahren 3, von 60 bis 70 Jahren 6, von 70 bis 80 Jahren 3, von 80 bis 90 Jahren 1.

Stromabwärts sind auf der oberen Oder hier angekommen: 17 Schiffe mit Eisen, 6 Schiffe mit Zinkblech, 4 Schiffe mit Kalk, 12 Schiffe mit Steinkohlen, 3 Schiffe mit Hafer, 6 Schiffe mit Brennholz und 5 Schiffe mit Zink.

Mit Anfang dieser Woche begann in Folge vorangegangener Regengüsse das Wasser in der Oder zu wachsen und stieg bis zum 18ten früh auf eine Höhe von 23 Fuß 4 Zoll. Durch diesen ungewöhnlichen Wasserwuchs wurden schon am 17ten die benachbarten Ortschaften Zedlitz, Pirscham, Ottwitz ꝛc. überschwemmt. Am nämlichen Tage wurde der anscheinend im guten Stande befindliche Damm bei Grüneiche zwischen dem dasigen Kaffeehause und der Härtelschen Kalkbrennerei durchbrochen und dadurch Scheitnig und Grüneiche sammt allen dazu gehörigen Feldern unter Wasser gesetzt. — Auch das nahe Stadt-Dorf Morgenau, dessen Dämme überfluthet wurden, ist unter Wasser. — Nur der angestrengtesten und ausdauerndsten Thätigkeit gelang es, das herandrängende Wasser durch aufgeworfene Nothdämme von den Vorstädten abzuhalten.

Unglücksfälle sind bis jetzt noch nicht vorgekommen.

Der heutige Wasserstand der Oder am hiesigen Ober-Pegel ist 22 Fuß 8 Zoll, am Unter-Pegel 15 Fuß 8 Zoll, mithin ist das Wasser seit gestern am ersteren um 8 Zoll und am letzteren um 10 Zoll wieder gefallen.

Breslau, 19. Juni. Es ist bekannt, daß von Seiten der Staatsregierung auf das Ernstlichste darauf Bedacht genommen worden ist, in der Zeit der gegenwärtigen so außerordentlichen Theurung durch Ankauf von Getreide einem wirklichen Mangel kräftig entgegen zu treten, und daß auch namentlich für den hiesigen Ort und die Provinz Schlesien bedeutende Ankäufe auswärts von Seiten des Ministeriums gemacht worden sind. Die ersten beiden Sendungen dieses Getreides sind bereits auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn hier angekommen, und betragen zusammen 41 Wispel Roggen. Die weitern Zufuhren werden regelmäßig und in bestimmten Zeiträumen auf derselben Bahn hier anlangen. Dem Vernehmen nach sind von Seiten des Staates 2000 Wispel Roggen und 1000 Centner Mehl zur Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten von Wedell gestellt, welcher mit deren successiven Veräußerung theils hier, theils anderwärts, wo dies nothwendig erscheint, vorschreiten wird. Diese bedeutenden Getreidemassen sind lediglich zum Verkauf an die Consumenten bestimmt. Ueber die Art nnd Weise, wie dies am zweckmäßigsten zu bewirken sein wird, haben bereits Berathungen bei dem Herrn Ober-Präsidenten v. Wedell stattgefunden, zu welcher eine Magistrats-Deputation und das hiesige königliche Polizei-Präsidium berufen worden ist, welche ihrerseits wiederum die hiesigen Bäckermittels-Aeltesten Hrn. Ludwig und Hrn. Rösler mit ihrem Gutachten gehört haben. Gewiß eine sehr zweckmäßige Maßregel, wenn man berücksichtigt, wie wacker sich unsere Bäcker in den Zeiten der gegenwärtigen Calamität gehalten haben. Sicher ist die getroffene Vorsorge dazu geeignet, wirkliche Noth und Mangel von uns fern zu halten.

Der Wasserstand in der Oder hat eine Höhe erreicht, die wenigstens in der jetzigen Jahreszeit noch nicht da gewesen ist. Seit gestern Abend ist das Wasser zwar um einige Zoll im Oberwasser abgefallen, wahrscheinlich aber nur in Folge eines großen Dammbruchs oberwärts. Es ist nämlich bei Grüneiche der Damm zwischen der Hertel'schen Kalkscheuer und dem Kaffeehause gesprungen, und von der Gewalt des Wassers in einer Länge von etwa 300 Fuß gänzlich weggerissen. Der Strom ergießt sich dort mit furchtbarer Macht über die Grüneicher und Scheitniger Felder nach der alten Oder zu, und ganz Scheitnig und dessen Umgebung steht unter Wasser. Das ganze Inundationsterrain ist auf viele Meilen zu beiden Seiten der Oder überschwemmt, und wird die als so gesegnet in Aussicht stehende Ernte durch das entfesselte Element vernichtet. Im Unterwasser hat wahrscheinlich in Folge der Stauung durch das Wasser in der alten Oder eine sehr starke Steigung stattgefunden. Zu den Uebelständen die hieraus erwachsen, tritt auch noch der, daß am hiesigen Orte die sämmtlichen Mühlen seit mehreren Tagen und noch auf einige Tage durch das Hochwasser außer Thätigkeit gesetzt sind. Gebe Gott, daß es bald anders werde. Noch gegenwärtig befindet sich der Damm von den Waschteichen nach der alten Oder in der dringendsten Gefahr. Gegen 150 Arbeiter sind beschäftigt ihn zu schützen. Es ist aber sehr zweifelhaft, ob er erhalten werden wird. Sollte auch dieser Damm brechen, so würde die ganze Odervorstadt überschwemmt werden. (Bresl. Anz.)

* **Breslau**, 19. Juni. Daß dieses Jahr von den hiesigen Studirenden wiederum ein Zobten-Commers veranstaltet werden wird, ist als ein erfreuliches Zeichen der unter der akademischen Jugend stattfindenden Einigkeit bereits gemeldet worden. Jetzt kann noch hinzugefügt werden, daß derselbe auf den 9. Juli festgesetzt ist, und zwar wird der Maskenzug sich, sowie früher, durch die Stadt bis nach dem Dorfe Kleinburg begeben.

Ueber 8 Tage, also Sonnabend den 26. d. Mts., wird der Kapellmeister Bilse aus Liegnitz im hiesigen Wintergarten wiederum einen Cyklus von Konzerten eröffnen. Welchen Beifall die Aufführungen des Herrn Bilse früher hier gefunden, darf nicht erst erwähnt werden, da sie noch im frischen Andenken. Diejenigen, welche damals für seinen „Breslau-Liegnitzer-Eisenbahn-Galopp" (der übrigens hier bei Bote und Bock fürs Pianoforte bearbeitet erschienen ist,) schwärmten, dürfen jetzt neue Genüsse erwarten. Herr Bilse wird außer den beliebtesten Tanzstücken und Overturen — in jedem Konzert eine Symphonie aufführen.

Geographische Sektion der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur.

Am 9. dieses machte Hr. Stadtrath Scholz nachstehende Mittheilungen über den beabsichtigten Kanal durch den Isthmus von Tehuantepec im Staat von Mexico. Im Jahr 1842 erhielt Don José de Garray von der mexikanischen Regierung ein Privilegium auf 50 Jahr zur Anlegung eines Kanals durch den Isthmus von Tehuantepec, und ließ in Folge dessen genaue Vermessungen dieser Erdenge vornehmen. Das Resultat dieser Arbeiten wurde in einer Schrift veröffentlicht, worin er die Vortheile eines solchen Kanals darstellte und zur Theilnahme an dieser Unternehmung aufforderte. Wenn auch wenig Hoffnung zur Ausführung dieses Planes ist, so verdanken wir doch dieser Schrift eine genauere Kenntniß eines bisher wenig gekannten Erdstrichs. — Der Isthmus liegt westlich von der Halbinsel Jucatan und an seinem nördlichen Ufer; unter 18° 8′ nördl. Breite und 94° 22′ westl. Länge von Greenwich, ergießt sich der Fluß Coatzacoalcos in den Golf von Mexico. Im Süden wird der Isthmus durch das stille Meer begrenzt, wo unter 16° 13′ nördl. Breite und 94° 53′ Westlänge von Greenwich die Mündung einer großen Lagune liegt, welche als Hafen benutzt werden soll. Diese Lagune steht mit einer zweiten in Verbindung, welche letztere im Süden, so wie die Mündung des Coatzacoalcos im Norden, die Endpunkte des Kanals bilden. Die Wasserscheide, welche diese Punkte trennt, liegt auf einer Höhe von 208 Metres (663 Fuß Rheinl.) über dem Mereresspiegel, und ist 5 geographische Meilen von der Südküste und 25 geogr. Meilen von der Nordküste in gerader Linie entfernt. Es ist nun der Plan gebildet, auf der Wasserscheide einen Kanal zu machen, um die Quellen der hier entspringenden Flüsse zu vereinigen und dadurch den Fluß Chicapa, welcher sich nach Süden in die erwähnte Lagune ergießt, mit dem Coatzacualcos, welcher nach Norden strömt zu verbinden. — Referent machte hierbei auf die Schwierigkeiten aufmerksam, diese Flüsse bis zu ihren Quellen für größere Schiffe fahrbar zu machen. Man beabsichtigt in diesen Flüssen 150 bis 160 Schleusen anzulegen, wodurch freilich das Wasser höher gespannt werden könnte; allein es ist sehr die Frage, ob man dadurch, selbst wenn man die Flußbette vertiefte, eine hinreichende Wassermasse erlangen würde, um größere Schiffe zu tragen. Die Quellen auf der Wasserscheide können nur wenig Wasser zur Speisung des Kanals zuführen.

Der Plan dieses Kanals ist vorzüglich auf die Voraussetzung gegründet, daß die Schiffe, welche jetzt das Kap der guten Hoffnung umschiffen, um nach China und Ostindien zu gehen, so wie die Schiffe, die nach Chile und Peru bestimmt sind, den Kanal benutzen würden, um ihre Reise abzukürzen. Referent zeigte indeß, daß die Reise von Europa nach Kanton durch einen solchen Kanal um ein Paar hundert Meilen verlängert werden würde. Da Calcutta Europa noch näher liegt, so würde der Unterschied noch viel größer sein. Für Schiffe aus Europa wäre es daher kein Vortheil, die Reise durch den Isthmus zu machen. Nur für die Schiffe aus den vereinigten Staaten von Nord-Amerika, welche nach China oder in die Südsee auf den Wallfischfang gehen, würde die Reise etwas abgekürzt werden. Da aber der Bau des Kanals große Kosten verursachen würde, so mußte auch ein bedeutender Durchgangs-Zoll erhoben werden (der vorläufig zu 10 Schilling Sterl. [oder 3 1/2 Thlr.] pr. Tonne angenommen ist), und es ist sehr die Frage, ob viele Schiffe sich dieser Kontribution unterwerfen würden.

Gleiche Schwierigkeiten bietet auch ein Kanal bei Panama dar. Es ist daher sehr zu bezweifeln, daß je das Projekt eines Kanals für große Seeschiffe zur Ausführung kommen wird.

Herr v. Obermann aus Berlin, der erst vor nicht langer Zeit aus jenen Gegenden zurückgekehrt ist, bestätigte als Augenzeuge in allen Stücken die Ansicht des Referenten.

v. Boguslawski,
z. Z. Sekretär der geogr. Sektion.

Kosel, 19. Juni. Der Wasserstand der Oder war am 18. Juni früh 6 Uhr am hiesigen Oberpegel 16 Fuß 8 Zoll, am Unterpegel 15 Fuß 10 Zoll; Mittags 12 Uhr am Oberpegel 15 Fuß 11 Zoll, am Unterpegel 14 Fuß 10 Zoll; Abends 6 Uhr am Oberpegel 15 Fuß 6 Zoll, am Unterpegel 14 Fuß; am 19. Juni früh 6 Uhr am Oberpegel 14 Fuß 11 Zoll, am Unterpegel 12 Fuß 10 Zoll. — Ueber Nacht starker Regen.

═ **Trebnitz**, 17. Juni. Der schlesische Forst-Verein hat dieses Jahr seine Versammlung hier gehalten und unser sonst ruhiges Leben sehr angenehm unterbrochen. Am 9. Juni Nachmittags trafen schon die meisten Mitglieder aus den entferntesten Gegenden ein, und den folgenden Tag des Morgens, die aus den näheren Umgebungen; die Gesammtzahl hat sich auf 70 Personen belaufen. Am 10ten und 11ten d. M. hatten die Sitzungen und Vorträge von Morgens 8 bis gegen 2 Uhr Mittags in dem dazu reich mit Emblemen der Forstwirthschaft und Jägerei dekorirten Saale des Gasthauses „zum preußischen Hause" statt; die Mittagstafel wurde dagegen in dem ebenfalls festlich dekorirten Saale des Kaffeehauses in dem nahen und schönen Buchwalde gehalten, nach welcher am ersten Tage durch eine Excursion in den Buchwald, am zweiten Tage aber durch Zutritt mehrerer Damen von den versammelten Vereinsmitgliedern die Freuden des Tages und Zusammenseins erhöht wurden. Den 12ten fand eine Excursion nach dem großen königlichen Forst-Revier Katholisch-Hammer statt; die Fröhlichkeit störte der heftigste Regen auch nicht im Mindesten. Unter lautem Jubel und fröhlichen Waidmanns-Liedern verließen die Vereinsglieder auf mehreren, sehr großen zahlreich besetzten Wagen unsere Stadt und kehrten am späten Abend zwar durchnäßt, aber über die Anschauung herrlich gelungener Forst-Culturen auf ausgedehnten großen Flächen so wie über kapitale Bestände, vollkommen befriedigt zurück. — Auf dem Rückwege aus diesem Waldrevier begaben die Vereinsmitglieder ergangener Einladung gemäß sich nach der Waldwollen-Fabrik Humboldts-Au, in welcher jedoch nur die Vorräthe, nicht aber die Fabrikation selbst, gezeigt wurden. — Am 13ten fand ein Ausflug von wenigen Mitgliedern, die Mehrzahl hatte sich bereits in ihre Heimath begeben, nach den fürstlich Hatzfeldtschen Trachenberger Forsten statt, von welcher die kleinere Gesellschaft am späten Abend durch nicht minder schöne Culturen und den reichen Wildstand, der ihnen durch Verfügung des Herrn Kammerrathes Seitz in Abwesenheit Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Hatzfeldt durch das Forst-Personal gezeigt worden war, sehr befriedigt zurück. — Eine wahrhaft fürstliche Aufnahme im Jagdschlosse zu Nesigode und darauf gehaltene erfolgreiche Pürschfahrt auf dem großen Lug im Thiergarten zu Kahne, sowie eine Hochwild-Treibjagd in gemischten Beständen in der Nachbarschaft des Jagdschlosses, hatten zu den frohesten Aeußerungen und Mittheilungen Veranlassung gegeben. — Die Mehrzahl der Herren Mitglieder hatte ihre Privat-Logis genommen, weil der in den erstbemerkten Tagen hier stattfindende Jahrmarkt die Gasthäuser sehr unruhig machte. Lauter Dank über die Bereitwilligkeit und Uneigennützigkeit der Quartiergeber hatte sich in Toasten an den Mittags-Tafeln ausgesprochen, auch wurde eine ergiebige Kollekte für die Armen der Stadt veranlaßt, die der Stadtbehörde übersendet wurde.

Aus Oberschlesien, 5. Juni. Ein in die socialen Verhältnisse eines großen Theiles unserer Provinz tief eingreifendes Institut, der schlesische Knappschaftsverband, ist in diesen Blättern noch keiner Besprechung unterworfen worden. Der industrielle Aufschwung der Provinz seit einigen Decennien, meist durch

die mehr und mehr zur Anwendung gekommene, ja fast unentbehrlich gewordene technische Benutzung der Dampfkraft, ist auch auf den schlesischen Bergbau, namentlich Kohlenbergbau, von so großem Einfluß, daß bei der dadurch bedingten Vermehrung der Arbeiterzahl der Knappschaftsverband eine immer größere Beachtung verdient. — Es ist nicht unsere Absicht, hier eine Abhandlung über dieses seinem Prinzip nach so wohlthätige, in einzelnen Theilen seiner Einrichtung aber schon längst einer gründlichen Revision bedürftige Institut zu schreiben; wir wollen jetzt nur einen Gegenstand zur Sprache bringen, der in seinem gegenwärtigen Zustande zu grell hervortritt, als daß er unbeachtet bleiben könnte. Dies ist die Pensionirung der Berg-Knappen-Invaliden und Wittwen. Ein zum Knappschaftsverbande gehöriger Bergmann zahlt vom Thaler verdienten Lohnes 1 Sgr. 3 Sgr. sogenanntes Büchsengeld zur Knappschaftskasse. Dafür hat derselbe Ansprüche auf freie Kur und Verpflegung in Krankheitsfällen, Krankengeld pro Tag 5 Sgr. bis 7 Sgr. 6 Pf., auf freien Schul-Unterricht für die Kinder, in Sterbefällen Begräbniß-beihülfe, für die Wittwe unter Bedingungen Pension und bei Invalidität auf ein Gnadenlohn. Dieses Gnadenlohn nun beträgt, gleichviel, ob der Bergmann ein Jahr oder fünfzig Jahre gedient hat, monatlich im höchsten Satze einen Thaler, das ist einen Silbergroschen täglich; für jedes Kind außerdem noch zehn Silbergroschen. Hat nun der Bergmann z. B. eine Frau und drei unerzogene Kinder, — für Kinder über 14 Jahre wird nichts gegeben — so hat diese aus fünf Personen bestehende Familie zwei Silbergroschen täglich zu ihrem Unterhalt. Wir fragen, ob Jemand mit einem Silbergroschen, sage zwölf Pfennigen täglich in gegenwärtiger Zeit und überhaupt existiren kann? — Wir glauben obige Thatsachen zur Oeffentlichkeit bringen zu müssen, in der Hoffnung, daß diese Zeilen vielleicht höhern Orts eine geneigte Berücksichtigung finden. Es sind schon früher, und jetzt wieder vor mehreren Monaten, sowohl von den Knappschafts-Aeltesten, als auch den Bergbehörden, dem Vernehmen nach, in Bezug auf die unglückliche Lage der Berg-Invaliden geeignete Anträge formirt worden, bis jetzt aber vergeblich.

Oppeln, 18. Juni. Das hiesige Kreisblatt veröffentlicht folgende vortreffliche Anordnungen der königl. Regierung: „Zur möglichsten Linderung des so sehr verbreiteten Nothstandes und zur Hebung der durch denselben erzeugten Aufregung in den niedern und mittlern Volksklassen, geben wir, höhern Orts hierzu veranlaßt, den Herren Landräthen und den Magisträten hierdurch auf, ohne Verzug sich durch Rückfragen und so viel als möglich durch eigene Ueberzeugung an Orten, wo Vorräthe an Getreide zu erwarten sind, von den Beständen im Kreise und resp. in den Städten nähere Kenntniß zu verschaffen. Die Ausmittelung muß mit Vorsicht erfolgen und darf zu dem im § 7, Theil I., Titel 11 des Allg. Landrechts gestatteten Zwange ohne unsere ausdrückliche Genehmigung um so weniger anjetzt schon geschritten werden, als der Fall der äußersten Noth noch nicht eingetreten ist, auch bei der voraussichtlichen Zulänglichkeit der Vorräthe an Lebensmitteln, bei der steigenden Zufuhr auf den Getreidemärkten und bei dem Sinken der Fruchtpreise nicht zu besorgen steht. — Bei dieser Gelegenheit sind die Besitzer eindringlich zu ermahnen, eben so aus Billigkeitsgefühl, wie im eigenen Interesse, ihre Vorräthe baldigst feilzustellen, damit die für den Nothfall gesetzlich gestatteten Zwangsmaßregeln nicht erst erforderlich werden. Auch ist denselben zu erwägen zu geben, wie das Gerücht in der Regel die Vorräthe vergrößert, und die Erbitterung der Nothleidenden dadurch erregt wird. — Auf der anderen Seite aber müssen die Communen selbst mit durchgreifenden Maßregeln die Hand bieten. — Die Produzenten bringen nicht Brot, nicht einmal Mehl, sondern Körner zu Markte, so daß der Consument von ihnen kaum kaufen kann, wogegen die Händler ein zu bedeutendes Interesse haben, ferner aufzukaufen, um nicht durch Herabgehen der Preise Verluste an ihren Vorräthen zu erleiden, als daß sie nicht alle Mittel versuchen sollten, die feilgebotenen Produkte für sich zu gewinnen. Es ist daher Sache der Communen, wenigstens in den Städten mit den Produzenten, welche Vorräthe besitzen, Uebereinkommen wegen Ueberlassung derselben an die Kommune selbst zum Verbacken oder an die, einer gehörigen Controle zu unterwerfenden Bäcker der Stadt zu treffen. — Von den Seitens der Kommune anzukaufenden Nahrungsmitteln sind demnächst, wie dies bereits in einzelnen Orten geschieht, angemessene Quantitäten an die armen und mittleren Volksklassen zu möglichst billigen Preisen zu verkaufen. — Da übrigens einzelne Produzenten aus Besorgniß vor Exzessen Seitens aufgeregter Nothleidenden, wie sie an einzelnen Orten schon stattgefunden haben, leicht von der Zufuhre ihrer Produkte auf den Getreidemärkten abgehalten werden dürften, so sind insbesondere die Landbewohner durch die Herren Landräthe zu bedeuten, daß die irgend zulässigen Sicherheitsmaßregeln für Leben und Eigenthum getroffen sind. — Die betreffenden Stadt-Kommunen mögen den Beschluß fassen, jede Eigenthums-Beschädigung, welche ungeachtet der Vorkehrungen bei dem Marktverkehre verübt werden sollte, garantiren und ersetzen zu wollen. — Um aber jeden Exzeß bei Gelegenheit der Märkte zu vermeiden, sind insbesondere vor den Thoren Patrouillen aufzustellen, zur Verhütung von Aufkäufereien und zur Abwehr des andringenden Gesindels vom Lande, welches sich dennoch mit Arbeitsgeräthe, unter dem Vorwande, Arbeit zu suchen, einzuschleichen versucht. Auch sind die Meister und Dienstherrschaften aufzufordern, Gesellen, Lehrburschen und Dienstboten an Markttagen möglichst vom Marktbesuch zurückzuhalten; zwecklose Gaffer sind polizeilich zu entfernen und im Weigerungsfalle durch Zwang fortzuschaffen, auch benöthigten Falles durch Einsperrung unschädlich zu machen, das Mitbringen von Beilen, Schaufeln, Hacken, Stöcken und dergleichen mehr zur Begegnung eines Mißbrauchs zu untersagen und diese Geräthe während des Marktbesuches abnehmen zu lassen. — Damit endlich denjenigen Landbewohnern, welche ungeachtet aller dieser Sicherheitsmaaßnahmen aus Furcht oder aus andern Gründen vielleicht die Wochenmärkte vermeiden, durch Lokal-Aufkäuferei ihrer Produkte von Aufkäufern möglichst wenig entgegen gekommen werden kann, haben die Herren Landräthe die ländlichen Orts-Behörden und die Gendarmen gemessenst anzuweisen, die große Anzahl der mit einem Steuerzettel lediglich zum stehenden Fruchthandel versehenen Aufkäufer, welche ohne Hausirscheine dennoch die Früchte außerhalb ihres Wohnortes herumreisend aufkaufen, sofort anzuzeigen und zur Untersuchung zu ziehen."

Von der untern Neisse, 17. Juni. Das Geseufze nach und das Bitten um Regen hat überreiche Früchte getrieben. Vom 10ten bis 14ten d. M. sind die Fenster des Himmels über uns fast ununterbrochen offen gewesen. Am fleißigsten haben sich sanft aber unermüdlich aus dem mit Windeseile über unsern Häuptern hinwegfliegenden dichten, grauen Wolkenmeere vornehmlich den 12ten volle Wasserkrüge ausgeschüttet. Die für den 13ten und 14ten ordnungsmäßig bestimmte Schießfeier in Löwen mußte darum auf den 14ten und 15ten d. M. hinausgeschoben, und zuletzt in drängender Nothwendigkeit auf Ersteren allein beschränkt werden. Die Schützen sammt ihren Balldamen hätten sonst nur auf zürnend sich wälzenden Wogen durch eine ziemlich lange und gefährliche Kahnfahrt, also nur mit Hülfe Neptuns, zu ihrem Festlokale gelangen, und dort unter obligatem Wellentanze ihre, der Terpsichore gelobten Opfer darbringen können. Die langersehnte Freude, welche als Lichtpunkt in der Nacht der Zeit von jedem Wohlmeinenden ihnen gern zu gönnen gewesen wäre, ist ihnen so buchstäblich zu Wasser geworden. Die nassen Grüße, welche die Grafschaft Glatz, vornehmlich ihr Schneeberg, mit den Massen restirenden und zerschmelzenden Schnees uns sendete, breitete sich gar gewaltiglich. Buchstäblich stundenweit, unübersehbar dehnten die von Minute zu Minute zusehends anschwellenden Fluthen sich aus und bedeckten überraschend üppige Heuerndten, so wie die hoffnungsreichsten Getreide- und Kartoffel-Felder ohne Zahl, den Trost von Tausenden, in ihrem unwiderstehlich begrabenden Schooße. Am 15ten spät Abends stiegen Fluthen und Gefahren zur höchsten Höhe und erhielten sich brausend darauf bis gegen den Morgen des 16ten. Die niedrigsten Theile von Schurgast, hart am rechten, und von Löwen hart am linken Ufer, und die Dorfschaften umher standen unter Wasser. Die hölzernen, großen, wohlgebauten, festen Brücken beider Städte, so wie die drei soliden Brücken der Eisenbahn zwischen Beiden, widerstanden glücklicherweise dem consequenten wilden Andrange des fesselfreien Elements. Es fehlte wenig und es hätte Jene überfluthet. In seinem gewöhnlichen Bette pflegt es schon, bei einer Fallhöhe des nicht unbedeutenden, von der Oder bis Löwen schiffbaren Flusses von mehr denn 2000 Fuß, mit reißender Schnelle vorüberzueilen. Am Pegel von Löwen war der höchste Wasserstand 16 Fuß (weiter reicht das Maaß nicht), an dem zu Schurgast 14 Fuß 7 Zoll. Am 16ten des Morgens war an ersterm Orte die Fluth um 4 Zoll, an letzterem, ungefähr eine kleine Meile davon, näher der Oder zu, noch durch die Steine vermehrt, doch kaum um 1 Zoll gefallen. Das übermächtige, bis auf 1½ Stunde heraufdrängende Oderwasser hemmte ihren Abfluß. Bis heute Nachmittag 4 Uhr war dieselbe in Löwen 2 Fuß und 6 Zoll gesunken. Grünende Oasen begannen hie und da aus der Wasserwüste wiederum emporzutauchen. Nicht alle Oder- und Neissedämme, wie hoch und fest sie auch waren, haben wacker genug Stand gehalten. Die bei Tag und Nacht angestrengteste Thätigkeit vermochte nicht überall vor Ueberlaufen und Durchbrüchen zu schützen. Die Posten zwischen Falkenberg und Löwen mußten vom 15ten d. M. an bis heute den bedeutenden Umweg über Schurgast nehmen. Morgen wird der direkte, drei volle Tage gehemmte Verkehr zwischen beiden Orten hoffentlich wieder sich herstellen. Nicht von allen, sonst wohl Unterrichteten läßt sich erfahren, nach welchem Prinzipe und ob überhaupt nach irgend einem bei den Pegeln unserer Flüsse und Kanäle der Nullpunkt geregelt werde. Wünschenswerth erscheint es, daß darüber die Stimme eines recht Sachverständigen einmal sich vernehmen lasse, um alle Pegel darnach zu ordnen und ein Licht darüber dem vielbetheiligten Publikum aufzustecken. Dieses tappt darüber größtentheils im Dunkeln. — Heute nach Tische haben Mehrere hier in der Gegend ganz eigenthümliche Formen und Farben um die Sonne bemerkt. Da ich dieselben nicht mit eigenen Augen zu beobachten Gelegenheit hatte, so wage ich mich nicht an eine Schilderung des außergewöhnlichen Phänomens. E. a. w. P.

∗ Liegnitz, 19. Juni. Das hiesige Amtsblatt enthält eine Bekanntmachung des Oberlandes-Gerichts zu Glogau, in welcher auf den 16. Juli eine General-Versammlung der Justizkommissare und Notare des Departements auf dem Schlosse zu Glogau angesagt wird, behufs der Bildung eines Ehrenrathes.

Liegnitz. Der Rittergutsbesitzer, Premier-Lieutenant Baron von Rosen auf Neudorf G. B., ist als Poizei-Distrikts-Kommissarius für den zweiten Distrikt des Goldberg Hainauer Kreises bestätigt worden. Der Ortsrichter Johann Benjamin Rummler zu Reussendorf Kreises Landeshut ist zum Kreistaxator gewählt und bestätigt worden. Von der königlichen Regierung zu Liegnitz ist bestätigt worden: der bisherige Hauslehrer Albert Werscheck als zweiter Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Goldberg. — Der Kaufmann C. Klee in Sagan hat die Spezial Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Mannigfaltiges.

— # **Münster, 15. Juni.** In diesen Tagen ward hier ein sehr kühner Betrug vollführt. Ein sehr anständig gekleideter junger Mann von äußerst feinem Benehmen, der sich für einen hierher versetzten Regierungs-Assessor von Saalfeld ausgab, erschien kurz nach einander bei verschiedenen Uhrmachern, Goldschmieden und Juwelieren, von denen er eine Menge werthvoller Gegenstände, angeblich für seine Braut einkaufte. An Zahlungsstatt stellte er den Verkäufern Anweisungen auf sein Gehalt an die hiesige Regierungshauptkasse aus. Als Einer derselben gleich darauf mit einer solchen Anweisung sich zur Kasse begab, erfuhr er bald, daß er hintergangen sei, er vernahm aber zugleich auf der Post, daß ein Regierungs-Assessor von Saalfeld sich nach Minden habe einschreiben lassen. Zeitig, vor der Abfahrt der Mindener Post fand der Betrogene sich mit dem Polizeikommissar auf dem Posthofe ein, der Herr Assessor ließ sich jedoch nicht blicken, wiewohl er seinen Koffer hatte zur Post bringen lassen; dieser ward sofort mit Beschlag belegt und untersucht: es fanden sich nur gänzlich verschlossene Gegenstände in demselben vor. Der Betrüger hatte sich wohl ohne Zweifel, nur um die von ihm Betrogenen auf eine falsche Fährte zu leiten, unter jenem angenommenen Namen einschreiben lassen, und war gewiß unter einem andern Namen schon früher abgereist. Alle angestellten Nachforschungen haben bis jetzt noch nicht auf seine Spur gebracht.

— ∗ Unter den zahlreichen Schriften zur Belehrung und Unterhaltung der Jugend verdient ein so eben zu Frankfurt a. M. bei H. L. Brönner erschienenes Buch: „Hühnchen und Hähnchen, ein Mährchen mit Federzeichnungen von Gustav Süs" besondere Erwähnung. Die Auswahl und Behandlung des Stoffes ist ganz geeignet, den wißbegierigen Kleinen angenehme Stunden nützlicher Unterhaltung zu verschaffen, wozu noch die nicht übel gerathenen Federzeichnungen das Ihrige beitragen dürften. Das Buch, in groß Quart, ist glänzend ausgestattet und dürfte Eltern, die ihren Kindern ein passendes Geschenk machen wollen, sehr zu empfehlen sein.

— (Wien.) Am 16ten d. M. früh 3 Uhr ist ein mit Brennholz beladenes Schiff an die Aerarialbrücke nächst Florisdorf angefahren und daselbst gescheitert, welcher Vorfall zu verschiedenen durchaus ungegründeten Gerüchten Veranlassung gab. — Zur Beruhigung diene, daß weder die Nordbahnbrücke eine Beschädigung noch die Trains irgend eine Störung erlitten. (Wiener Z.)

— §§ **Rom, 10. Juni.** Männer, wie unserm Kreise gestern einer durch den Tod entrissen ward, werden täglich seltener; es ist Pflicht der Publicistik, ihres Hintritts auch dann zu gedenken, wenn er fern vom Vaterlande erfolgte. Wir sprechen von dem greisen Maler Johann Christ. Reinhart, eine wie im Reiche der Formen durch ihr hochbegabtes Talent der Produktion, so mehr noch durch männliche Tugenden ausgezeichnete, einzige Individualität. Reinhart wurde den 24. Januar 1770 zu Hof geboren. Er hatte zu Friedrich von Schiller in den schönsten Jünglingsjahren ein sehr vertrautes Verhältniß, der große Dichter las ihm, wie R. dem Referenten oft erzählte, seine Dichtungen vor und ließ sie sich von ihm vorlesen, denn R. hatte außer anderen seltenen Geschenken der Grazien, auch das einer überaus angenehmen und klangreichen Stimme von der Natur empfangen. Als der Hingeschiedene in seinem angehenden Mannesalter nach Rom gezogen, wollte ihm Schiller seinen Sohn über die Alpen nachschicken, ihn zum Künstler auszubilden.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Mit drei Beilagen.

Erste Beilage zu № 141 der Breslauer Zeitung.

Sonntag den 20. Juni 1847.

(Fortsetzung.)

Doch unterblieb dies. R. erfreute sich der Gnade und Huld mehrerer Fürsten; er durfte sich der Freundschaft des Königs von Baiern rühmen, der ihm seit vielen Jahren eine freie Pension gewährte. Seine Bestattung, die morgen stattfindet, wird viele Hunderte von Fremden, Künstlern und Nichtkünstlern, unter letztern die meisten Diplomaten hinter dem Leichenwagen versammeln, der die irdische Hülle des Heimgegangenen nach dem protestantischen Friedhofe bei der Pyramide des Cestius führt.

— (Rom.) Auf der Rückreise des Papstes von Subiaco nach Rom ward er vom Grafen Bolognetti, dem Feudaleigenthümer des über den Ruinen und Befestigungsmauern des antiken Vicus Variae, dessen Horaz so oft gedenkt, erbauten Vico Varo mit seinem Gefolge zum Mittagessen eingeladen. Der Ort liegt hart an der alten Via Valeria, nur wenige Miglien fern von Horazens Villa im Thale, das die Digentia noch heute durchfließt. Ueber Tisch fragte der Papst seinen Wirth, wie es um die leibliche Wohlfahrt der Dorfbewohnerschaft stände. Dieser erwiderte, daß er zu einer Einzelauskunft darüber unfähig sei, weil er selten nach seinem Schlosse in Vico Varo hinauskomme, vielmehr fast das ganze Jahr über mit seiner Familie in Rom zubringe. Doch sei auch hier wie im ganzen Kirchenstaate im vorigen Herbste die Ernte sehr schlecht und in Folge dessen viel Noth unter den Vicovaresen gewesen, die er aus eignen Mitteln nach Kräften zu mildern gestrebt habe. Der Papst erkundigte sich nach dem Gesundheitszustande der Bewohnerschaft; Graf Bolognetti schlug vor, den Arzt rufen zu lassen, welcher gewiß die beste Auskunft hierüber zu geben im Stande sein würde. Der Mann kam und erklärte, es sei gegenwärtig nur ein einziger Kranker in der Gemeinde. Er bemerkte, daß sein Leiden ein hartnäckiges sei und durch äußerliche Noth noch vermehrt werde. Der Papst stand vom Tische auf und lud seine Mitgäste ein, den armen kranken Landmann zu besuchen. Alle folgten gern, man erreichte die Wohnung, und der Papst an der Spitze des Zugs trat in die von mephitischen Dünsten stark affizirte Atmosphäre des Krankenzimmers, tröstete den Leidenden und beschenkte ihn mit geistlichen Gütern und Geld. Man versichert, er habe auf der Hin- und Herreise von Subiaco mehr als 13,000 Scudi (gegen 20,000 Thlr.) Handalmosen aus eignen Mitteln an die Armen vertheilt.

— (Freiburg, 14. Juni.) Heute Morgen halb 9 Uhr hat die feierliche Eröffnung der Eisenbahnstrecke von hier bis Schliengen (4 Stunden von Basel) stattgefunden.

Handelsbericht.

Breslau, 19. Juni. Wenn gleich die heutigen Notirungen sämmtlicher Getreidesorten abermals eine merkliche Erhöhung seit 8 Tagen nachweisen, so sieht man doch in die nahe Zukunft mit weniger Besorgniß. Es würde auch wohl schon eine mäßige Reaction in den Preisen eingetreten sein, wenn nicht der Abzug nach Oberschlesien anhaltend lebhaft gewesen. In der nächsten Woche werden hoffentlich die Wasser-Zufuhren noch an Umfang gewinnen, und da wir, wie es sich nun herausstellt, auf diese angewiesen sind, so wird von deren Eintreffen der fernere Gang des hiesigen Marktes abhängen. Der in der letzten Zeit gefallene viele Regen ist leider Ursache ausgedehnter Ueberschwemmungen in der Provinz gewesen, hauptsächlich ist Oberschlesien davon heimgesucht worden. So schwer nun auch jede Beeinträchtigung der im Felde stehenden Erndte ins Gewicht fällt, so ist anderseits der Einfluß der nassen Witterung, sowohl auf die Sommersaaten, als auch ganz besonders auf die Kartoffeln so außerordentlich günstig gewesen, daß die partiellen Schäden dadurch weit überwogen werden.

Für Weizen bezahlte man in guter Waare $5\frac{1}{3}$ — 5 Rthl. 18 Sgr., welche Preise aber in den letzten Tagen nicht coulant zu bedingen waren, so daß sich die heutige Notirung einige Sgr. niedriger annehmen läßt.

Roggen war nach Qualität á $4\frac{1}{2}$ — 5 Rthl. gut verkäuflich; russischer im Gewicht von 79 — 83 Pfd. ist á $4\frac{1}{2}$ — $\frac{2}{3}$ Rthl. zu lassen.

Gerste ist fortwährend sehr gesucht, weshalb sich der Preis auf $3\frac{5}{12}$ — $3\frac{11}{12}$ Rthl. steigerte, beste Waare wurde sogar bis 4 Rthl. bezahlt.

Hafer blieb ziemlich unverändert; 46 — 50 Sgr. ist dafür willig zu bedingen.

Für Erbsen wird $4\frac{1}{6}$ — $4\frac{5}{12}$ Rthl. gefordert.

Für Kleesaat, besonders weiße, von der man eine geringe Erndte erwartet, bleibt gute Meinung vorherrschend; beste Waare ist bis $12\frac{3}{4}$ Rthl. bezahlt worden. Feinste rothe wurde bis $10\frac{3}{4}$ Rthl. gesteigert; geringere Qualität war weniger beobachtet.

Rapssaat ohne Umsatz; trockne Waare von neuer Erndte, im August zu liefern, ist á 90 — 91 Sgr. anzubringen, wozu indeß keine Verkäufer. Man fürchtet allgemein in der Provinz, nicht nur einen sehr mittelmäßigen Ertrag, sondern auch unegale Qualität von dieser Saison zu gewinnen.

In rohem Rüböl wurde wenig gehandelt, die Meinung dafür hält sich gut, loco $11\frac{1}{2}$ — $11\frac{2}{3}$; pro Herbst $12\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{2}$ Rthl.

Südseethran fest auf 10 Rthl. gehalten.

Spiritus flau, á $16\frac{1}{2}$ Rthl. erlassen.

Zink unverändert.

Briefkasten.

Zurückgelegt wurden: 1) Aus Oesterreich, 16. Juni; 2) Vorschlag zur Abhilfe der dringendsten Noth der Armen; 3) Tarnowitz, 17. Juni.

Verantwortlicher Redakteur Dr. J. Nimbs.

Bekanntmachung, die Ernte-Ferien betreffend.

Die Ernte-Ferien finden bei dem unterzeichneten königl. Oberlandesgericht auch für dieses Jahr in dem Zeitraum vom 15. Juli bis 26. August einschließlich statt. Nach Inhalt der Ferien-Ordnung vom 26. November 1832 können in dieser Zeit nur diejenigen Sachen, welche einer besonderen Beschleunigung bedürfen, zur Erledigung gebracht werden.

Breslau, den 12. Juni 1847.

Königliches Oberlandesgericht.

Hundrich.

Einladung.

Diejenigen schlesischen Veteranen aus dem Militair- und Civil-Stande, welche bereits unter König Friedrich dem Großen im Staatsdienste sich befunden haben, werden zu der den 27. Juni c. Vormittags 11 Uhr stattfindenden feierlichen Enthüllung des hierselbst errichteten Denkmals Friedrichs des Großen mit dem Ersuchen eingeladen, die Karten zum Eintritt in das Innere des Quarré's bei dem Rathhaus-Inspektor Herrn Klug bis Sonnabend den 26. Juni c. in Empfang nehmen zu wollen.

Der vollziehende Ausschuß des Schlesischen Vereins zur Errichtung eines Denkmals für Friedrich den Großen in Breslau.

Zinsenzahlung.

Den Inhabern hiesiger Stadt-Obligationen wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Zinsen davon für das halbe Jahr von Weihnachten 1846 bis Johanni 1847 in den Tagen

v. 21. bis zum 30. Juni d. J. einschließlich,

mit Ausnahme der dazwischen fallenden Sonntage, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr auf der hiesigen Kämmerei-Haupt-Kasse in Empfang genommen werden können.

Die Inhaber von mehr als zwei Stadtobligationen werden zugleich aufgefordert, behufs der Zinsenerhebung, ein Verzeichniß, welches

1) die Nummern der Obligationen nach der Reihenfolge,
2) den Kapitals-Betrag,
3) die Anzahl der Zins-Termine, und
4) den Betrag der Zinsen

speciell angiebt, mit zur Stelle zu bringen.

Breslau, den 30. Mai 1847.

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt.

Sollte der freiherrliche Verfasser der komisch-pathetischen Verse in Nr. 127 und 140 der Breslauer Zeitung nicht Ehrgeiz genug besitzen, seinen wirklichen altadligen Namen darunter zu setzen?

Richard Kunisch, stud. jur. et cam.
Karlsstraße Nr. 29.

Kirchliches.

In dem Dorfe H., Löwenberger Kreises, als vereinigte Kirchgemeinde mit dem Dorfe D., kam am 30. Mai d. J. der Fall vor, daß eine 70jährige Greisin ihrer letzten Lebensstunde entgegen sah, und wünschte deshalb von dem Ortsgeistlichen, Herrn Ldg., den letzten Trost durch Reichung des heiligen Abendmahls zu erlangen. Der Herr Pastor Ldg. — ein junger Mann in den Dreißiger Jahren, erklärte nach geschehener Aufforderung: er habe heute bereits früh Kommunion und Predigt, auch Nachmittag zwei Begräbnisse abgehalten, müsse jetzt noch die Versammlung des Mäßigkeits-Vereins leiten, könne daher dem Ansuchen der Kranken heute nicht nachkommen, sie möge nur bis Morgen warten.

Ob dies von einem evangelischen Seelsorger im Jahre 1847 in der Provinz Niederschlesien zu billigen sei, erwarten eine Antwort

Mehrere Gemeindeglieder als Kirchkinder zu H. und D.

† Landeshut. †

Vor wenig Tagen verkündeten die Zeitungen die Anzeige des Herrn Lieutenant Wuthe in der Nachbarstadt Bolkenhain, daß ihm am 12. d. M. der Tod in seiner Lebensgefährtin, Marie, gebornen Kramsta, sein Lebensglück entrissen hat. Seinen gerechten Schmerz ehrend, ist ihm dies unbedingt zu glauben, die Entschlafene war ihm eine treuinnige Gefährtin, die Freude ihrer Mutter, die wenig Monden vorher eine zweite Tochter unter gleichen Verhältnissen zu verlieren das Unglück gehabt hat; sie widmete ihr Dasein in stiller Einfachheit ihrem bedauernswerthen, ihr die gerechtesten Zähren nachweinenden Gatten, ihrer Familie, sie mag daher weniger, als zu wünschen gewesen, gekannt worden sein, daß sie aber nicht von ihrem mit gerechter Trauer erfüllten Gatten, nicht von ihrer braven Mutter, nicht von ihren verwaisten Kindern, nicht von ihren Verwandten allein geliebt, geehrt, geachtet worden, und beweint wird, daß sie ihr Stillleben außer ihrer Familie auch anderen edlen Zwecken gewidmet, daß sie sich auch in den Herzen Anderer ein dauerndes Denkmal gegründet hat, dafür liefern das treffendste Zeugniß die Thränen, die nach ihrem Hinscheiden den Augen einer Menge von Noth Heimgesuchter unwillkührlich entrannen, die Referent gesehen, dafür sprechen mit überzeudender Beredsamkeit die Exklamationen Einzelner: „ach! hätten wir nicht für unsere Wohlthäterin aus dieser Welt scheiden können!" die Referent vernommen hat. Giebt es einen rühmlicheren Nekrolog, als diesen Weheruf, für die zu besserem Leben Abgerufene? Hat der hinterbliebene Gatte auch ihrer ungetheilten Gattenliebe sich zu erfreuen gehabt, seinen Schmerz muß er mit vielen hundert Anderen nothwendig theilen; möchte diese Nothwendigkeit seinen gerechten Schmerz, in dem er ausruft: „um Trost ist mir so bange!" doch, wenn nicht mildern, bald in milde Wehmuth wandeln! Dies der lebhafte Wunsch seines ihm nachfühlenden treu und aufrichtig ergebenen

L. R. S.

B. und L., den 18. Juni 1847.

Theater-Repertoire.

Sonntag: **„Die Memoiren des Teufels."** Lustspiel in 3 Akten, nach dem Französischen von L. W. G. — Robert, Herr Emil Devrient, vom kgl. Hoftheater in Dresden, als **vorletzte Gastrolle.**

Montag: **„Der Freischütz."** Romantische Oper in 4 Akten, Musik von C. M. von Weber.

Antwort.

Mit Bewunderung hat der Anwohner die außerordentliche Nervenstärke der anwohnenden Wöchnerin am Magdalena-Thurm in Nr. 140 dieser Zeitung bemerkt, womit sie sich am überflüssigen Lärm dankbar gelabt und dies auch durch den Vorschlag von Nachtwächter-Visitenkarten und sanften Flötenchoral zu erkennen giebt; die allerdings, sofern sie sich mit gleicher Wirksamkeit ermöglichen ließen, vorzuziehen wären.

Prov. △. v. Schl. 24. VI. 12. St. Joh. F. u. T. △. I.

Verlobungs-Anzeige.

Die Verlobung ihrer ältesten Tochter Henriette mit dem Dr. med. Herrn Herrmann Friedberg aus Brieg beehren sich hiermit Verwandten und Freunden, statt jeder besonderen Meldung, anzuzeigen:

S. H. Cracow und Frau.

Berlin, den 17. Juni 1847.

Henriette Cracow,
Dr. Herrmann Friedberg
empfehlen sich als Verlobte.

Entbindungs-Anzeige.

Die am 15ten d. erfolgte glückliche Entbindung meiner geliebten Frau, geborenen von Schweinichen, von einem muntern Knaben, zeige ich befreundeten Bekannten hierdurch ergebenst an.

Tscheschen, den 17. Juni 1847.

Pavel.

Entbindungs-Anzeige.

Freunden und Bekannten die ergebene Anzeige, daß meine geliebte Frau Marie, geb. Heinrich, heute von einem gesunden Mädchen glücklich entbunden wurde.

Görlitz, den 18. Juni 1847.

H. Förster, Prediger.

Todes-Anzeige.
(Verspätet.)

Heute früh 4 Uhr vollendete im 68. Jahre nach mehrwöchentlichen Leiden an der Wassersucht seine irdische Laufbahn, der kgl. Oekonomie-Kommissarius und Ober-Amtmann Carl Traugott Thiele. Allen Verwandten und Freunden des Dahingeschiedenen widmen diese traurige Anzeige, mit der Bitte um stille Theilnahme:

die Hinterbliebenen.

Wronowo bei Krotoschin, den 13. Juni 1847.

Todes-Anzeige.

Gestern Nacht um ½11 Uhr verschied unsere liebliche Angelika, 16 Wochen alt, an Zahnkrämpfen. Tief betrübt erlauben wir uns, um stille Theilnahme bittend, dies für uns so höchst schmerzliche Ereigniß ganz ergebenst anzuzeigen.

Gramschütz bei Groß-Glogau, den 18. Juni 1847.

Mitkowski,
praktischer Wundarzt erster Klasse und Frau.

Innigen Dank

allen den Freunden und Bekannten, welche bei der am 11. d. M. mich bedrohenden Feuersgefahr mir hülfreichen Beistand erwiesen haben. Breslau, den 19. Juni 1847.

verw. **C. Thiemann.**

Herrn Hofrath Doktor Burchard,
dem Arzt und Freunde.

Heil Dir! Verehrter! uns wiedergegeben,
Ja, uns vom Himmel geliehen auf's Neu',
Wie wir gezittert — gehofft, für Dein Leben;
Achtung und Liebe bekennen Dir's treu!

Herzlicher kann man wohl Niemand begrüßen,
Als wenn der Leidenden Retter und Freund
— Seliger Trost — ihn gerettet zu wissen —
Wieder in unserer Mitte erscheint! —

Wahrlich, Dich trugen aus Todes-Gefahren,
Freundliche Engel zur Heimath zurück;
Möge Dich göttliche Huld nun bewahren,
Theurer, ach, Vielen zu Freud' und zu Glück! —

* * *

Noch immer bau' ich auf nassen Sand.
Hab' Mitleid und reich mir bald die Hand!

7.

Rüge!

In Nr. 135 S. 1482 der Bresl. Zeitung wird berichtet: daß das Feuer am 11. Juni im Hause Hintermarkt Nr. 1, in der 3ten Etage, der Wohnung des Schuhmachermeister Schwarzbeck, ausgebrochen sei. Dieses ist aber eine ganz unrichtige Angabe, indem Jeder sehen konnte, wie das Feuer nicht in der 3ten Etage, bei mir, sondern über mir in der 4ten Etage herauskam, und von da aus um sich griff. Es sollte daher der Verfasser genannten Artikels von diesem Vorfalle sich vorher besser überzeugt haben, ehe er durch seine unrichtigen Angaben eine Familie kompromittirte.

Der Schuhmachermeister Schwarzbeck.

Bei **Aug. Schulz und Comp.** in **Breslau** (Altbüßerstraße Nr. 10, an der Magdalenen-Kirche) ist erschienen:

Friedrichs des Großen Betrachtungen über die Regierungsformen und die Pflichten der Regenten.

Von Ihm Selbst niedergeschrieben.
Geh. Preis 3 Sgr.

Diebstahl.

4 Buch Elephanten-Zeichnenpapier,
2 Ries bläulich Bütten-Kanzlei, beschnitten, mit dem Wasserzeichen F. H. Altfriedland.
35 Stück Schiefertafeln.
3⅓ Dzd. Schreibebücher mit rothen Linien, zu latein. Schrift, mit buntem Umschlag.

Vor Ankauf dieser Gegenstände wird hiermit gewarnt und ergebenst ersucht, den Verkäufer anzuhalten.

Robert Hübner, Ohlauerstraße Nr. 43.

Zwei Schaukasten

sind veränderungshalber billig zu verkaufen: Karlsstraße Nr. 2, im Gewölbe.

Sächsisch-schlesische Eisenbahn.

Hiermit wird die zu leistende **zehnte** Einzahlung der sächsisch-schlesischen Eisenbahn und zwar von 10 Thaler auf jede Aktie ausgeschrieben.

Dieselbe ist zu gewähren entweder

den 26., 27. oder 28. Juli d. J.

bei der Bank zu Leipzig, oder

den 29., 30. oder 31. Juli d. J.

von früh 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr und von Nachmittag 2 Uhr bis Abend 5 Uhr in Dresden im Büreau der sächsisch-schlesischen Eisenbahn-Gesellschaft — Antonstraße Nr. 7 — unter Rückgabe der vom 15. November v. J. datirten Interimsaktien der neunten Einzahlung mit

7 Rtlr. 22 Sgr. 5 Pf. baar und
2 Rtlr. 7 Sgr. 5 Pf. durch Zurechnung der Zinsen vom 15. November 1846 bis 30. Juni 1847,

wogegen sodann volleingezahlte Aktien auf 100 Rtlr. lautend, mit Talon und Dividenden-Coupons vom 1. Juli d. J. versehen, ausgehändigt werden.

Diejenigen Aktionäre, welche die Einzahlung bis zum obigen Schlußtermin (den 31. Juli Nachmittags 5 Uhr) nicht geleistet haben, verfallen der § 17 der Statuten festgesetzten Strafe von 10 Prozent der Einzahlungssumme (1 Rtlr. für die Aktie).

Dresden, den 15. Juni 1847.

Das Direktorium
der sächsisch-schlesischen Eisenbahn-Gesellschaft.
Anton Freiherr von Gablenz. Franz Netcke.

Sächsisch-schlesische Eisenbahn.
Bestimmungen über präkludirte Aktien.

In der am 31. Mai d. J. hieselbst abgehaltenen 5ten General-Versammlung ist beschlossen worden:

den Inhabern von Aktien der sächsisch-schlesischen Eisenbahn-Gesellschaft, welche wegen nicht geleisteten Einzahlungen nach § 18 der Statuten präkludirt worden sind, die auf eine jede Interimsaktie bisher geleistete Einzahlung ohne Zinsvergütung und nach Abzug der verwirkten Conventionalstrafe von 1 Rtlr. pro Interimsaktie zurückzugewähren, insofern sich dieselben bis zum 31. December dieses Jahres melden und durch Abgabe der Interimsaktien genügend legitimiren.

Solches wird hierdurch zufolge hoher Genehmigung mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß die Erhebung der betreffenden Beträge von jetzt an (Antonstraße Nr. 7) erfolgen kann. Diejenigen präkludirten Interimsaktien aber, welche bis zum 31. Decbr. d. J. nicht präducirt worden, werden hierdurch aller ihrer Rechte und Ansprüche **unwiderruflich als verlustig** erklärt.

Dresden, den 9. Juni 1847.

Das Direktorium
der sächsisch-schlesischen Eisenbahn-Gesellschaft.
Anton Freiherr von Gablenz. v. Burgsdorff.

Gasbeleuchtungs-Actien-Gesellschaft.

Anmeldungen auf Gasflammen werden im Central-Bureau, Ring Nr. 25 (zweiter Eingang Junkernstraße Nr. 29), **Vormittags zwischen 8 bis 12** und **Nachmittags zwischen 2 bis 6 Uhr** angenommen.

Breslau, den 10. Juni 1847.

Direktorium der Gasbeleuchtungs-Actien-Gesellschaft.

Anzeige. Den geehrten Mitgliedern des **Sterbekassen-Vereins der Justizbeamten** die ergebene Anzeige, daß am 12. April ein weibliches und am 30. desselben Mts. ein männliches Mitglied gestorben ist; demzufolge die statutenmäßigen Beiträge an uns, auf die gewöhnliche Weise, baldigst einzusenden sind. Breslau, den 18. Juni 1847. **Das Direktorium.**

Eine Buchdruckerei

mit einer soliden eisernen Presse und einem bedeutenden Sortiment moderner Brot- und Titelschriften, diese und sämmtliche Utensilien erst vor 1½ Jahr neu angeschafft, steht in einer Kreishauptstadt Schlesiens (mit 7000 Einwohnern) zum baldigen Verkauf. Dieselbe hat für 400 Rthlr. contractlich feste Arbeit jährlich und viele Geschäfts-Verbindung mit den Nachbarstädten. Nähere Auskunft beim Herrn Kaufmann **Aebert,** Schmiedebrücke Nr. 9.

Chausseebau-Materialien und Bauverdingungs-Termine.

In den 4 Baukreisen sollen an den Mindestfordernden an Chausseebau-Materialien unter Vorbehalt höherer Genehmigung verdungen werden: a) **Im ersten Baukreise Neumarkt:** den 5. Juli früh von 9 bis 12 Uhr in der Behausung des Wegebaumeister Arnold, von der Liegnitzer Regierungsgrenze bis nach Lissa 268 Schachtruthen Feldsteine und 30 Schachtruthen gesiebten Kies; den 6. Juli früh von 9 bis 12 Uhr im Gasthofe zum Löwen in Lissa, von Lissa bis Breslau, 134 Schachtruthen Feldsteine, 15 Schachtruthen Kies; den 9. Juli früh von 9 bis 12 Uhr in der Brauerei zu Dambritsch für die Waldenburg-Maltscher Kohlenstraße von der Weissenleiper Grenze bis Maltsch 412 Schachtruthen Kies. b) **Im zweiten Baukreise Breslau:** den 3. Juli von 10 bis 12 Uhr früh in der Hebestelle Carlowitz, von Breslau bis Langewiese, 180 Schachtruthen Feldsteine; den 8. Juli früh von 9 bis 12 Uhr in der Hebestelle zu Schmarse, von Langewiese bis an die Oelser Kreisgrenze bei Görnsdorf, 470 Schachtruthen Feldsteine; den 10. Juli Nachmittags von 2 bis 4 Uhr in der Hebestelle zu Groß-Mochbern, die Anfuhr von 120 Schachtruthen Kies. c) **Im dritten Baukreise Breslau:** den 7. Juli früh von 8 bis 11 Uhr in der Hebestelle Lamsfeld, von Breslau bis Lamsfeld, 50 Schachtruthen Feldsteine, und von Lamsfeld bis Schliesa 150 Schachtruthen Feldsteine; denselben Tag Nachmittags von 3 bis 5 Uhr im Kretscham zu Klein-Lauden, von Schliesa bis Klein-Lauden, 100 Schachtruthen Feldsteine, und von Klein-Lauden bis Strehlen 45 Schachtruthen Granitbruchsteine; den 14. Juli früh von 8 bis 10 Uhr in der Hebestelle Klettendorf, von Breslau bis Klettendorf, 75 Schachtruthen Feldsteine; von Klettendorf bis Klein-Tinz 50 Schachtruthen Feldsteine, und von Klein-Tinz bis Malsen 36 Schachtruthen Feldsteine; desselben Tages von 1 bis 3 Uhr Nachmittags im Zollhause zu Gniechwitz, von Malsen bis Schiedlagwitz, 90 Schachtruthen Kies, und von Schiedlagwitz bis zur Kreisgrenze 20 Schachtruthen Grünsteine; desgleichen Nachmittags von 5 bis 7 Uhr im Zollhause zu Koberwitz, vom Theilungspunkt der Schweidnitzer Straße bis Bettlern, 10 Schachtruthen Feldsteine, von Bettlern bis Magnitz 60 Schachtruthen Kieselschiefer, und von Magnitz bis zur Kreisgrenze 130 Schachtruthen Kieselschiefer. d) **Im vierten Baukreise Ohlau:** den 13. Juli Vormittags von 8 bis 12 Uhr im Gasthause zu Paulau bei Brieg, von der Oppelner Kreisgrenze bis Jägerndorf, 25 Schachtruthen Basaltsteine; von Jägerndorf bis Brieg 55 Schachtruthen Basaltsteine, und von Brieg bis Heidau 40 Schachtruthen Basaltsteine. Ferner auf der Neisser Chaussee von Rosenhein bis zur Regierungsgrenze 240 Schachtruthen Kies. — Dann wird kautionsfähigen und qualifizirten Werkmeistern an demselben Tage in den Stunden von 8 bis 12 Uhr in Paulau der Bau zweier massiver Doppeldurchlässe, vor Paulau und hinter Lossen, so wie der Reparaturbau in der Hebestelle zu Jägerndorf mindestfordernd, mit Vorbehalt der königlichen Regierungs-Genehmigung verdungen, und die Anschläge zur Einsicht vorgelegt werden. — Den 14. Juli Nachmittags von 1 bis 5 Uhr werden im Kretscham zu Gröbelwitz an kautionsfähige, qualifizirte Werkmeister die Reparaturbaue in den Zollhäusern Baumgarten, Gröbelwitz und Rothkretscham mit Vorlegung der Anschläge und mit Vorbehalt hoher Genehmigung an den Mindestfordernden, so wie die Anlieferung von 220 Schachtruthen Feldsteinen von Gröbelwitz bis Heidau, und 270 Schachtruthen Feldsteine von Breslau bis Gröbelwitz verdungen werden.

Breslau, den 19. Juni 1847.

Königliche Breslauer erste Wegebau-Inspektion. Biebig.

Bekanntmachung.

Es sollen circa 40 Centner reponirte Akten in kleineren Quantitäten theils zum Makulatur-Gebrauch, theils zum Einstampfen, im Wege des Meistgebots gegen gleich baare Bezahlung, verkauft werden. Wir haben hierzu einen Termin auf Montag den 28. d. M. Vormittags 9 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude (am hinteren Ausgange der Steuer-Registratur) vor dem mit dem Verkauf beauftragten Regiernngs-Sekretär Bree anberaumt und laden Kauflustige ein, in diesem Termin zu erscheinen und ihre Gebote pro Centner abzugeben. Die Kauf-Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht und können schon vorher in unserer Steuer-Registratur eingesehen werden.

Breslau, den 17. Juni 1847.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Aufruf.

Da bei der am 20., 21. und 27. Oktober dieses Jahres abgehaltenen 93sten Auction der im hiesigen Stadt-Leihamte verfallenen Pfänder, und zwar:

a. Aus dem Jahre 1842/43.

Nr. 27775. 34292. 36806. 37654. 39094. 39442. 41746. 42312. 46396.

b. Aus dem Jahre 1844.

Nr. 1733. 2797. 3375. 3809. 5501. 5977. 7728. 8588. 8677. 8993. 9739. 10142. 10292. 10454. 10512.

c. Aus dem Jahre 1845.

Nr. 13520. 13555. 14187. 16567. 16573. 16591. 16675. 17023. 17096. 17182. 17987. 18012. 18071. 18471. 18650. 19325. 19330. 19573. 19886. 19909. 19991. 20050. 20077. 20091. 20240. 20358. 20387. 20444. 20522. 20662. 20711. 20863. 20925. 20966. 20968. 21025. 21042. 21098. 21493. 21572. 21576. 21695. 21764. 21873. 21929. 22091. 22129. 22190. 22207. 22258. 22491. 22596. 22609. 22675. 22703. 22714. 22790. 22981. 23031. 23048. 23055. 23139. 23206. 23306. 23307. 23337. 23398. 23529. 23598. 23818. 23998. 24169. 24314. 24356. 24420. 24548. 24555. 24563. 24756. 25353. 25495. 25589. 25772. 25774. 25891. 26084. 26179. 26191. 26208. 26262. 26308. 26336. 26394. 26524. 26607. 26741. 26777. 26780. 26801. 27012. 27013. 27059. 27291. 27369. 27501. 27542. 27649. 27693. 27717. 27819. 27825.

sich ein Ueberschuß ergeben hat, so werden die betheiligten Pfandgeber hiermit aufgefordert, sich bei dem hiesigen Stadt-Leih-Amte von jetzt ab bis spätestens zum 23. November 1847 zu melden und den nach Berichtigung des Darlehns und den davon bis zum Verkauf des Pfandes aufgelaufenen Zinsen, so wie des Beitrages zu den Auctions-Kosten verbliebenen Ueberschuß, gegen Quittung und Rückgabe des Pfandscheines in Empfang zu nehmen, widrigenfalls die betreffenden Pfandscheine mit den daraus begründeten Rechten der Pfandgeber als erloschen angesehen und die verbliebenen Ueberschüsse der städtischen Armenkasse zum Vortheile der hiesigen Armen überwiesen werden sollen.

Breslau, den 23. November 1846.

Der Magistrat hiesiger Haupt- u. Residenzstadt

Bekanntmachung.

Die für den Ledermarkt bestimmten Räume im Erdgeschoß und dem ersten Stocke des am Ende der Herrenstraße an den Mühlen belegenen Gebäudes über der Wasserkläre sollen zur Benutzung für die Zeit außer den 4 Jahrmärkten auf 3 Jahre, und zwar vom 1. Juli 1847 bis ultimo Juni 1850, meistbietend öffentlich vermiethet werden, und steht hierzu ein Termin auf

den 22sten d. M.,

in dem rathhäuslichen Fürstensaale an. Die Bedingungen können in der Rathsdienerstube eingesehen werden.

Breslau, den 15. Juni 1847.

Der Magistrat
hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt.

Edictal-Vorladung.

Ueber den Nachlaß des am 8. April 1846 zu Dzielonke verstorbenen Wassermüllers Martin Mosch ist am 16. Februar d. J. der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden.

Der Termin zur Anmeldung aller Ansprüche steht am

27. September 1847, Vorm. um 7 Uhr,

vor dem Herrn Justizrath Thalheim, im herzogl. Amtshause zu Medzibor an.

Wer sich in diesem Termine nicht meldet, wird aller seiner etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit seinen Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Oels, den 28. Mai 1847.

Herzoglich Braunschweig-Oelssches Fürstenthums-Gericht.
Zweite Abtheilung.
Cleinow.

18,000 scharf gebrannte Mauerziegeln stehen Matthiasstraße Nr. 27 zum Verkauf. Nähere Auskunft giebt der Herr Maurermeister Diebus, Graben Nr. 31.

Dritte Bekanntmachung.

Hinter den Scheunen von Rybnik auf der Gleiwitzer Straße sind am 28. März d. J. Morgens 2 Uhr zwei mit vier Pferden bespannte und mit fünf Fässern Wein, im Gewicht von 14 Ctr. 7 Pfd., beladene Wagen ohne Führer und Aufsicht vorgefunden, angehalten und in Beschlag genommen worden.

Die Einbringer sind unbekannt geblieben.

Da sich bis jetzt Niemand zur Begründung seines etwanigen Anspruchs an die in Beschlag genommenen Gegenstände gemeldet hat, so werden die unbekannten Eigenthümer hierzu mit dem Bemerken aufgefordert: daß, wenn sich binnen vier Wochen von dem Tage, wo diese Bekanntmachung zum dritten Male in dem öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes der königl. Regierung zu Oppeln aufgenommen wird, bei dem königl. Haupt-Steuer-Amte zu Ratibor Niemand melden sollte, nach § 60 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838, mit dem für die in Beschlag genommenen Gegenstände inzwischen aufgekommenen Versteigerungs-Erlöse nach Vorschrift der Gesetze wird verfahren werden.

Breslau, den 21. April 1847.

Der wirkl. geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor
v. Bigeleben.

Zur Versteigerung der auf Antrag mehrerer Miteigenthümer Behufs ihrer Auseinandersetzung, zur nothwendigen Subhastation gestellten, auf 4502 Rthlr. 29 Sgr. 8 Pf. taxirten, unter Hypotheken-Nummer 18 hierselbst belegenen Schloßarrende nebst Zubehör stehet

am 29. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr

in dem Lokale des unterzeichneten Gerichts, Instruktionszimmer Nr. 1 Termin an.

Die Taxe und der neueste Hypotheken-Schein sind in unserer Registratur einzusehen.

Zu diesem Termine werden folgende Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist:

1) der Stellmachermeister Christian Pohl;
2) die Emilie verehelichte Gürtler Werner;
3) der Schankpächter Louis Dünkel;
4) der Tuchmachermeister Sam. Heinrich;
5) die verw. Züchner Dorothea Austmann;
6) der Tischlermeister Friedrich Wilhelm Ehrlich;
7) die verw. Maurer Anna Justine St[illegible]el
8) die verw. Anna Christiane Lendt;
9) der Kaufmann Samuel Benedikt Voigt;
10) der Tuchscheermeister Johann Baumann;
11) der Posamentirer Carl Friedrich Michler;
12) die Anna Christiane geschiedene Töpfer Stein;
13) der Bäckermeister George Franke;
14) der Kaufmann Karl Wilhelm Koppe;
15) der Züchnermeister Conrad Hufnagel;
16) der Fleischermeister Gottfried Kunisch
17) der Schuhmachermeister Karl Riemer
18) der Bäckermeister Robert Welz;
19) der Fleischermeister George Mischeck;
20) der Viktualienhändler Andreas Zimmer;
21) die verwittwete Klemptnermeister Friederike Lisse;
22) die verwittwete Schuhmacher Witte, geb. Steffke;
23) die verwittwete Töpfer Ehrlich, geb Grellert;
24) die verw. Fleischer Franziska Melcher

oder deren Erben hiermit vorgeladen. Zugleich werden alle etwanige unbekannte Miteigenthümer aufgefordert, sich spätestens in dem anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls dieselben mit ihren Ansprüchen auf das Grundstück präkludirt werden.

Brieg, den 12. März 1847.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Die Pfandbriefs-Zinsen für Johannis d. J. sowie die Valuten für eingezogene Pfandbriefe werden an hiesiger Kasse den 25., 26., 28. und 30. Juni d. J. täglich von 9 bis 1 Uhr Morgens, und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags ausgezahlt. Bei mehr als 3 Pfandbriefen muß mit diesen zugleich ein Verzeichniß übergeben werden, wozu Formulare in hiesiger Registratur gratis zu haben sind. Valuten für eingezogene Pfandbriefe werden nur gegen Rückgabe der Einziehungs-Rekognition, auf welche der Inhaber zu quittiren hat, und bei gesperrten Pfandbriefen auch nur nach vorheriger Legitimation des Inhabers der Rekognition ausgezahlt,

Neisse, den 12. Mai 1847.

Neiß-Grottkausche Landschafts-Direktion.

Die bevorstehende Theilung des Nachlasses des hierselbst am 29. Mai 1847 verstorbenen Handlungs-Disponenten Eduard August Bamberger wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und die etwaigen unbekannten Gläubiger des Erblassers werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche baldigst bei dem Unterzeichneten anzumelden.

Breslau, den 11. Juni 1847.

F. E. v. Löbbecke, Geh. Commerzien-Rath, als Testaments-Exekutor.

Theater-Anzeige.

Da ich im Laufe des Monats August meine Bühne in Schlesien wieder eröffne, so ersuche ich befähigte Schauspieler sich an mich wegen Engagements in portofreien Briefen nach Schwarzburg-Rudolstadt zu wenden.

J. Heinisch,
Schauspiel-Direktor.

Drei große Rittergüter bei Strehlen habe ich zu verkaufen. Tralles, Schuhbr. 66.

Im Verlage der Buchhandlung **Josef Max und Komp.** in **Breslau** ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Ueber die Zukunft des deutschen Rechts.

Eine germanistische, mit besonderer Rücksicht auf die großen Gesetzbücher der neueren Zeit verfaßte Abhandlung

von

Dr. Ernst Theodor Gaupp,

ordentl. Professor der Rechte an der königlichen Universität Breslau.

Gr. 8. 1847. Geheftet 12 Gr. = 15 Sgr.

Dieser sehr zu empfehlenden, gehaltvollen Schrift liegt der Gedanke zu Grunde, daß das deutsche Recht den ihm gebührenden Platz noch nicht errungen habe und das Ansehen desselben nothwendig wachsen müßte. Indem sich aber zugleich damit die Ansicht verbindet, daß für jenen Zweck nicht selten auf eine verfehlte Weise gekämpft werde, sucht der Herr Verfasser zugleich genauer zu entwickeln, wie und wodurch in wahrhaft förderlicher Art auf jenes Ziel hinzuwirken sei.

In allen Buch- und Kunsthandlungen ist zu haben, in **Breslau** und **Oppeln** bei **Graß, Barth u. Comp.**, in **Brieg** bei **J. Ziegler:**

Das neueste und billigste Prachtwerk:

Die Erde,

Natur und Kunst in treuen Farbenbildern.

Buntdruck von der lithographischen Anstalt

von E. Sachse.

Text vom Oberlehrer **A. Heinze.**

Dieses Bilderwerk erscheint in monatlichen Heften zu 10 Sgr., jedes mit 3 Abbildungen, die, dem Oelgemälde durchaus ähnlich (vergleichbar), naturgetreu ihren Gegenstand veranschaulichen, so weit dies von der Kunst nur irgend beansprucht werden kann, unter Begleitung angemessener, die Wissenschaft und Unterhaltung gleich berücksichtigender Text-Abschnitte.

Zu je 12 Heften, die einen Band bilden, wird mit der letzten Lieferung ein sehr sauberes Titelblatt beigegeben. — Die Unterzeichnung verpflichtet zur Annahme eines Jahrganges oder Bandes.

Das so eben erschienene erste Heft, welches in allen Buch- und Kunsthandlungen eingesehen werden kann und das die Ansichten:

Käsmark und das **Tatra-Gebirge** von der Südseite,
Ansicht des **Kriwan** von der Südseite,
die **Propyläen** in Athen

enthält, dürfte den besten Beweis geben, daß **in diesem Werke nichts Gewöhnliches geboten wird.**

E. Sachse's Kunstverlag in **Görlitz.**

Neueste Reise-Handbücher.

Die Buchhandlung **Joh. Urban Kern,** Junkernstraße Nr. 7 in Breslau, empfiehlt zur jetzigen Reise-Saison ihr bedeutendes Lager der besten Reisehandbücher für Deutschland, die Sudeten etc. etc., Schriften über die Bäder, Fremdenführer durch die Hauptstädte, Post- und Eisenbahnbücher, Post- und Eisenbahn-Karten zu dem Preise von 10 Sgr. bis zu 3 Rthl., Pläne, Panoramen etc. etc.

Als neueste und praktische Handbücher empfehle ich die bei mir stets vorräthigen:

Illustrirtes Reisebuch. Ein Führer
durch Deutschland, die Schweiz, Tyrol etc.
Herausgegeben von **G. F. Jahn.**
Mit Reisekarte und über 300 Ansichten.
1847. Berlin. Gebd. Preis 3 Rthl.

Der neueste Passagier und Tourist. Handbuch
für Reisende durch Deutschland und die angrenzenden Länder.
Mit Reisekarte und Plänen.
3te Aufl. Berlin 1847. Gebd. 3 Rtl. 10 Sgr.

Bädeckers Handbuch für Reisende in Deutschland und dem österr. Kaiserstaate.
Mit Karte und Plänen.
3te Aufl. Coblenz 1847. Geb. 2 Rtl. 10 Sgr.

Deutsches Eisenbahn-Buch. Ein Taschenbuch
für Reisende, Aktienbesitzer etc. etc. von
Dr. F. W. v. Reden.
2te Aufl. Danzig 1847. Geb. 1 Rthl. 20 Sgr.

Restauration zur Stadt Warschau

(Schmiedebrücke).

Heute, großes **Harfen-Concert** der Geschwister **Ehnert**, welche ergebenst einladen.

Seidene Cravatten-Tücher von $7\frac{1}{2}$ Sgr. an

in den neuesten und geschmackvollsten Dessins in reichster Auswahl empfiehlt die Putz- & Mode-Waaren-Handlung von **Eduard Nickel**, Albrechtsstraße Nr. 11.

Das Magazin der feinsten Shawls und Umschlagetücher, wie auch Manufakturwaaren-Handlung von

Moritz Sachs zur Kornecke in Breslau.

In diesen Tagen empfing ich Zusendungen in den nachstehenden Artikeln: Die elegantesten Pariser und Wiener Braut-Roben, so wie Alles was zur Komplettirung einer Ausstattung erforderlich ist. Die größte Auswahl der neuesten Schnitte in Mantillen, Bournussen, Sommer- und Staubmänteln; die neuesten Zeichnungen in Sommerkleider-Stoffen, als: Batiste, Balzorines, Grenadines, Hautclaires, Percals, Toiles du Nord, Foulards und Wiener Leinen, eine sehr große Auswahl ganz neuer Sommer-Umhängetücher und Double-Shawls.

Auch verkaufe ich Mehreres der vorstehenden Artikel, um theilweise damit zu räumen, zu bedeutend **zurückgesetzten Preisen.**

Die Färberei, Druckerei u. Wasch-Anstalt von W. Spindler,

Berlin, Wallstraße Nr. 12, Stettin, Breitestraße Nr. 345,

Breslau, Ohlauer Straße Nr. 83,

Ecke der Schuhbrücke,

empfiehlt sich im saubersten Waschen und Färben aller seidenen, wollenen und baumwollenen Stoffe, im Glätten von Möbelstoffen, und werden alle eingehenden Aufträge aufs Billigste und Schnellste ausgeführt, da der gegenwärtig geregeltere Güter-Verkehr auf der Eisenbahn auch eine schleunige Retournirung möglich macht.

In der Buchhandlung **Ignaz Kohn,** (Schweidnitzer- und Junkernstraßen-Ecke Nr. 50, neben dem Gasthof zur goldnen Gans) sind antiquarisch vorräthig: Goethes poetische und prosaische Werke 845. eleg. Hlbfrzb. f. 12 Rthl. Shakespeares Werke üb. v. Schlegel u. Tieck. 12 Thl. 844. f. $4\frac{1}{2}$ Rthl. J. H. Voß Werke 846. f. 2 Rthl. Arnold Ruges ges. Schriften. 846. f. $4\frac{1}{2}$ Rthl. Byrons Werke üb. v. Böttger. Pracht-Ausg. 847. 12 Thle. f. $3\frac{1}{3}$ Rthl. Byrons Works f. $3\frac{1}{2}$ Rthl. Hauff's Werke. Pracht-Ausg. f. $3\frac{1}{2}$ Rthl. Rückert, morgenländ. Sagen. 2 Bde. statt 4 f. 2 Rthl. Th. Mundt, Aesthetik 845. f. $1\frac{1}{4}$ Rthl. Dessen Mythologie. M. Kpfrn. 846. f. $1\frac{1}{3}$ Rthl. Rotteck's allg. Weltgeschichte. M. Supplem. 11 Bde. 846. st. 9 f. $5\frac{3}{4}$ Rthl. Becker, Weltgeschichte 14 Bde. 7te (neueste) Aufl. f. $8\frac{3}{4}$ Rthl. Wirth's Geschichte d. Deutschen. 4 Bde. 846. f. $2\frac{3}{4}$ Rthl. Stieler, Hand-Atlas üb. alle Theile d. Erde. st. $6\frac{1}{2}$ f. $4\frac{1}{2}$ Rthl. Sohr's groß. Atlas in 80 Blättern, g. neu eleg. Hlbfrzb. f. $5\frac{1}{2}$ Rthl. — Block, landwirthschaftl. Mittheilung. 3 Bde. 843. f. 11 Rtl. Koppe, Ackerbau. 3 Bde. 845. f. 4 Rthl. Liebig, die Chemie in ihrer Anwdn. auf Agricultur und Phisilogie. 5te Aufl. f. $1\frac{2}{3}$ Rthl. Dessen Thier-Chemie. 2te Aufl. f. $1\frac{1}{3}$ Rthl. Petzhold, Agricultur-Chemie. 844. f. $1\frac{1}{3}$ Rthl. Rohlwes, Thierheilkunde, her. v. Tennecker. 4 Bd. M. Kpfrn. f. $1\frac{2}{3}$ Rthlr.

Auktion. Am 21sten d. Mts. Vorm. 9 Uhr werde ich in Nr. 42 Breitestraße 116 Stück Parketten, 1 fast neuen Brenn-Apparat, dann Leinenzeug, Kleidungsstücke, Möbel und Hausgeräthe versteigern.

Mannig, Auktions-Kommiss.

Auktion. Am 21. d. M., Nachm. 2 Uhr, werde ich in einem Gewölbe des Hauses Nr. 1 am Ringe (Eingang Nikolaistraße): Ladentafeln, Repositorien und andere Handlungs-Utensilien, so wie eine Parthie Zigarren versteigern. **Mannig,** Aukt.-Kommiss.

Auktion. Am 22. d. M. Vorm. 9 Uhr werde ich in Nr. 39 Kupferschmiedestraße: Silberzeug, Porzellan, wobei ein Service zu 12 Personen, Gläser, Zinn, Kupfer, Betten, Wäsche, Möbel u. div. Hausgeräthe versteigern.

Mannig, Auktions-Kommissar.

Auktion. Am 23. d. M., Vorm. 9 Uhr werde ich in Nr. 19 Neue Gasse: Kleidungsstücke, Möbel, Hausgeräthe und 1 Fortepiano versteigern. **Mannig,** Aukt.-Komm.

Weiß-Garten.

Sonntag großes Konzert, Montag letztes Konzert der Herren **Schenk** und **Caroli** zu ihrem **Benefiz.** Anfang 6. Uhr. Bei ungünstiger Witterung im Glas-Salon.

Wintergarten.

Heute, Sonntag, den 20. Juni

großes Nachmittag- und Abend-

Concert,

ausgeführt von der Kapelle des Musik-Dirigenten Herrn Bartsch.

Anfang des Concerts 4 Uhr. Entree für Herren $2\frac{1}{2}$ Sgr., Damen 1 Sgr. C. W. Schmidt

---

Liebichs Garten.

Heute den 20. Juni

großes Blumenfest

bei großem

Instrumental-Konzert,

wobei jede Dame beim Eintritt ein Bouquet nebst Programm gratis erhält.

Pöpelwitz in der Erholung.

Heute Sonntag den 20. Juni,

Konzert in dem hochgelegenen Garten.

Schröter.

Zum Silberausschieben

ladet auf heute ein:

Bittner im Prinz von Preußen.

Montag, den 21. Juni

Musikalische Abendunterhaltung der Geschwister Ehnert, Ring Nr. 10/11, im Bairischen Bierkeller, wozu ergebenst einladet:

Der Restaurateur.

Im Schießwerder

heute Sonntag den 20. Juni **großes Konzert.** **Käser,** Restaurateur.

Im ehemaligen Zahnschen Garten

heute den 20. Juni

großes Horn-Konzert.

Hartmann, Tauenzienstraße 5.

Billard-Bälle, Kegel-Kugeln von lignum sanctum, **Domino- und Schachspiele, Damenbretter, Bostonmarken, Würfel- und Würfelbecher,** hörnerne **Trinkbecher, Gesundheitsbecher** von Quassia, feine **Gurkenhobel, Pflanzenpressen,** pflaumbaumene **Hähne, Zeitungshalter** u. a. m. empfiehlt:

C. Wolter, große Groschengasse Nr. 2

Das fünf und zwanzigjährige Bestehen des Musik-Vereins der Studirenden

soll, wie schon angezeigt worden, am 30sten d. M. durch ein grosses Concert in der Aula Leopoldina und eine darauf folgende Liedertafel gefeiert werden. Alle die früheren Herren Commilitonen, welche an dieser Feier Theil nehmen wollen, haben als Beitrag zur Bestreitung der Kosten 1 Rthlr. zu zahlen, wofür sie ein Billet zum Conzert und ein Couvert zur Liedertafel (im ehemaligen Liebichschen Garten) erhalten. Wir ersuchen recht dringend, um die nöthige Anzahl von Conzerts bei der Liedertafel besorgen zu können, die Theilnahme spätestens bis zum 26sten d. M. in der Musikalienhandlung des früheren Commilitonen Herrn Scheffler (Ohlauerstrasse Nr. 80) anzumelden.

Kahl. Seidelmann. Sadebeck. Sobirey.

Unsere Manufaktur für Herren-Toilette

ist in feinen Tuchen, Beinkleiderstoffen und Westen vorzüglich assortirt. Gleichzeitig empfehlen wir unsere Kleiderverfertigungs-Anstalt, in welcher, unter Leitung des Herrn **Jacob** alle Aufträge in kürzester Zeit, nach den neuesten englischen und französischen Modells ausgeführt werden.

Stern und Comp.,
Schweidnitzerstraße Nr. 52, neben der Stadt Berlin.

Die neue Weiß- und Modewaaren-Handlung

von

Jungmann Gebrüder,

Ring Nr. 16, nahe Freiers Ecke,

empfiehlt ihr auf das vollständigste assortirtes Lager in französischen und sächsischen **Stickereien, Tüll und Spitzen, Negligee-, Möbel- und Gardinen-Zeuge**, so wie eine große Auswahl der neuesten **Pariser und Wiener Mantelets und Visites** in wollenen und seidenen Stoffen und verspricht bei reeller Waare die auffallend billigsten Preise.

Beachtungswerth

für Reisende nach Warmbrunn.

Familien welche sich der Eisenbahn bis Freiburg bedienen, um von dort sofort mit einem bequemen anständigen Fensterwagen nach Warmbrunn zu reisen, belieben sich zuvor schriftlich an nachstehende Adresse zu wenden, wo sie auf prompte und reelle Bedienung sicher rechnen können.

M. F. Sachs und Söhne in Hirschberg.

Zur geneigten Beachtung empfehle ich mein Commissions-Lager von **feinen Seifen und Parfümerie-Waaren** in bester Qualität zu billigen Preisen. Gleichzeitig empfehle ich **Marseiller Seife für Seidenfärber.**

G. Dehnel,
Junkernstraße Nr. 51, vis-à-vis der goldenen Gans.

Iwoniczer Jodquelle.

Die Iwoniczer Jodquelle kommt mit der **Heilbrunner Adelheidsquelle** sowohl in Zusammensetzung als Wirkung überein, ist jedoch wirksamer, weil sie mehr Natronsalze führt und weit angenehmer zu trinken, da sie viel Kohlensäure enthält und deshalb selbst von Kindern gern genommen wird.

Die ausgezeichnetsten Erfolge, gewonnen bei Anwendung in allen Formen der Skropheln, des chronischen Rheumatismus, der Gicht, bei Kropf und Blähhals 2c. 2c. sichern diesem Jodwasser einen entschiedenen Vorzug.

In **Breslau** haben Lager die Mineral-Brunnenhandlungen von

F. W. Scheurich und Straka, neue Schweidnitzer Straße Nr. 7. — **Carl Straka,** Albrechtsstraße Nr. 39.

Direktion

der Mineral-Wasser-Heil-Anstalt zu Iwonicz in Galizien.

Bezugnehmend auf vorstehende Anzeige empfehlen wir sowohl diese

Iwoniczer Jodquelle

als auch

Hinnewieder Brunn aus Carlsbrunn in Oesterreich-Schlesien,
Selter, Roisdorffer, Kissinger Ragozzi;
Emser Kränchen, Fachinger, Pyrmonter Stahlbrunn,
Heilbr. Adelheids-, Homburger Elisabeth-Quelle,
Marienbader Kreuzbrunn, Eger Franzensbrunn,
Eger Salzquelle, Sprudel, Wiesenquelle,
Carlsbader Schloß- und Mühlbrunn, Carlsbader Sprudel,
Saidschützer und Pillnaer Bitterwasser,
Salzbrunn, Cudowa-, Langenau-, Reinerz- und Flinsberg-Brunn;
so wie echtes Carlsbader Salz und Seesalz.

Carl Straka, Albrechtsstraße Nr. 39. — **F. W. Scheurich und Straka,** neue Schweidnitzer Straße Nr. 7.

Denjenigen geehrten Herrschaften, die zum bevorstehenden Quartal ihre Wohnung verändern, empfehle ich mein gut assortirtes

Gardinen- und Möbel-Stoff-Lager,

zu den solidesten Preisen; eine Partie **gestickte Gardinen** habe ich im Preise bedeutend zurückgestellt, und verkaufe solche pro Fenster zu 2½, 3 und 4 Rtlr.

Louis Schlesinger,
Ring Nr. 12, Ecke Blücherplatz, im Hause des Weinkaufmann Hrn. Philippi.

15,000 Rthlr. werden auf eine Herrschaft, welche **172,000** Rthlr. landschaftlich taxirt ist, bei fast pupillarischer Sicherheit sofort zu 5 pCt. gesucht. Eben so werden **5,000** Rthl., **1,500** Rthl, **1000** Rthl., **400** Rthl. sogleich und **5000** Rthl. zu Michaeli d. J. auf hiesige Grundstücke, theils zur ersten Stelle alle aber bei vollständiger Sicherheit verlangt.
Ein Haus, nicht höher als einen Stock, mit schönem großen Garten wird zu kaufen gewünscht. Näheres im
Commissions- und Agentur-Büreau des **C. Frücke u. Cp.,** Kupferschmiedestr. 17.

Zum bevorstehenden Wohnungswechsel besitze ich ein sehr wohlassortirtes Lager Möbelstoffe in Wolle und Seide, reiner Wolle und halbleinener Drills, Glanz-Möbel-Cambris und Gardinen-Zeuge in allen Nuancen.

A. Weisler,
Schweidnitzer Straße Nr. 50, in dem neu erbauten Hause zum weißen Hirsch.

Bei jeder Witterung — **Lichtbild-Portraits** — **Aufnahme im Zimmer**
von **Julius Rosenthal,** im Brill'schen Atelier, Ring Nr. 42, Schmiedebrücke-Ecke.



Die Pianoforte-Manufaktur C. Wallischöfsky, Altbüßerstraße Nr. 12, empfiehlt unter Garantie Flügel sowie aufrechtstehende Instrumente, mit deutscher und englischer Mechanik, nach neuester Konstruktion, zu den solidesten Preisen.

Nach langwieriger schwerer Krankheit beinahe genesen, ist es mein Erstes, in mein und der Meinigen Namen den Freunden meines lieben seligen Vaters für die vielen Beweise von Liebe und Achtung, welche sie vor und nach seinem Tode so offen bekundet, den innigsten, tiefgefühltesten Dank zu sagen.
Nieder-Arnsdorf bei Schweidnitz,
den 19. Juni 1847.
Hedwig Grünig.

Wohnung-Veränderung.
Die Uhrgehäusemacher-Werkstätte, unter der bekannten Firma: J. Guttentag, befindet sich jetzt äußere Reuschestr. Nr. 38 in den 3 Thürmen. **J. Pickhan.**

Ich wohne jetzt in der **Pechhütte** auf der Schweidnitzerstraße.
Bamberger,
Schnürmieder-Fabrikant.

Haus-Verkauf.
Ein Haus, in einer bedeutenden und sehr belebten Stadt, welche an der Eisenbahn liegt, circa 6 Meilen von Breslau, ist veränderungshalber aus freier Hand für 4600 Rthl. gegen eine Einzahlung von 1000 Rthl. zu verkaufen; dasselbe ist 3 Stock hoch, ganz massiv neu gebaut und enthält 14 Stuben, 7 Alkoven, 5 Küchen, 3 Keller und nöthigen Kammern 2c. nebst einer Plumpe im Hofe. Das Haus eignet sich außer dem Gewerbe, welches jetzt darin betrieben wird, noch besonders der passenden Lage wegen, zur Bäckerei wie auch zu jedem andern Handels-Geschäft. Hierauf reflektirende Käufer wollen sich deshalb an den Hrn. F. A. Beinlich in Brieg zur grünen Linde, wenden, welcher zu dem Verkauf beauftragt ist; nächst diesem hat derselbe noch andere Häuser, nebst Gasthäusern und Gasthöfen, wie auch Ritter- und Freigüter verschiedener Größe, zu verkaufen und zu vertauschen.

Die Restauration und Bierhalle,

Neumarkt Nr. 28, im Einhorn,

empfing wiederum einen neuen Transport von ächtem **baierischem Biere** direkt, und empfiehlt solches zur geneigten Beachtung. Gleichzeitig findet daselbst Dinstag den 22. Juni eine **musikalische Abend-Unterhaltung** der Geschwister **Ehnert** statt, wozu um geneigten Zuspruch bittet:

F. Lindner, Restaurateur.

Agentur!

Zu einem **National-Unternehmen,** welches sich auf ganz Deutschland erstrecken soll, werden für die einzelnen Städte gewandte und thätige **Agenten** gesucht. Die Funktionen nehmen wenig Zeit in Anspruch, sind leicht zu versehen, und, je nach der Verwendung, höchst einträglich. Offerten franco unter der Adresse: **Central-Verein in Leipzig,** Grimma'sche Straße Nr. 2.

Reit-Handschuhe,

von schottischem Zwirn, empfiehlt:

Herrmann Littauer,
Nikolaistraße Nr. 15, dicht an den 3 Königen.

Zum 1. Juli sind zwei elegant möblirte Zimmer mit Aussicht nach der Promenade Klosterstraße Nr. 1 a. zu vermiethen und im Gewölbe des Hrn. Kaufmann **Beer** daselbst zu erfragen.

Alle Arten Handschuhe
werden sehr schön und billig gewaschen Hummerei Nr. 38, eine Treppe, bei der Wittwe Krüger.

Neue Matjes-Heringe

in ganzen und getheilten Tonnen, sowie stückweise, empfiehlt von neuer Zufuhre zu neuerdings herabgesetzten Preisen:

C. J. Bourgarde,
Schuhbrücke Nr. 8, goldne Waage.

Am 18. Juni gegen Abend ist Reuschestraße Nr. 55
ein Sack Kaffee (Sumatra)
entwendet worden, vor dessen Ankauf gewarnt wird.

Neue schönste **Matjes-Heringe,** die 1/16 Tonne mit 1¼ excl. Gebd., das Stück 1 Sgr., empfiehlt **Herrmann Steffe,** Reusche-Straße Nr. 63.

Kleinburg
Heute Sonntag den 20. Juni Garten-Musik.

Nicht zu übersehen!

Altmodische Spitzen, Kanten und Points, Kirchengewänder mit Spitzen werden gekauft und die höchsten Preise dafür gezahlt: Goldene Radegasse Nr. 26, im Kleidergewölbe.

Eine Brückenwaage
in noch gutem Zustande, ist billig zu verkaufen Nikolaistraße Nr. 34.

Steppdecken in Seide, Purpur und Kattun, sind in großer Auswahl vorräthig bei **Carl J. Schreiber.**

Mein Kommissions-Lager
Velour d'Utrecht
ist durch neue Zusendungen in den beliebtesten Farben verstärkt worden, und offerire ich dasselbe zu den bekannten billigen Fabrik-Preisen.
Emanuel Hein,
Naschmarkt Nr. 52.

Fil d'Ecosse,

(schottische Zwirnhandschuhe)
für Damen, Herren und Kinder, empfiehlt:

Herrmann Littauer,
Nikolaistraße Nr. 15, dicht an den 3 Königen.

Malz-Syrup

empfiehlt im Ganzen und Einzelnen billigst:
Carl Steulmann,
Breitestraße Nr. 40.

Ein großes Spielwerk

mit 6 Walzen wird zum Verkauf nachgewiesen: Stockgasse 28, im Gewölbe.

Beachtungswerthes.
Am 7. Juli treffe ich mit einer großen Auswahl moderner **Hut-** und **Haubenbänder, Spitzen** und **Haubenzeuge** in **Salzbrunn** ein, woselbst ich während der Bade-Saison im **großen Bazar** Nr. 34 mein Verkaufslokal haben werde. **M. Münster.**

Echte schottische Wachtelhunde sind zu verkaufen: Oder-Vorstadt am Wäldchen Nr. 8.

Eine Partie sehr gut gehaltene **Sirupfässer** stehen billig zum Verkauf Ursulinergasse Nr. 26.

Die zu dem Dominium Ruppersdorf bei Strehlen gehörige **Brau-** u. **Brennerei,** so wie die Fleischerei sind zu verpachten. Die Pachtbedingungen sind in dem herrschaftlichen Schlosse daselbst zu erfahren.

Zwei gut eingefahrene **russische Wagenpferde** stehen zum Verkauf Junkernstraße 33.

Vigogne-Strickgarn,

in weiß, grau und ungebleicht, zu Damen- und Herren-Strümpfen, empfiehlt billigst:

Herrmann Littauer,
Nikolaistraße Nr. 15, dicht an den 3 Königen.

Schöne junge Wachtelhunde sind zu verkaufen Reuschestraße Nr. 60, 2 Stiegen.

Handlungs-Kommis für Comtoir- und Detailgeschäfte, so wie
alle Hausoffizianten weisen wir den geehrten Prinzipalen **kostenfrei** nach.
Auch können wir einige Oekonomielehrlinge gut placiren.
Commissions- u. Agentur-Bureau von
Frücke u. Comp.,
Kupferschmiedestraße Nr. 17.

Gute 7-oktav. Flügel sind billig zu verkaufen auch zu verleihen: Reuschestraße Nr. 2.

Gute Flügel sind zu vermiethen und zu verkaufen: Hummerei Nr. 56.

Eine Partie dauerhafte Oelfässer, in Eisen- und Holzband, stehen wegen Mangel an Raum billig zum Verkauf: Ursulinergasse Nr. 26.

Zu vermiethen und zu Johanni d. J. zu beziehen ist neue Kirchgasse Nr. 9 in der Nikolai-Vorstadt ein Quartier im ersten Stock, bestehend aus 3 Stuben, 2 Kabinets, Küche, Entree und Gartenbenutzung.

Zu vermiethen und Johanni oder Michaeli d. J. zu beziehen ist Familienverhältnisse halber ein Quartier Fischerstraße Nr. 22, im zweiten Stock, bestehend aus 3 Stuben, 1 Kabinet, Küche, Entree und Beigelaß.

Zu vermiethen
Kupferschmiede-Straße Nr. 37 zu Michaeli der 2te Stock: 3 Stuben, 1 Alkove, 1 Entree, 1 Küche und Küchenstube nebst Beigelaß. Näheres beim Hauswirth daselbst; ferner 1 Keller und 1 großer Boden.

Zu vermiethen

ist zum 1. Juli d. J. Messergasse Nr. 3 in der ersten Etage eine möblirte Vorderstube. Das Nähere daselbst links zu erfahren.

Zweite Beilage zu № 141 der Breslauer Zeitung.

Sonntag den 20. Juni 1847.

Das bekannte Magazin Wittwe Goldschmidt

in Breslau, Ohlauer Straße 71, dicht an der Bischofs-Straße,

empfiehlt seinen bedeutenden Vorrath eleganter, bestgearbeiteter **Herren-Garderobe** zu nachstehenden billigsten aber nur festen Preisen:

1 sehr feinen Tuchrock, mit Orleans durchgefuttert, 7 1/2 bis 8 1/2 Rthlr.,
1 feinsten Tuchrock, mit Lüstre, durchgefuttert, 9 1/3—10 1/2 Rthlr.,
1 extra feinen Tuchrock, mit Seide gefuttert, 10 5/6 bis 13 1/2 Rthlr.,
1 Gesellschafts- oder Reit-Frack, mit Seide gefuttert, 10 Rthlr.,
1 Surtout du prince de Joinville etc. (Sommerrock) 7 1/2 Rthlr.,
1 Florentiner Schwenker (Negligee- und Reise-Twin) 2 bis 2 1/2 Rthlr.,
1 Sommer-Burnuß zur Jagd, Reise und Negligee, 1 2/3 Rthlr.,
1 Pluderhose 1 1/3—1 5/12 Rthlr., 1 elegante Weste 1 1/3 bis 2 2/3 Rthlr.,
1 Bukskin-Beinkleid 2 5/6—4 1/2 Rthlr.,
1 Drill-Beinkleid 1 1/2—1 2/3 Rthlr.,
1 Winter-Tween 9—11 1/2 Rthlr.,
1 Sackpalitot, Burnus ꝛc., 8—12 Rthlr.,
1 Reise-, Karbonari-Mantel ꝛc., 9—16 Rthlr.,
1 Livree-Tuchoberrock 7 1/3—7 2/3 Rthlr.,
1 Schlafrock ꝛc., 2 1/6—12 Rthlr.,
1 Sommerrock 1 2/3—4 1/2 Rthlr.

Ich bitte, diese Anzeige nicht mit den gewöhnlichen Schreiereien zu verwechseln. — Sämmtliche Gegenstände haben Etiquetts mit festen Preisen. — Daher das so gewöhnliche, schacherhafte, ordinäre Vorschlagen und Ueberbieten der Waare nicht benutzt wird. — Was nicht schön paßt, wird, wenn es unbeschadet ist, sogar in 3 Monaten noch umgetauscht. — Bestellungen können in 24 Stunden ausgeführt werden. — Auswärtige belieben Maß oder ein Kleidungsstück mit einzusenden. — Für Letzteres zahle ich Porto, wenn die Bestellung von 6 Rthlr. an, ist.

Unterzeichneter giebt sich hiermit die Ehre, ergebenst anzuzeigen, daß nach nunmehriger Wiedereinrichtung des Kaffeehauses zum Goldnen Kreuz, Fischergasse Nr. 11, die Einweihung desselben heute Sonntag den 20. Juni stattfinden wird, und bittet daher, unter Versicherung der besten Bewirthung, um geneigten Zuspruch.

Naheres die Anschlagezettel.

E. Hannig,
Cafetier.

Echte Bremer Cigarren
100 Stück für 25 Sgr., 1000 Stück 7 1/2 Thlr., empfiehlt als sehr preiswürdig.

R. Ehrlich, Schmiedebr. 48.

Zu Tschinschwitz, Kreis Striegau, ist im Dorfe ein Haus zu verkaufen, was aus 2 Wohnungen und Stall besteht, und wobei noch ein Garten ist. Das Nähere beim Dominium zu erfahren.

Wald-Wolle
und
Waldwollen Decken.

Die Niederlage davon befindet sich jetzt in der Leinwand-Handlung Ring Nr. 4.
Breslau, 19. Juni 1847.

Direktorium der Wald-Wollfabrik
in Humboldts-Au.

Eine Mangel
ist Friedrich-Wilhelmsstr. Nr. 12 zu verkaufen.

Kapitalien-Gesuch.
500 Thlr. und zweimal 600 Thlr. à 5 Proz., zur ersten Hypothek, auf ländl. Grundstücke, werden zu Termin Johanni verlangt. Näheres bei **F. Jestel,** Gr. Groschengasse Nr. 6.

Gute Flügel stehen billig zu verkaufen und zu verleihen Nikolaistr. 43, 2 Stiegen.

Mehlgasse Nr. 7, ist zu verpachten: ein Abtrockenplatz und ein Nutzholzplatz, so wie mehrere Kl. Scheitholz und einige Schock Reisig zu verkaufen. Näheres beim Eigenthümer.

Zu vermiethen ist von Johanni d. J. eine freundliche Wohnung von 4 Stuben und nöthigem Beigelaß, Feldgasse Nr. 8. Das Nähere daselbst in Nr. 9.

Reusche-Straße Nr. 39, im 1. Stock vorn heraus, ist eine möblirte Stube nebst Kabinet zu vermiethen und sogleich zu beziehen.

In Nr. 6, Platz an der Königsbrücke, ist die Hälfte der ersten Etage, mit Stallung für 5 Pferde und Zubehör, oder auch ohne dieselbe, zu vermiethen und Johanni, oder Michaeli zu beziehen. Das Nähere daselbst Parterre, beim Eigenthümer.

Die zweite Etage, in Nr. 38 am Ringe, ist zu vermiethen und bald oder Michaeli zu beziehen. Nähere Auskunft daselbst in der Handlung Krambs und Stetter.

Zu vermiethen und Johanni zu beziehen ist eine Stube nebst zwei Alkoven, Küche und Bodengelaß: Ohlauerstr. Nr. 59.

Wohnungs-Anzeige.
Ein freundliches Quartier von 4 Stuben nebst Entree, Küche und Beigelaß, mit Benutzung des anstoßenden Gartens, ist in der Ohlauer Vorstadt, Paradiesgasse Nr. 2, bald der Termin Michaeli, für 100 Rthlr. pro Anno zu vermiethen. Das Nähere Ohlauerstraße Nr. 55 im Gewölbe zu erfragen.

Kupferschmiedestraße 46, 1 Treppe, ist eine möblirte Stube nebst Alkove zu vermiethen.

Ring Nr. 54 ist der zweite Stock zu vermiethen, bestehend aus zwei Stuben, Küche, Keller und Boden. Das Nähere im Gewölbe daselbst.

Schuhbrücke Nr. 8,
goldene Waage,
ist ab Michaeli d. J. der zweite Stock zu beziehen.

Mittle und kleine Wohnungen sind zu vermiethen in Nr. 4 neben der Kleinburger Accise.

Karlsstraße Nr. 16, 2 Stiegen, ist ein sehr freundliches Zimmer, mit oder auch ohne Möbel, sofort zu vermiethen.

Tauenzien-Straße Nr. 6 ist eine Wohnung, bestehend in Stube, Alkove nebst Zubehör, von Johanni ab zu vermiethen. Näheres in der Gold- und Silber-Handlung am Buttermarkte Nr. 6.

Breitestraße Nr. 41 ist die 3te Etage, bestehend in 3 Stuben, 2 Kabinets, Küche und Beigelaß zu Johanni zu vermiethen.

Nikolaivorstadt, kurze Gasse Nr. 1, steht eine neue Handmangel zum Verkauf beim Tischlermeister J. Kolavitsch.

In den drei Mohren
ist ein Gewölbe und Comptoir zu vermiethen.

In dem Hause Nr. 3 c. auf der Neuen Schweidnitzer Straße ist zu Johanni der erste Stock getheilt oder ungetheilt zu vermiethen. Desgleichen sind Stallungen und Remisen zu vermiethen. Das Nähere ist in der Kanzlei Ring 20 zu erfragen.

Zwei Stuben nebst Küche
sind von Johanni d. J. ab für 70 Rthl. zu vermiethen. Das Nähere Herrenstraße Nr. 20, im ersten Stock.

Heiligegeiststraße Nr. 21 ist die erste Etage von drei Zimmern, Alkove und Beigelaß Termin Johanni zu beziehen.
Näheres daselbst bei Madame Rhode.

Ein kleines Gewölbe
in der Bischofsstraße ist zu vermiethen und bald zu beziehen. Näheres bei
Aug. Heyn, Ring Nr. 31.

Von Johanni d. J. ab, bis Michaelis, ist Ring Nr. 50 (Naschmarktseite) die erste Etage, sich als Geschäftslokal eignend, zu vermiethen. Auch wird dieselbe schon während des nachst hiesigen Johannimarktes als Verkaufslokal abgelassen. Näheres daselbst zu erfragen.

Zu vermiethen
und Johanni zu beziehen ist Riemerzeile Nr. 11 und 12 die zweite Etage, so wie auch der Hausflur. Näheres daselbst im Gewölbe.

Für Haushaltungen!
Der Milchverkauf von dem königl. Domänen-Amt Neukirch wird jetzt vom 24. d. M. ab von früh 5 bis Abends 8 Uhr in den Kellern Nikolaistraße Nr. 17 b und Albrechtsstraße Nr. 3 stattfinden.

Gut möblirte Quartiere
auf Tage, Wochen und Monate sind jederzeit zu haben Ritterplatz Nr. 7 bei **Fuchs.**

Elisabetstraße Nr. 3
ist bald oder von Johanni d. J. ab eine große trockene, feuersichere Remise zu vermiethen.

Zu vermiethen und Johanni zu beziehen ist die dritte Etage, Blücherplatz Nr. 4, bestehend aus vier Zimmern und Beigelaß; das Nähere im Comtoir zu erfragen.

Ein kleines Gewölbe,
nahe am Ringe, ist zu vermiethen und Johanni zu beziehen Stockgasse Nr. 28.

Wegen schneller Veränderung ist Ritterplatz Nr. 9 im ersten Stock ein Quartier nebst nöthigem Beigelaß Johanni d. J. noch zu beziehen.

Hôtel garni in Breslau,
Albrechtsstraße Nr. 33, 1. Etage, bei **König,** sind elegant möblirte Zimmer bei prompter Bedienung auf beliebige Zeit zu vermiethen.
P. S. Auch ist Stallung u. Wagenplatz dabei.

Angekommene Fremde.

Den 18. Juni. Hotel zum weißen Adler: Gutsbes. Gr. v. Schwerin a. Wangerczinowo, Rieder a. Glaz, v. Prittwitz aus Kasimir, v. Manteuffel aus Hinterpommern. Regier.-Präsident Gr. v. Pückler a. Oppeln. Lieut. v. Schkopp a. Glogau. Lieut. Baron v. Bodenhausen und Oekon. Bar. v. Bodenhausen a. Radis. Fr. Major v. Schönitz a. Klein-Kloden. Justiz-Kommiss. Menzel aus Hirschberg. Frau Oberst von Treschow aus Schmarferdorf. Oekon. Rücker a. Hamburg. Kaufl. Seyde a Chemnitz, Donath a. Berlin, Sternberg a. Glauchau, Haltauf a. Halle, Simon a. Hamburg. Erzpriester Schwenderling a. Liegnitz. Part. Bredal a. Gräfenberg kommend, de la Fertee a. Paris. Inspektor Welsse a. Sakrau. Dr. Kaltenborn a. Jena. — Hotel zur goldnen Gans: Gutsbes. v. Salisch a. Jeschütz. Gr. v. Frankenberg a. Warthau. Major v. Eickstädt a Silberkopf. Frau Neumann a. Stettin. O.-L.-G.-R. v Lettow a. Bromberg. Priorin v. Buchwaldt u. Stiftsfräulein v. Buchwaldt a. Holstein Oberamtm. Leese aus Amt-Kriescht. Kaufl. Morgenstern a. Berlin, Plochmann a. Nürnberg, Schultz a. Stettin. Gottschu a. Berlin, Brünner a. Warschau, Schmidt a. Posen, Krüger a. Freiberg, Rosenstein a. Wiesbaden. Fabrik. Heckmann a. Berlin. — Hotel zu den drei Bergen: Hütteninsp. Kutschg u. Kaufm. Gutsch aus Myslowitz. Oberförster Basset a. Ullersdorf. Kaufl. Behr a. Stuttgart, Milan a. Lyon, Stuttgardt u. Lehmann a. Fürth, Weber a. Barmen. Militär-Effekten-Lieferanten Watzeck u. Schwarz a. Berlin. — Hotel de Silesie: Dr. Liber aus Berlin. Lieut. von Heydebrand aus Posen. Insp. Molling a. Bromberg. — Zettlitz's Hotel: Oberstlieut. v. Wunsch aus Neisse. Lieut. v. Wunsch aus Gr.-Strehlitz. Lieut. Schneider a. Ratibor. Justizrath Robe aus Freiburg. Regier.-Rath Lübbe a. Bromberg. Schauspieler Pätsch a. Prag. Hofschauspieler Genast a. Weimar. Kaufl. Pollack a. Paris, Herrbeck a. Hamburg, Lobe a. Schaffhausen. — Hotel zum blauen Hirsch: Superintendent Menzel a. Rosenhain. Gutsbes. von Oldershausen aus Göttingen. Konditor Purmann a. Frankfurt. Kaufl. Nehrling a. Berlin, Wehowski a. Ratibor, Kammer aus Glogau. Beamter Buchholz a. Neustadt. — Hotel de Saxe: Fabrikbes. v. Woyski a. Sorau. Kaufm. Devantier aus Kolberg. Hüttenbes. Reisner u. Hüttenmeister Kalide aus Sorau O.-S. — Röhnelt's Hotel: Oekon. Stiegler a. Posen. Student Surieux a. Stettin. Tyroler-Sänger Jechinger aus Wien. — Zwei goldene Löwen: Kaufm. Seliger a. Ratibor. Gutsb. Gebel a. Buchwald. — Deutsches Haus: Dr. Kletke u. Kaufm. Bonn a. Berlin. Wirkl. Staatsrath Schuing a. Petersburg. Gutsbes. Woy aus a. Nieder-Glauche. Zoll-Einnehmer Blaschnik a. Ziegenhals. Kaufm. Briski a. Posen. — Weißes Roß: Gutsbes. Wilde a. Bruch. — Goldener Löwe: Gutsp. John a. Groß-Pluschnitz. Lieut. Beyer aus Birgwitz. — Königs-Krone: Partik. Weger a. Schweidnitz. Haupt Zollamts-Rendant Jeithe a. Podzamze. Oekon. Korneck aus Wyszanow.

Breslauer Cours-Bericht vom 19. Juni 1847.
Fonds- und Geld-Cours.

Holl. u. Kais. vllw. Duk. 95 3/4 Gld.
Friedrichsd'or, preuß. 113 1/3 Gld.
Louisd'or, vollw. 111 11/12 Gld.
Poln. Papiergeld 99 7/12 Br.
Oester. Banknoten 103 5/12 Br.
Staatsschuldscheine 3 1/2 % 92 11/12 Br.
Seeh.-Pr.-Sch. à 50 Thl. 95 1/3 Gld. 3/4 Br.
Bresl. Stadt-Obligat. 3 1/2 % —
dito Gerechtigkeits 4 1/2 % 96 3/4 Br.
Posener Pfandbriefe 4% 102 1/4 bez. u. Br.
Posener Pfandbriefe 3 1/2 % 93 Br.
Schles. dito 3 1/2 % 98 1/3 bez. u. Br.
dito dito 4% Litt. B. 102 1/3 Br.
dito dito 3 1/2 % dito 95 1/2 Br.
Poln. Pfdbr., alte 4% —
dito dito neue 4% 95 1/4 bez. u. Gld.
dito Part.-L. à 300 Fl. 96 1/2 Gld.
dito dito à 500 Fl. 80 1/2 Br.
dito P.-B.-C. à 200 Fl. 17 Br.
Rss.-Pln.-Sch.-Obl. i S.-R. 4% 81 1/2 B. 1/4 G.

Eisenbahn-Actien.

Oberschles. Litt. A. 4% Volleingez. 104 1/3 Gld.
dito Prior. 4% 96 3/4 Br.
dito Litt. B. 4% 98 1/2 Gld.
Bresl.-Schw.-Freib. 4% 101 1/6 Br.
dito dito Prior. 4% 96 Br.
Niederschles.-Märk. 4% 87 2/3 Br. 1/2 Gld.
dito dito Prior. 5% 102 1/6 Br.
dito Zwgb. (Gl.-Sag.) —
Wilhb. (Kosel-Oderb.) 4% —
Rheinische 4% —
dito Pr.-St. Zus.-Sch. 4% —
Köln-Minden Zus.-Sch. 4% 93 2/3 Br.
Schs.-Schl. (Drs.-Grl.) Zus.-Sch. 4% 100 Gld.
Nsse.-Brieg Zus.-Sch. 4% 64 11/12 Br.
Krak.-Oberschl. 4% 76 1/4 Gld. 1/2 Br.
Posen-Starg. Zus.-Sch. 4% 84 Br.
Fr. Wilh. Nordb. Zus.-Sch. 4% 72 1/2 Gld.

Breslauer Wechsel-Course vom 19. Juni 1847.

		Briefe.	Gld.
Amsterdam in Courant, 2 Mon., 250 Fl.	—	140	
Hamburger in Banko, 300 M., à vista	—	151 1/6	"
dito dito 2 Mon.	—	149 3/4	"
London 1 Pfund Sterl. 3 Mon.	6. 23	—	"
Paris 2 Mon.	—	—	"
Wien 2 Mon.	102 5/12	—	"
Berlin, à vista	—	99 5/6	"
dito 2 Mon.	—	99	"

Berliner Eisenbahn-Actien-Cours-Bericht vom 18. Juni 1847.

Breslau-Freiburger 4% 101 bez.
Niederschlesische 4% 88 Br. 87 3/4 Gld.
dito Prior. 4% 92 Br.
dito dito 5% 102 Br. 101 3/4 Gld.
Niederschl. Zweigb. 4% —
dito dito Prior. 4 1/3 % —
Oberschles. Litt. A. 4% 105 Br.
dito Litt. B. 4% 99 Br. 98 3/4 Gld.
Wilhelmsbahn 4% —
Krakau-Oberschl. 4% 76 1/2 Br.
Quittungsbogen.
Rheinische Prior.-St. 4% 89 1/4 Br.
Köln-Minden 4% 93 3/4 u. 5/8 bez.
Nordb. (Frdr. Wilh.) 4% 72 3/4 u. 5/8 bez.
Posen-Stargarder 4% 83 1/2 bez.
Sächs.-Schlesische 4% 100 Gld.

Fonds-Course.

Staatsschuldscheine 3 1/2 % 93 bez. u. Gld.
Posener Pfandbriefe 4% 102 etwas bez.
dito dito neue 3 1/2 92 7/8 bez.
Polnische dito alte 4% 95 1/2 bez. u. Gld.
dito dito neue 4% 95 1/3 bez.

Breslauer Getreide-Preise vom 19. Juni 1847.

	Beste Sorte. Rtl.	Sg.	Pf.	Mittle Sorte. Rtl.	Sg.	Pf.	Geringste Sorte. Rtl.	Sg.	Pf.
Weizen, weißer	5	11	—	5	4	—	5	—	—
dito gelber	5	10	—	5	2	6	4	25	—
Bruch-Weizen	4	27	6	4	25	—	4	20	—
Roggen	5	—	—	4	20	—	4	12	—
Gerste	4	3	—	3	25	—	3	20	—
Hafer	1	21	—	1	19	—	1	17	—

Universitäts-Sternwarte.

18. und 19. Juni.	Barometer Z.	L.	Thermometer inneres.	äußeres.	feuchtes niedriger.	Wind.	Gewölk.
Abends 10 Uhr.	27	5, 46	+ 15, 10	+ 13, 5	0, 2	58° W	übw. Rg. Gwtr
Morgens 6 Uhr.		5, 88	+ 14, 25	+ 12, 8	0, 8	13° WNW	überwölkt
Nachmitt. 2 Uhr.		5, 84	15, 70	+ 15, 7	2, 6	1° NW	"
Minimum		5, 12	+ 14, 20	+ 12, 7	0, 2	1°	
Maximum		6, 00	+ 15, 90	18, 4	2, 6	58°	

Temperatur der Oder + 13, 5

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Kurie der drei Stände am 14. Juni.

(Schluß.)

— — — — Wenn ich nun die Gründe angeführt habe, die mich bestimmen, gegen die Emancipation der Juden zu sprechen, so will ich zugleich bemerken, daß ich in aller übrigen Hinsicht es billig halte, wenn den Juden alle diejenigen Rechte eingeräumt werden, von denen man glaubt, sie ihnen einräumen zu können, ohne dem Christenthume zu nahe zu treten, und ohne die bürgerliche Wohlfahrt der christlichen Unterthanen zu gefährden. Welches nun solche Rechte sind, bedarf gewiß einer näheren und mit vieler Umsicht zu vereinigenden Prüfung. Ich muß bekennen, daß ich mich bisher niemals mit jüdischen Verhältnissen befaßt habe, und daß ich daher den vorigen Rednern, welche die Rechte der Juden vertheidigt haben, gern einräumen will, daß sie genauer damit bekannt sind. Wenn in der Denkschrift und ihren Anlagen ein reichhaltiges Material dargeboten ist, um sich über diese Verhältnisse zu unterrichten, so muß ich bekennen, daß es mir schwer geworden ist, in manchen Punkten eine Entscheidung abzugeben, mit der ich mich im praktischen Leben niemals befaßt habe. Ich habe geglaubt, daß der Gesetz-Entwurf, wenn ich mich auch nicht in allen Theilen, namentlich nicht in Hinsicht der Bildung einer Corporation, mit ihm einverstanden erklären kann, doch den Juden manche Begünstigungen einräumt, die mir entsprechend und zweckmäßig erschienen sind, so daß ich der Meinung war, daß dieser Gesetz-Entwurf mit einigen Abänderungen eine Gleichstellung der Gesetze herbeizuführen im Stande sei. Ich habe indeß von der Majorität der Abtheilung die entgegengesetzte Ansicht vielfach aussprechen gehört, auch von vielen Juden Druckschriften erhalten, die auch den übrigen Mitgliedern zugekommen sein werden, worin das Gegentheil dieser Ansicht auf das gründlichste und entschiedenste entwickelt wird, und worin unter anderen sich ein Gutachten eines Herrn Dr. Stern befindet, welchem ich geglaubt habe, besondere Aufmerksamkeit widmen zu müssen, da es paragraphenweise den Gesetz-Entwurf, vom jüdischen Standpunkte aus, durchgeht. Am Schlusse des Gutachtens sind Begünstigungen angeführt, die durch den vorliegenden Gesetz-Entwurf den Juden eingeräumt werden sollen, und gesagt, daß sie darauf verzichten.

Dies ist mir auffallend gewesen, und ich muß bekennen, daß bei den Vorrechten, die den Juden eingeräumt sind, ich einige Rechte in dem Gesetz-Entwurfe nicht gefunden habe, und von denen ich glaube, daß sie den Juden größere Begünstigungen einräumen, als ihnen bisher zustanden, als die Freizügigkeit und die Befugniß, ländliche Grundstücke zu besitzen, die Aufhebung von Beschränkungen im Gewerbe-Betrieb. Es befindet sich darunter eine Denkschrift, welche von 200 bis 300 Juden unterschrieben und sich mißbilligend über den Gesetz-Entwurf ausspricht, und ich glaube, daß die Versammlung eben so wenig bei der Beurtheilung eines Gesetzes, das für dauernde Zeiten die Pflichten der Juden feststellen soll, und sowohl für die jüdische wie für die christliche Bevölkerung von gleichem Einflusse ist, das audeatur et altera pars verletzen möchte, und wenn solche Gutachten, wie diejenigen, welche uns zugeschickt wurden, nicht völlig genügend erscheinen, um ein gründliches Urtheil über den Gesetzentwurf abzugeben, so bin ich doch der Meinung, daß es wünschenswerth erscheinen möchte, daß von mehreren sachkundigen Juden wo möglich aus allen Provinzen ein Gutachten eingeholt, und solches mit einem Gesetzentwurf dem künftigen vereinigten Landtage vorgelegt werden möchte. Ich muß noch bemerken, daß alle diese jüdischen Zuschriften sich auf die Artikel der Bundesakte beziehen. Ich habe geglaubt, daß es wünschenswerth erscheinen möchte, wenn, bevor ein Gesetz über die jüdischen Verhältnisse erlassen würde, erst die Berathung mit dem hohen Bundestage stattgefunden hätte; da aber der Herr königl. Kommissar erklärt haben, daß Sie hier nicht die Hindernisse zu untersucheu hätten, welche einer solchen Berathung entgegengestanden haben müßten, so muß ich in dieser Beziehung mein Amendement zurücknehmen, obgleich es mir wünschenswerth erscheint, daß dem nächsten vereinigten Landtage der Gesetzentwurf vorgelegt würde, mit dem Gutachten der Juden darüber, und die Bitte hinzugefügt werde, daß Se. Majestät bis dahin es in allen Landestheilen beim Alten bleiben lasse. Nun noch eine kurze Bemerkung in Betreff des Gutachtens; es ist darin von der Ansicht der Abtheilung gesprochen, und hierunter kann doch nur die Majorität der Abtheilung verstanden sein, denn es kommen unter dieser Rubrik mehrere Ansichten vor, denen ich mich nicht anschließen kann.

Abgeordn. Freiherr von Vincke: Der Redner, der so eben gesprochen hat, veranlaßt mich, zwei Berichtigungen zu machen, eine, die mich speziell betrifft, und die andere, die ich noch mit mehreren Rednern zu theilen habe. Zuerst sind mir die Worte in den Mund ge egt worden, daß die Veranlassung der Bedrückung der Juden ein Gesetz gewesen sei, die Worte: „Wir haben ein Gesetz, und danach muß er sterben." Ich habe nur gesagt, daß die Kreuzigung Christi die Veranlassung gewesen wäre; wenn die Juden ein solches Gesetz früher besaßen, so ist dasselbe wenigstens längst unpraktisch geworden. Was die allgemeine Bemerkung betrifft, so hat der Redner gesagt, viele Redner vor ihm wären von den jüdischen Verhältnissen sehr unterrichtet gewesen, er könne sich aber das nicht beimessen. Ich glaube, der Redner ist hier durch seine Bescheidenheit zu weit geführt; er hat uns viel von einer Schrift eines gewissen Stern und überhaupt von seinen Judenakten mitgetheilt. Ich muß gestehen, daß mir dergleichen Schriften auch in Menge zugekommen sind; ich habe sie aber nicht gelesen. Ich muß also den geehrten Redner in jüdischen Angelegenheiten für weit unterrichteter halten, als mich.

Abgeordn. Frhr. von Landsberg-Steinfurt: Ich muß mir die Bemerkung erlauben, daß ich mich des Ausdrucks Juden-Akten nicht bedient; was aber die Bemerkung betrifft, so bin ich von dem Herrn Redner mißverstanden worden; ich habe nicht gesagt, daß sich der Redner der Worte: „wir haben ein Gesetz, und nach diesem muß er sterben," bedient habe, sondern ich habe nur diese Worte angeführt.

Marschall: Es ist Zeit, die heutige Sitzung zu schließen, indem ich die geehrten Herren bitte, sich morgen früh um 10 Uhr zur Fortsetzung der Debatte versammeln zu wollen. Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung kurz vor 4 Uhr.)

Sitzung der Herren-Kurie am 14. Juni.

Die Sitzung beginnt nach $1/4$ 11 Uhr unter dem Vorsitz des Marschalls, Fürsten zu Solms.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Hierauf findet die Fortsetzung der in letzter Sitzung (am 9ten d.; s. 137 der Bresl. Ztg.) abgebrochenen Berathung über den Antrag der Kurie der drei Stände hinsichtlich der Verweisung des Hauptfinanzetats und der Uebersicht der Finanzverwaltung an eine Abtheilung statt.

Wir übergehen diese Berathung und beschränken uns auf die Mittheilung des Resultats. — Die Frage, welche zur Abstimmung kommt, lautet:

„Beschließt die Herren-Kurie der Bitte der Kurie der drei Stände beizutreten, zugleich von Sr. Maj. dem Könige die Interpretation des § 11 des Gesetzes dahin zu erbitten, ob dieser Gegenstand unter die § 14 des Gesetzes gedachten, zu dem Ressort der vereinigten Kurien gehörenden zu rechnen oder in den beiden Kurien getrennt zu behandeln sei?"

Die Frage wird mit der erforderlichen Majorität von zwei Dritteln angenommen.

Marschall: Wir kommen nun zur Berichterstattung über die königliche Proposition, die Feststellung der Verhältnisse der Juden betreffend. Ich bitte den Referenten, Grafen Itzenplitz, den Bericht zu erstatten.

Referent Graf Itzenplitz: Wenn die hohe Versammlung es so genehmigen möchte, so glaube ich, würde die Berathung einfach den Gang nehmen können, daß ich immer erst den Text des Gesetz-Entwurfs, zunächst den Eingang des Gesetz-Entwurfs, also den Theil, der vor dem Abschnitt I. steht, vorlese und darauf dann das Gutachten der Abtheilung über diesen Abschnitt folgen ließe. Das Gutachten der Abtheilung über den Eingang wird dann diejenige Information über die allgemeine Lage der Sache enthalten, welche die Abtheilung für Pflicht gehalten, der hohen Kurie zu vergegenwärtigen, und wird schließlich auf Beantwortung der Frage führen: „Ob überhaupt der Erlaß eines solchen Gesetzes Bedürfniß oder Nothwendigkeit sei."

(Liest den Eingang des Gesetzes vor — s. Bresl. Ztg. Nr. 138.)

Es wird nun das Gutachten der Abtheilung zur Allerhöchsten Proposition folgen.

(Liest:)

In Folge Allerhöchster königlicher Proposition ist die Herren-Kurie aufgefordert worden, einen von den Räthen der Krone vorgelegten Gesetz-Entwurf über die Verhältnisse der Juden zu begutachten und hat die unterzeichnete Abtheilung mit der Vorberathung beauftragt. — Diese ist bemüht gewesen, den Gesetz-Entwurf unter Beachtung der in der Denkschrift mitgetheilten Motive und nach Einsicht des in zwei Heften vollständig mitgetheilten Materials unter Zuziehung königlicher Räthe vollständig zu prüfen und beehrt sich, ihre Ansicht in dem hier nachfolgenden Gutachten vorzutragen.

Die erste Frage, welche sich die Abtheilung vorlegen mußte, war:

ob überhaupt ein Bedürfniß zum Erlaß eines Gesetzes über die Verhältnisse der Juden in preußischen Staaten vorhanden sei?

Um diese beantworten zu können, war es nöthig, die jetzigen Verhältnisse, unter welchen die Juden in preußischen Staaten leben, ins Auge zu fassen. — Es liegt in der Pflicht der Abtheilung, der hohen Kurie hierüber die wesentlichsten Momente zu vergegenwärtigen. — Es wohnen in preußischen Staaten 206,000 Juden und von diesen fast die Hälfte mit ungefähr 80,000 im Großherzogthum Posen. Außerdem wohnen nahe an 26,000 Juden in den Regierungs-Bezirken Breslau und Oppeln.

In der Stadt		
Berlin wohnen circa	8000	Juden,
" " " Posen	7300	"
" " " Breslau	6000	"
" " " Danzig	4000	"
" " " Kempen	3528	"

Die Stadt Kempen ist, wie den verehrten Mitgliedern bekannt sein wird, ein Städtchen im Großherzogthum Posen und enthält 6413 Einwohner, unter welchen 3528 Juden.

In der Stadt		
Königsberg wohnen circa	1600	Juden,
= = = Köln	700	=
= den übrigen großen Städten	500 u. weniger.	

Wenn hiernach in preußischen Staaten unter 74 Einwohnern ein Jude ist (im Großherzogthum Posen unter 16 Einwohnern ein Jude), so stellt sich dies Verhältniß vergleichungsweise mit anderen Staaten so:

In preußischen Staaten	1	Jude	auf	74	Einwohner,
= österreichischen Staaten	1	=	=	57	=
= Baiern	1	=	=	71	=
= den Niederlanden	1	=	=	61	=
= Württemberg, wo die Juden sehr ausgedehnte Freiheiten genießen	1	=	=	149	=
= Frankreich	1	=	=	487	=
= Großbritannien und Irland	1	=	=	2076	=

Was daher für Frankreich und England angemessen erscheint, dürfte es deshalb noch nicht unbedingt für Preußen (resp. Posen) sein. — Neben diesen Bevölkerungs-Verhältnissen darf die Gesetzgebung nicht die Stellung außer Acht lassen, welche die Juden in preußischen Staaten bisher gewonnen haben. Es ist bekannt, wie die Ausgezeichnetsten dieses Stammes an Intelligenz, Bildung und Vermögen den Ersten des Landes kaum nachstehen, und wie der Mittelstand in Verhältnissen lebt, die denen der christl. bürgerlichen Bevölkerung ziemlich gleichkommen; während die geringe, ungebildete und ärmere Klasse der Juden sehr selten den Acker bebaut, selten Gewerbe treibt und sich in der Regel mit dem Kleinhandel beschäftigt, welchem sie mit eben so viel Gewandtheit als Ausdauer obliegt. — Dabei mußte die frühere rücksichtlich der Juden ziemlich in ganz Europa gültige Gesetzgebung, welche auch in einem bedeutenden Theil des preuß. Staats noch jetzt besteht, alle Juden als eine Kaste absondern, zusammenhalten und dahin führen, daß die sonst in sehr verschiedenen Verhältnissen lebenden Mitglieder dieser Religionspartei sich doch stets in vieler Beziehung als Genossen anerkannten, überall wiederfanden und einander unterstützten.

Nach den dem Landtage vorgelegten Bericht und Nachweisungen des Justiz-Ministeriums hat eine Vergleichung der Angeschuldigten jüdischen Glaubens mit denen christlicher Konfessionen ein für erstere ungünstiges Resultat ergeben. — Nach der Tabelle war 1839 im Ganzen der 133ste Einwohner ein Angeschuldigter und von diesen der 135ste ein Christ, der 84ste ein Jude. — Und im Jahre 1834 im Ganzen der 166ste Einwohner ein Angeschuldigter und von diesen der 162ste ein Christ und der 82ste ein Jude. Die Aeußerungen der einzelnen Gerichtshöfe sind abgedruckt, nach einigen dieser und nach dem Bericht des Justiz-Ministeriums sollen die meisten Verbrechen der Juden gegen das Eigenthum gerichtet sein und aus Eigennutz und Gewinnsucht herrühren; auch will man hier und da bemerkt haben, daß diese Verbrechen häufiger gegen Christen als gegen Glaubensgenossen gerichtet sind. — Es ist mehrseitig geltend gemacht worden, daß diese Zahlen- und Tabellen-Resultate wenig gegen die Juden beweisen könnten, namentlich deshalb, weil die jüdische Bevölkerung, welche fast nur in Städten wohnt, mit der ganzen, auch ländlichen übrigen Bevölkerung verglichen worden sei, während sie nur mit der städtischen Bevölkerung hätte verglichen werden können und sollen. — Die Wahrheit dieses Einwurfs kann nicht in Abrede gestellt werden, denn es ist nur zu bekannt, daß die Bevölkerung der Städte unendlich viel mehr Verbrechen begeht, als die des Landes. — Im Allgemeinen ist zweifelsohne anzuerkennen, daß die jüdische Bevölkerung, namentlich in den Landestheilen, in welchen sie in geordneten und freieren Verhältnissen lebt, in Bildung und Gesittung bedeutende Fortschritte gemacht und an den Tag gelegt hat. — Noch wichtiger für die hohe Kurie und die hier zuerst zur Beantwortung vorliegende Frage ist der jetzige Zustand der rücksichtlich der Juden in preußischen Staaten gültigen Gesetzgebung. — In den Landestheilen, welche 1812 zum preußischen Staate gehörten, gilt das Edikt vom 11. März 1812, welches die Juden im Allgemeinen den Christen ziemlich gleich stellt, sie nicht in besondere Korporationen vereinigt, ihnen Freiheit des Erwerbes und Grundbesitzes zugesteht, sie auch zu akademischen Lehr- und Schulämtern, desgleichen zu Gemeinde-Aemtern für befähigt erklärt, sie aber von Staats-Aemtern noch ausschließt. Diese Gesetzgebung hat durch die deutsche Bundes-Akte eine Bestätigung erhalten, welche im Artikel 16 sagt:

„Die Bundes-Versammlung wird in Berathung ziehen wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten."

Eine allgemeine Bundes-Gesetzgebung für die Juden ist bisher nicht eingetreten. Die weitere Entwickelung der politischen Verhältnisse hat aber Modifikationen des Edikts von 1812 herbeigeführt. — Durch ein Gesetz vom 30. August 1816 ergingen die nöthigen Anordnungen, wie es zu halten sei, wenn Juden Grundstücke erwerben, mit welchen das Patronatsrecht über christliche Kirchen verbunden ist; durch ein auf Allerhöchster Anordnung beruhendes Publikandum des königlichen Staats-Ministeriums vom 4. Dezember 1822 (Gesetz-Sammlung S. 224) wurde die Bestimmung: daß Juden zu akademischen Lehr- und Schulämtern zugelassen werden können, aufgehoben und endlich durch ein Gesetz vom 8. August 1830 festgestellt, daß das Edikt über die Verhältnisse der Juden vom 11. März 1812 mit der übrigen preußischen Gesetzgebung in den neu oder wiedererworbenen Landestheilen nicht eingeführt worden sei. — Für das Großherzogthum Posen erging am 1. Juni 1833 eine vorläufige Verordnung über die Verhältnisse der Juden, welche diese Bevölkerung in zwei Kategorien theilt, deren erste (die „naturalisirten") ziemlich gleiche Rechte mit den Christen erhielt, während die zweite (die nicht naturalisirten) noch mancherlei Beschränkungen unterworfen blieb.

Außerdem wurden die Juden dieser Provinz in Corpo-

rationen vereinigt, denen eine Thätigkeit und Verpflichtung in Beziehung

auf Kultus- und Schulwesen,
Armen- und Krankenpflege und
Verzinsung und Tilgung der Schulden der früheren Judenschaften

beigelegt und zugewiesen wurde. — Diese Gesetzgebung hat sich schon in der kurzen Zeit, seit 1833, durch segensreiche Erfolge bewährt. — Neben den größeren Landestheilen, in welchen die beiden vorerwähnten Gesetzgebungen gelten, waltet nun in der übrigen Monarchie große Verschiedenheit ob. — Abgesehen selbst von den besonderen Bestimmungen, welche für die Juden

im kottbusser Kreise und
dem Gebiet der Stadt Danzig

gelten, ist eine größere Gegend an der Netze, etwa 4 bis 5 landräthliche Kreise betragend, zu beachten, welche im Jahre 1812 zum Großherzogthum Warschau gehörte, jetzt aber den Provinzen Westpreußen und theilweis Brandenburg zugeschlagen ist. In dieser gilt ein altes preußisches Juden-Reglement von 1750, modifizirt durch einige warschauische Verordnungen. Hiernach sind die Juden dieser Gegend in anderer und meist beschränkterer Lage, als in den Provinzen der Monarchie von 1812 und in dem Großherzogthum Posen. — In den ehemalig sächsischen Landestheilen, im Kurkreis und Thüringen und in der Ober- und Niederlausitz, desgleichen im Hennebergischen, leben die Juden im Allgemeinen unter sehr beschränkenden Bestimmungen; sie sind hier Schutz-Unterthanen, bedürfen der Konzession zur Ansiedelung, dürfen Grundstück entweder gar nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen erwerben, zahlen Schutzgeld und waren auch im Gewerbetriebe sehr beschränkt. — Diese Bestimmungen modifiziren sich aber noch mehrfach in den verschiedenen vorbenannten ehemals sächsischen Gebieten. — In Neu-Vorpommern und Rügen gilt wieder eine besondere Verfassung für die Juden, der allgemeinen deutschen nach dem Grundsatze:

der Schutz-Unterthänigkeit,

ziemlich entsprechend, aber durch schwedische Verordnungen mehrfach modifizirt und gemildert. — Im Herzogthume Westfalen (früher kölnisch, dann hessisch) leben die Juden unter sehr beschränkten Bestimmungen. Sie bedürfen zum Aufenthalt im Lande eines Geleitbriefes oder Toleranz-Scheines, dürfen Heirathen nur mit Konsens der Regierung schließen, und auch nur mit diesem und unter manchen Beschränkungen Grundstücke erwerben; auch ihr Gewerbebetrieb war beschränkt. — Im Fürstenthum Siegen und den sonstigen früher Nassauischen Landestheilen (welche theils zum arnsberger, theils zum koblenzer Regierungsbezirk gehören, sind die Juden im Allgemeinen auch Schutz-Unterthanen, doch nach mancherlei Modifikationen in den verschiedenen Gebieten etwas freier als im Herzogthum Westfalen gestellt. — In den preußischen Gebieten dagegen, welche dem französischen Kaiserreich angehörten, genießen die Juden auf Grund des Code Napoleon im Allgemeinen mit den Christen gleiche Rechte. Ein kaiserliches Dekret vom 17. März 1808 beschränkte aber, um den Wucher der Juden zu steuern, deren Gewerbebetrieb und Darlehns-Verkehr auf sehr belästigende und exceptionelle Weise. Dieses Dekret (es befindet sich unter den Beilagen Heft I. pag. 42) war ursprünglich nur als eine vorübergehende Maßregel auf 10 Jahre erlassen, ist aber durch allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. März 1818 beibehalten worden. Es gilt dasselbe vorläufig jedoch nur auf dem linken Rheinufer. Die neuere Zeit hat außerdem die Praxis herbeigeführt, daß die Juden in diesen Landestheilen zu Staats-, akademischen, Lehr- und Schulämtern, desgleichen in den Regierungsbezirken Trier Koblenz und Köln als Geschworne und nach der Gemeinde-Ordnung als Gemeinde-Vorsteher **nicht** zugelassen worden sind. — In denjenigen preußischen Gebieten, welche früher zum ehemaligen Großherzogthum Berg und dem ehemaligen Königreich Westfalen gehört haben, stehen die Juden im Allgemeinen den Christen gleich, nur sind sie

nach der neuen königl. preußischen Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westfalen und nach der revidirten Städte-Ordnung

von den Aemtern der Gemeinde-Verordneten und Vorsteher, (also wieder von der rheinischen Landgemeinde-Ordnung verschieden)

desgleichen der Bürgermeister und Ober-Bürgermeister ausgeschlossen und haben auch faktisch — so viel bekannt — Staats-, akademische, Lehr- und Schulämter nicht erhalten. — Hiernach ergeben sich für die Verhältnisse der Juden in demselben Staate ungefähr 15 wesentlich verschiedene Gesetzgebungen, und, wenn man die geringeren Modifikationen in den kleineren Landestheilen mitrechnet, ergiebt sich eine noch viel größere Zahl. — Es kann daher nicht Wunder nehmen, daß eine Compilation über die gesetzlichen Verhältnisse der Juden in preußischen Staaten einen ansehnlichen Oktavband von 516 Seiten füllt. Während circa 126,000 Juden den Christen ziemlich gleich behandelt werden, leben etwa 80,000 in demselben Staate unter sehr drückenden, Gewerbe und Eigenthum schwer beschränkenden Bestimmungen. — Erst in allerneuester Zeit hat die Weisheit Sr. Majestät des Königs wenigstens in drei Punkten eine Gleichförmigkeit anbefohlen. Durch ein Gesetz vom 31. Oktober 1845 sind nun alle Juden in allen preußischen Landestheilen verpflichtet, feste Familien-Namen anzunehmen, was in mehreren Landestheilen bisher noch nicht feststand. Durch ein Gesetz vom 31. Dezember 1845 sind alle preußischen Juden der Militärpflicht unterworfen worden, und die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hat den Juden überall den Betrieb **stehender** Gewerbe gestattet. — Nach den vorstehend entwickelten Verhältnissen dürfte es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die schon mehrfach verheißene Gesetzgebung für die Juden im preußischen Staate nicht nur nützlich, sondern ein dringendes Bedürfniß ist, sowohl um die Verhältnisse einer so intelligenten, beweglichen und in sich zusammenhängenden Bevölkerung im Interesse des Staates unter feste Normen zu bringen, als auch, um die großen Ungleichheiten wegzuschaffen, denen die Unterthanen desselben Landesherrn, bei gleichen Verpflichtungen gegen den Staat, unterliegen. — Die Abtheilung hat dies Bedürfniß einstimmig anerkannt und trägt darauf an, daß die hohe Kurie ein Gleiches thun möge. Wenn hierin zugleich die anerkennende Aeußerung der Abtheilung über den Eingang des vorgelegten Gesetz-Entwurfes enthalten ist, so war dieselbe ebenmäßig auch der Ansicht, daß die nicht naturalisirten Juden im Großherzogthum Posen für jetzt ihren übrigen Glaubensgenossen noch nicht gleich zu stellen sein werden. — Diesen letzten Punkt wegen der nicht naturalisirten Juden in Posen habe ich mir erlaubt, deshalb nur vorläufig hier zu berühren, weil der Eingang des Gesetzes, welchen vorzulesen ich die Ehre hatte, selbst sagt, daß für Posen noch einige besondere Bestimmungen nothwendig sein würden und dadurch gleich eine Trennung des Gesetzes in zwei Abschnitte gegeben wird, wovon der erste die Juden im Allgemeinen behandelt und der zweite diejenigen Bestimmungen enthält, welche vorläufig noch für die Juden in Posen nothwendig sind.

Staats-Minister Dr. Eichhorn: Ehe eine hohe Versammlung zur Prüfung der einzelnen Paragraphen des Gesetzes übergeht, möge es mir erlaubt sein, mich über die Idee des Gesetzes, seinen Zweck, sein Verhältniß zur bestehenden Gesetzgebung zu äußern. Ich wünsche eine hohe Versammlung in die Mitte der Betrachtungen hineinzuführen, in welcher die königliche Regierung ihren Standpunkt genommen hat, als sie diesen Entwurf ausarbeiten ließ. Ich glaube, wenn diese Darstellung in einer kurzen konzentrirten Zusammenfassung geschieht, daß dadurch einer hohen Versammlung das Geschäft der Beurtheilung des Gesetzes sehr wird erleichtert werden.

Ehe ich nun zur Darstellung der Idee und des Zweckes des Gesetzes übergehe, erlaube ich mir, einige geschichtliche Notizen über den Gang unserer Gesetzgebung in Beziehung auf die Judenfrage vorauszuschicken. Die preußische Regierung hat schon seit einer langen Reihe von Jahren eine ganz besondere Aufmerksamkeit der bürgerlichen Verbesserung der Juden gewidmet. Die umfassendste Anordnung für diesen Zweck erfolgte durch das Edikt vom Jahre 1812. Vor diesem Edikte waren die Juden im Lande nur Fremde, konzessionirt zu einem mehr oder minder bedingten dauernden Aufenthalte an einem bestimmten Orte oder in einer bestimmten Provinz mit bestimmten Befugnissen in Beziehung auf Besitz, Erwerb und gewisse Arten von Gewerben. Ihr Verhältniß, wie sich hieraus ergiebt, war wesentlich ein kontraktliches, ein prekäres, ein höchst abhängiges. Dieses Verhältniß wurde völlig umgewandelt durch das Edikt vom Jahre 1812. Das Edikt erklärte die Fremdlinge zu Inländern, die aus dem Staatsverbande Ausgeschlossenen zu Staatsbürgern. Das ist der Sinn des Ausdrucks **Staatsbürger**, der wesentlich als ein abstrakter, der Schule entnommener, bis dahin im preußischen Staatsrechte eigentlich keine bestimmte Geltung hatte; es sollte aber damit allerdings ausgedrückt werden der praktische Gedanke, daß die Juden aufhören sollten, von dem Staatsverbande ausgeschlossen zu sein, und daß sie Glieder des staatlichen Verbandes würden. Dieses war die wichtige Veränderung, die vorging. Der Schutzbrief war nicht mehr der ausschließende, besondere Titel für die Rechte der Juden, das Gesetz hatte sie im Ganzen den übrigen Einwohnern, bis auf die von ihm gemachten Ausnahmen, gleichgestellt. Bald nachher traten die großen Ereignisse ein, die einen völligen Umschwung in unseren vaterländischen Angelegenheiten hervorbrachten. In den Jahren 1814 und 1815 vereinigten sich die getrennt gewesenen Glieder des deutschen Gesammtvaterlandes wieder zu einer politischen Gemeinschaft in dem von ihnen geschlossenen Bunde. — Bei dieser Gelegenheit vereinigten sie sich zugleich, über mehrere große Fragen, die den inneren Zustand und die Verhältnisse Deutschlands berührten, gemeinsam in Berathung zu treten; unter diesen Fragen wurde nun von ihnen auch die Judenfrage gestellt. Die nächste Folge dieser Verabredung war, daß die einzelnen deutschen Staaten der Thätigkeit und Entwickelung ihrer **besonderen** Gesetzgebung Anstand gaben. — Der Artikel 16 der Bundes-Akte, welcher diese Verabredung ausspricht, setzt fest, es solle vor der Hand an den Rechten der Juden, die **von** den Bundesstaaten ihnen bereits zugestanden seien, nichts geändert werden. Neben dieser negativen Bestimmung zum Vortheil der Juden wurde aber auch noch in der Tendenz zu einer positiven weiteren Verbesserung ihres Zustandes eine gemeinsame Berathung vereinbart, wie auf möglichst übereinstimmende Weise der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten den Juden verschafft und gesichert werden kann. Die Weiterung dieser positiven Bestimmung war freilich in die Zukunft gestellt. Die Berathung begann; dabei zeigten sich bald die größten Schwierigkeiten, zu einer übereinstimmenden Gesetzgebung zu gelangen. Mehrere der kleineren Staaten, namentlich eine und die andere der freien Städte, hatten bisher keine Juden in ihrem städtischen Bereich, und sie waren auch nicht geneigt, die Juden künftig bei sich zuzulassen. Sodann gab es wieder andere kleine Staaten, die zwar Juden hatten, aber auf einer so niederen sozialen Stufe, daß sie Bedenken trugen, die Grundsätze der größeren Staaten, die Juden von allen Bildungsstufen in sich enthielten, ihrerseits anzunehmen. In Folge dieser Verschiedenheit überzeugte man sich nach längerer Berathung, daß zu einer übereinstimmenden Bundes-Gesetzgebung nicht zu gelangen sei. Wiewohl nicht ausgesprochen ist beim Bunde, daß dahin nicht zu gelangen sei, wiewohl insofern die Sache noch als schwebend zu betrachten ist, so hegt man doch darüber kaum einen Zweifel, daß dieses Ziel nicht zu erreichen sei; darum haben auch schon seit längerer Zeit die einzelnen Staaten ihre bereit gewesene besondere Gesetzgebung in dieser Angelegenheit wieder aufgenommen. Von Preußen geschah dies schon im Laufe der 20ger Jahre. Die preußische Regierung that dies, indem sie zunächst die Ansichten der von ihr neu gegründeten Provinzialstände darüber einholte. Die ersten ständischen Gutachten fielen höchst ungünstig für die Juden aus, ja so ungünstig, daß, wenn die Regierung sich hätte darauf einlassen wollen, die Bestimmungen des Edikts vom Jahre 1812 dem Wesen nach wieder hätten zurückgenommen werden müssen. Die Regierung wollte sich jedoch nicht dazu verstehen, einen Schritt rückwärts zu thun. Man hielt fest an dem Grundsatze, der Zustand der Juden müsse verbessert werden; also jede Veränderung, die erfolgen könnte, müsse auf eine Besserung hinauslaufen. Es wurde im Ferneren von den betreffenden Behörden sorgfältig erwogen, was bei der ungünstigen Stimmung der Provinzialstände zu thun sei. Die höchsten Organe der staatlichen Verwaltung traten in Berathung, es gelangte die Sache bis in den Staatsrath. Hier überzeugte man sich, es werde nöthig sein, noch mehr faktische Aufklärung über die Juden in den Provinzen einzuziehen. Diese Vorbereitung, welche zunächst gerichtet war auf die sozialen Zustände der Juden, dehnte man nun mit zugleich auf die Lösung einer Aufgabe aus, die das Edikt von 1812 sich vorbehalten hatte, nämlich die Regulirung des Kultus- und Unterrichtswesens der Juden. Während dieser Vorbereitung wurden ohne Anregung der Regierung neue Stimmen der Provinzialstände laut, die viel günstiger, wie früher, für die Juden waren. Als diese günstigen Stimmen sich hatten vernehmen lassen und in der Zwischenzeit alle Materialien von der Regierung gesammelt worden waren, um mit einem entscheidenden Schritte vorwärts zu gehen, glaubte sie nun auch nicht länger damit zögern zu dürfen. Was sie zu thun für angemessen hielt, hat sie nun zusammengefaßt in dem Gesetz-Entwurf, der an den vereinigten Landtag gelangt ist. Dies ist das allgemein Geschichtliche über den Gang der Gesetzgebung wegen der Juden.

Ich wende mich nun zur Idee des vorschlagenen Gesetzes selbst, zu seinem Zwecke und zu seinem Verhältniß zur bestehenden Gesetzgebung. Der Zweck des Gesetzes ist **einmal** darauf gerichtet, die Bestimmung des Edikts von 1812 auszudehnen auf diejenigen Provinzen, die nach dem Jahre 1812 mit der Monarchie wieder oder neu vereinigt worden sind, insofern dort der Zustand der Juden ungünstiger angefunden ward, als das Edikt ihn bestimmt. — Neben dieser Ausdehnung ist ein **anderer** Zweck, die **früheren** Rechte, welche die Juden gegenwärtig nach dem Edikt von 1812 und den nach diesem später ergangenen Verordnungen besitzen, durch neue zu erweitern, endlich auch die Kultusaerhältnisse und das Unterrichtswesen der Juden zu ordnen, was das Gesetz vom Jahre 1812 sich vorbehalten hatte. Es ist also die Tendenz des Gesetzes in Beziehung auf die Verbesserung des Zustandes der Juden überall ein Fortschreiten. Hier und da scheint die Ansicht vorzuwalten, als seien durch das neue Gesetz bestehende Rechte der Juden, insbesondere auch solche, die sich aus dem Edikt vom Jahre 1812 herleiten ließen, beschränkt worden. Eine solche Beschränkung liegt durchaus nicht in der Intention des Gouvernements, sie hat auch nicht stattgefunden. Es kommt nur auf die richtige Auffassung der Verhältnisse an.

In Beziehung auf diejenigen Provinzen, die nach Erlassung des Edikts vom Jahre 1812 mit Preußen wieder vereinigt worden oder zur Monarchie neu hinzugekommen sind, bemerke ich, daß mit Ausnahme derjenigen Landestheile, die zu Frankreich, dem Großherzogthum Berg und zum Königreich Westfalen gehört haben, der Zustand der Juden wesentlich derselbe war, wie er vor 1812 in der preußischen Monarchie bestand, gegründet nämlich auf das sogenannte Schutzverhältniß; da leuchtet denn gleich ein, daß für diese Provinzen das gegenwärtige Gesetz die größte Wohlthat ist. In Beziehung auf die Lande, die früher zu Frankreich, zu Berg und zu Westfalen gehört haben, ist zwar anzuerkennen, daß die Juden unter der Fremdherrschaft, in Beziehung auf bürgerliche Rechte, den Christen gleichgestellt waren. Sie hatten **dem Prinzip** nach alle Rechte mit den Christen gemein. Dessenungeachtet hat im Jahre 1808 der Kaiser Napoleon ein Dekret gegeben, wodurch **gesetzlich** die Präsumtion der Unredlichkeit gegen die Juden ausgesprochen wurde. Dies ist das Härteste und das Schmachvollste, was gegen Einwohner und Bürger eines Staates verhängt werden konnte. In Folge dessen wurden sie auch nicht für würdig befunden, als Zeugen bei den Assisen aufzutreten. Wenn ein solches Dekret in den Rheinlanden ganz aufgehoben wird, so geschieht schon allein dadurch den Juden die größte Wohlthat. Im Großherzogthum Berg und im Königreich Westfalen haben die fremdherrlichen Regierungen die von ihnen verliehenen Rechte nicht durch spätere Dekrete zurückgenommen oder beschränkt. Man könnte daher vielleicht fragen, wenn in denjenigen Landestheilen, welche zu Berg oder Westfalen gehört haben, den Juden gleiche bürgerliche Rechte zustanden, ob nicht durch die Einführung des vorgeschlagenen Gesetzes, namentlich durch die Ausdehnung des Edikts von 1812 die Juden in Nachtheil gesetzt wurden. — Denn nach dem Gesetze vom Jahre 1812 und

auch nach dem jetzigen Gesetz-Entwurf soll immer noch in Beziehung auf politische Rechte ein Unterschied zwischen Juden und Christen stattfinden. Es fragt sich daher: ist es recht, daß auch auf die gedachten Landestheile, welche früher günstigere Gesetze für die Juden hatten, dennoch der gegenwärtige Gesetzesvorschlag ausgedehnt werde? — Hierüber bemerke ich folgendes: Trennt man die sogenannten politischen Rechte, welche das Edikt von 1812 den Juden nicht zutheilt, in solche, die sich in der Mitwirkung an *ständischen* Beirath oder in der Theilnahme an der *Staats-Verwaltung* kundgeben, so ist, was die erste Klasse politischer Gerechtsame anlangt, bere.ts durch die Einführung der kreis- und provinzialständischen Einrichtungen die Sache auch für die gedachten Landestheile längst entschieden. In Beziehung auf die zweite Abtheilung politischer Rechte oder auf die Frage, ob die Juden *Staatsämter* bekleiden können, so wird es einleuchten, daß die Juden in dem ehemaligen Großherzoglich bergischen und westfälischen Landestheilen für sich allein und besonders keinen Anspruch machen können, zu Staatsämtern zugelassen zu werden. Die Fähigkeit zu Staatsämtern ist ein Gegenstand des inneren preußischen Staatsrechts, sie kann nicht provinziell verschieden sein, das Prinzip des inneren Staatsrechts über die Fähigkeit zu Staatsbeamten ist nothwendig ein *allgemeines*. Wie alle Landestheile, welche früherhin anderen Staaten angehört haben, mit dem Uebertritt in den neuen Staats-Verband im Allgemeinen nur diejenigen Rechte in Anspruch nehmen können, welche dieses innere Staatsrecht zuläßt, so gilt dieser Grundsatz besouders auch von dem Rechte auf Staats-Aemter. Das innere preußische Staatsrecht läßt in Beziehung auf die Fähigkeit zu solchen Aemtern nur Christen zu. Es kann also nicht gesagt werden, daß in Beziehung auf die ehemals zum Königreich Westfalen und zum Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheile, mit der Ausdehnung der Bestimmung des Edikts von 1812 in der Art und mit der Ausdehnung, wie solches durch den neuen Gesetz-Vorschlag geschehen wird, irgend eine Verletzung stattfindet. Ich füge noch hinzu, es ist auch seit der Besitznahme dieser Landestheile nie ein Anspruch auf eine Anstellung gemacht worden, und nie hat auch eine Anstellung von Juden stattgefnnden. — Das wollte ich nur bemerken zur Widerlegung jeder irrigen Vorstellung. als ob durch das Edikt, indem es auf einer Seite die Rechte der Juden ausdehnt, auf der anderen Seite eine Beschränkung schon erworbener Rechte herbeigeführt würde.

Was die neuen Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs in Beziehuog auf Kultusverhältnisse und Unterrichtswesen anlangt, so bemerke ich darüber Folgendes: Der Staat will sich auf keine Weise einmischen, er will den Juden die höchste Freiheit lassen, ihre Kultusverhältnisse selbst zu ordnen, er will ihnen dabei nur zur Hülfe kommen. Während sie bisher in Beziehung auf Kultusverhältnisse bloße Privat-Gesellschaften bildeten, sollen sie künftig Corporationen einrichten können. In anderen deutschen Staaten glaubte man, nach dem Vorgange Frankreichs unter Napoleon, den Juden dadurch eine große Wohlthat zu erzeigen, daß man ihr Kultuswesen in einer gewissen hierarchischen Weise organisirte, daß man Synagogen-Behörden oder, wie man sie auch nennt, Konsistorien errichtete, oder daß man Landrabbiner bestellte und ihnen besondere Rechte, Attribute in Beziehung auf Kultusverhältnisse beilegte. Auf dieses System wollte die königliche Regierung nicht eingehen, sie fand darin eine zu große Einmischung von Seiten des Staats in die religiöse Gemeinschaft der Juden. Sie glaubte um so weniger, sich dazu entschließen zu dürfen, als gerade in der jetzigen Zeit eine große religiöse Bewegung unter den Juden sich kundgiebt. Dies schließt jedoch nicht aus, wenn Synagogen-Vereine gebildet sind, wenn sie einen korporativen Bestand gewonnen haben und die Juden sonstige Wünsche, wegen anderweiter Organisation ihrer Kultus-Verhältnisse an die Regierung bringen, daß man mit Rücksicht auf diese Wünsche ihre weiteren Einrichtungen oder Anordnungen zuläßt, jedoch darf diese Zulassung nicht zu einer positiven Einmischung übergehen. Nur in Beziehung auf eine Frage glaubte die Regierung auf die Bildung eines Organs hinwirken zu müssen. Es treten nämlich unter den Juden mancherlei religiöse Bewegungen und Spaltungzn hervor. Wollen sich bisher zu einem Gottesdienst vereinte Juden trennen, so entstehen hierbei Fragen, welche nothwendig auch äußere Verhältnisse berühren, und die daher auch nur unter Mitwirkung des Staats geordnet werden können. Blos in Beziehung darauf glaubte die königliche Regierung die Bildung eines Organs hervorrufen zu müssen, was wesentlich auch nur aus der freien Wahl der Synagogen-Gemeinde hervorgehen soll. Dies Organ soll nicht herrschen, sondern begutachten; die Gutachten sollen von der Gemeinde nur freiwillig beachtet werden, dem Staate aber sollen sie eventuell zum Anhalte dienen, um in Beziehung auf *äußere* Verhältnisse das zu thun, was dem Rechte gemäß ist.

In Absicht des Unterrichtswesens ist die Grund-Idee des Gesetzes folgende: Die Juden sollen wie andere geduldete religiöse Gemeinschaften, wenn sie es zweckmäßig finden, auch besondere Schulen bilden können, gorausgesetzt freilich, daß die Schulen das in der That leisten, was nach den Staatsgesetzen überhaupt von Schulen gefordert wird; die Juden sollen jedoch zur Anlegung solcher besonderen Schulen auf keine Weise gedrängt werden, es soll ihnen nur in Absicht des Schulwesens dieselbe Freiheit gegeben werden, welche nach den bestehenden Gesetzen für die christlichen Religions-Gesellschaften *verschiedenen* Bekenntnisses zulässig ist. Dabei sollen die Juden nach wie vor freien Zutritt haben zu allen christlichen Bildungs-Anstalten ohne Unterschied von der Elementar-Schule bis zur höchsten Unterrichts-Anstalt; freilich in Beziehung auf die Frage, ob bei öffentlichen Anstalten, welche bisher einen christlichen Charakter gehabt haben, auch jüdische *Lehrer* anzustellen seien, in Beziehung hierauf ist eine Ausnahme gemacht.

So viel über die Idee, den Zweck des Gesetzes und sein Verhältniß zu der bestehenden Gesetzgebung im Allgemeinen.

Ich glaube noch zwei Hauptpunkte besonders berühren zu müssen, welche tief in die ganze Oekonomie des Gesetzes eingreifen und prinzipiell mehr oder minder die abweichenden Bemerkungen veranlaßt haben, welche von Seiten der Abtheilung gegen das Gesetz gemacht worden sind. Der *eine* Punkt betrifft die jüdische Corporation oder die Judenschaften. Es ist das Gesetz so aufgefaßt worden, als sei es Tendenz desselben, eigene *politische* Gemeinden der Juden zu bilden, und dies hat man nicht zweckmäßig gefunden, so wenig im Interesse der Judenschaften selbst, als im Interesse der öffentlichen Ordnung. — Ich will mich über die Idee, welche die königliche Regierung bei der Corporation des Gesetz-Entwurfs hat, näher auslassen. Es sollen keine *neuen* Corporationen erst *geschaffen* werden, sondern das Gesetz nimmt gegebene, wirklich sich vorfindende Zustände auf. In großen Städten, z. B. hier in Berlin, haben wir eine Gemeinschaft von Juden, die sich selbst Judenschaft nennt, deren Vorstand in seinen Eingaben an die Ministerien des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sich so unterzeichnet: „Vorstand und Aelteste der Judenschaft in Berlin.“ — Diese Judenschaften, welche existiren, ziehen in den Kreis ihrer Thätigkeit zunächst und hauptsächlich Kultus-Verhältnisse; sie sind also zunächst und wesentlich Synagogen-Vereine. Diese Synagogen-Vereine üben zugleich eine Fürsorge für die jüdischen Schulen aus; und ich muß rühmend anerkennen, daß gerade von der Berliner jüdischen Gemeinde sehr viel für die Erziehung der jüdischen Jugend geschieht, mit großem Ernst und mit nicht geringem Erfolge. — Ferner dehnt sich die Thätigkeit dieser Judenschaft auch auf die Armenpflege, auf die Fürsorge für arme Juden aus. Das sind Gegenstände, die ohne Zuthun des Staates, von selbst aus der Natur der Verhältnisse sich als Geschäfte der Judenschaften gebildet haben. Um nun diese Geschäfte mit größerem Erfolge üben zu können, sollen diese Judenschaften Corporationsrechte erhalten. Existirt einmal eine solche Corporation, der nicht verwehrt ist, diese eben von mir bezeichneten Gegenstände zusammen in den Kreis ihrer Thätigkeit zu ziehen, wobei immer die Synagoge der Kern bleibt, so schließen sich sehr leicht noch andere gemeinnützige Veranstaltungen an. Als man die Verordnung für das Großherzogthum Posen im Jahre 1833 gab, hat man schon diese eben von mir bezeichneten drei Gegenstände in die Summe der Aufgaben aufgenommen, die die jüdische Corporation dort zu lösen hat. Man hat aber noch eine neue Aufgabe hinzugefügt. Dort giebt es nämlich viele verwahrloste Juden, die deshalb noch nicht in der Lage sind, daß man sie naturalisiren kann. Es ist wichtig, daß für die Kinder dieser Juden, welche die Schule verlassen, gesorgt werde, um sie einem angemessenen Lebensberuf zuzuführen, um sie so viel als möglich dem Schacher zu entziehen. Es wurde daher in der Verordnung für Posen auch diese Fürsorge als eine Aufgabe der Corporation aufgenommen, und nach dem Vorgange dieser Verordnung ist eine ähnliche Bestimmung auch in dem jetzigen Gesetz-Entwurf enthalten. Man hat sodann noch etwas Anderes hinzugenommen. Nach der jetzigen Verfassung haben die Juden im Allgemeinen Anspruch auf Stellen von Stadt-Verordneten und auf Gemeinde-Aemter. Wenn das Vertrauen der Gemeinde sich ihnen zuwendet, können sie zu Stadtverordneten gewählt werden; wenn aber das Vertrauen sich ihnen nicht zuwendet, so kann auch eine größere jüdische Bevölkerung in der Versammlung der Stadtverordneten gar nicht vertreten sein. Es schien angemessen, im Interesse der Juden festzusetzen, daß im Verhältniß der Zahl der Juden in der Gemeinde auch wirklich Juden in die Versammlung der Stadtverordneten aufgenommen werden. Sind diese von der Judenschaft gewählten Mitglieder aufgenommen, so sollen sie aber nicht die *speziellen* Interessen der Judenschaft, der übrigen Bevölkerung gegenüber, allein vertreten, sondern sie sind Repräsentanten der Gemeinde im Ganzen, wie die übrigen Mitglieder, sie treten nur in Folge der *Berufung* ihrer jüdischen Glaubensgenossen ein und werden allerdings von ihrer jüdischen Anschauung und Auffassug der Verhältnisse aus, die Dinge beurtheilen, prüfen und in soweit das Interesse ihrer Glaubensgenossen wahrnehmen; sie sind aber als Stadtverordnete zu dennoch nichts Anderem verpflichtet, als für das Wohl der ganzen Gemeinde zu sorgen. Es ist dem ganz ähnlich. wenn Glieder der Ritterschaft oder aus dem Stande der Städte in die ständische Versammlung berufen werden. In keinem anderen Sinne sollten *nach dem Gesetz-Entwurfe* die Juden als Stadtverordnete nach einer festen Regel aufgenommen werden. Es ist noch hinzugefügt, daß hinsichtlich dieser Einrichtung in keiner Weise ein Zwang stattfinden soll. Die Juden sollen nicht zur besonderen Wahl von Stadtverordneten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung *angehalten* werden; eben so wenig sollen die bestehenden Kommunen gezwungen werden, eine solche besondere Wahl jüdischer Stadtverordneten zuzulassen, sondern die Einrichtung soll auf dem Wege freier Vereinbarung getroffen werden; wo eine freie Vereinbarung nicht stattfindet, fällt die Sache von selbst weg. Dennoch hat man Einwendungen im Interesse der Juden und der öffentlichen Ordnung dagegen gemacht. Man sagt: Ja, wenn auch nicht absichtlich das Gesetz die Juden absondern und getrennt halten wolle, so führe doch am Ende die Einrichtung dahin, das sei nicht gut, man müsse vielmehr Alles anwenden, damit die Juden sich nicht absondern, sondern daß sie mit der christlichen Bevölkerung vermischt werden. Also soll doch Zwang angewendet werden, und zwar für die Vermischung! Darauf läuft die der vorgeschlagenen Einrichtung widersprechende Ansicht hinaus. Selbst da, wo eine Neigung bei den Juden zu einer solchen Vereinigung vorhanden ist, wo von Seiten einer städtischen Kommune kein Widerspruch stattfindet, soll sie dennoch nicht zugelassen werden! Da könnte man fragen: Ist das nicht eher eine Beschränkung der Freiheit, als eine Vermehrung derselben, ist es nicht mehr eine Verschlimmerung des Zustandes der Juden, als eine Verbesserung desselben? Eben so wenig erscheint der Einwand, welcher aus dem Interesse des Staates gegen die beabsichtigte Einrichtung abgeleitet wird, an sich motivirt. Es soll ja die freiwillig zwischen der Judenschaft und den Vertretern der Stadt-Gemeinde vereinbarte Maßregel nirgends ohne Genehmigung der Regierung ins Leben treten. Insbesondere steht auch nichts im Wege, eine Vereinigung auf Zeit zu gründen, auf 10 und 20 Jahre, nicht permanent, um die Erfahrung zu befragen. — In einem Staate, der den Juden die größten Begünstigungen hat zu Theil werden lassen, die in Deutschland bis jetzt gewährt sind — ob sie auch *ins Leben* getreten, weiß ich allerdings nicht — in Württemberg ist man so weit gegangen, daß man sogar jüdische politische Gemeinden in eigenen Markungen sich etabliren läßt. Der betreffende Gesetzvorschlag ist also einerseits aus wohlwollender Tendenz der Regierung, die den Zustand der Juden verbessern will, und andererseits ohne Besorgniß einer Gefahr für die öffentliche Ordnung geschehen. Bei Gelegenheit der beabsichtigten Bildung korporativer Verhältnisse unter den Juden giebt sich etwas kund, was oft der Staatsverwaltung hindernd entgegentritt, nämlich eine Scheu vor jeder neuen organischen Bildung in unseren gesellschaftlichen Zuständen überhaupt. Nachdem der Reichthum organischer Bildung in früheren Zeiten größtentheils aus unseren gesellschaftlichen Zuständen verschwunden ist, glaubt man, aus Furcht der Wiederkehr ähnlicher Einrichtungen, die sich überlebt hatten, überall bei Zeiten dagegen eintreten zu müssen, wo neues korporatives Leben sich entwickeln und bilden will. — Ich erinnere dabei an die korporativen Verbände in Beziehung auf das Gewerbe. Nachdem die hierauf sich beziehenden organischen Einrichtungen, die man unter dem allgemeinen Worte *Zunftverfassung* begreift, aufgehört haben, fühlt man jetzt gleichwohl das Bedürfniß, daß wieder etwas gefunden werden müsse, um die ungemischte massenhafte Anhäufung zu allen Thätigkeiten im Gebiete der Gewerbe wieder zu gliedern und die mit jener Vermischung für die Gesellschaft entstandenen Nachtheile abzuwenden. Für diesen Zweck sind bekanntlich in der neuen Gewerbe-Ordnung Andeutungen niedergelegt, deren Wichtigkeit jetzt schon anfängt, anerkannt zu werden; aber man scheut sich doch noch, recht Hand anzulegen. Wie nothwendig es gleichwohl sei, daß geholfen werde, das beweist der große Trieb nach Associationen, nach Vereinen. Dennoch scheitern die meisten Versuche, die gemacht werden, und warum? Sie finden keinen recht festen Mittelpunkt, keinen Kern, woran sie sich anschließen könnten und so bleiben sie nur Conceptionen, sie zerrinnen und lassen nichts hinter sich zurück. Aber daß dieser Trieb so mächtig ist, das beweist zu gleicher Zeit das Bedürfniß organischer Gestaltungen in der Gesellschaft. Wenn also irgendwo etwas *von selbst* auftaucht, ohne Zuthun des Staates, was ein organisches Leben gewinnen will, wo man sich überzeugt, daß dieses Leben, was sich zu bilden beginnt, nicht die bestehende öffentliche Ordnung stört, wobei man es in der Hand hat und behält, die Modalität des Fortschreitens zu bestimmen, da ist die Gelegenheit nicht zu versäumen, den leeren Raum wieder mit neuen Lebensformen anzufüllen. Wenn ein Streben dieser Art sich kundgiebt, ist es da nicht Pflicht einer aufmerksamen Regierung, einer Regierung, die sich die Mühe giebt, so viel sie es vermag, sich inmitten der Thatsachen hineinzustellen, in welchen eine bewegende Kraft sich kundgiebt, ist es nicht Pflicht derselben, statt zu hemmen, statt zu zerstören, vielmehr das keimende neue Leben sich bilden zu lassen, langsam, angemessen, immer die Erfahrung zu Rathe ziehend? Das ist die Auffassung, woraus der Vorschlag wegen dieser judenschaftlichen Corporationen hervorgegangen ist. Stößt man sich an dem Namen *Judenschaft*? Ich habe schon die Ehre gehabt, zu bemerken, daß eine der geachtetsten und größten Gemeinden, die Gemeinde von Berlin, sich Judenschaft nennt. Also daran kann es nicht liegen. Ich bitte, sich immer zu vergegenwärtigen, daß der Kern der Verbindung die Synagoge bleibt, um die sich das andere anschließt.

Der *zweite* Punkt, den ich noch besonders berühren möchte, ist der: Man wird wohl die Frage

(Fortsetzung in der zweiten Beilage.)

Dritte Beilage zu № 141 der Breslauer Zeitung.

Sonntag den 20. Juni 1847.

aufwerfen, warum, nachdem man durch das vorgeschlagene Gesetz die Bestimmungen des Edikts von 1812 habe erweitern wollen und auch wirklich erweitert habe, man nicht noch weiter gegangen sei, warum man nicht völlige Gleichheit, namentlich auch hinsichtlich der politischen Rechte, zugelassen habe? Auch über diesen Punkt hat die königliche Regierung eine sorgfältige Prüfung angestellt und Stimmen aller Art vernommen. Sie hat zuerst die Wünsche und Anträge der Juden selbst gehört, sie hat die Behörden in der ganzen Monarchie zur Begutachtung aufgefordert, sie hat die Anträge der Stände vernommen, sie hat endlich auch die Presse in Bezug auf das Für und Gegen nicht unbeachtet gelassen. — Sehr beachtenswerthe Stimmen in allen diesen Gebieten, welche ich eben berührt habe, sprachen sich für die vollständige Gleichstellung aus, während andere eben so beachtungswerthe Stimmen auf das entschiedenste sich dagegen erklärten. — Ich glaube am besten zu thun, wenn ich diejenigen, die dafür sind, gleichsam selbst sprechen lasse und eben so auch diejenigen, welche dagegen sind. Sie sind gleichsam wie zwei Parteien vor die Regierung hingetreten, ehe diese einen Entschluß gefaßt hat. Es versteht sich von selbst, daß die Regierung überhaupt keiner Stimme ihr Ohr geliehen, die von Haß, Antipathie oder von irgend einer anderen unedlen Regung eingenommen war, sondern nur solchen Stimmen, die in besonnener Auffassung reale Momente für ihre Ansicht geltend machten und darauf das Recht ihres Verlangens gründeten. Die Einen, die eine vollkommene Gleichstellung fordern, sprechen sich also aus: Habt Ihr nicht den Juden alle Pflichten auferlegt? Folgt nicht daraus, daß sie auch alle Rechte haben müssen? Was ist der Staat anders als ein Rechts-Staat, eine große Gemeinschaft von Rechten und Pflichten; wo irgend ein Glied ist, dem alle Pflichten angemuthet werden, dem darf man auch keine Rechte verweigern. Es versteht sich freilich, daß zu jedem Rechte eine gewisse Fähigkeit, theils eine individuelle, theils eine soziale gehört, das wollen wir nicht bestreiten. Aber wir meinen besonders, wenn wir hier von der Gleichheit der Rechte sprechen, daß die nationale Abstammung und der religiöse Glaube nie einen Unterschied machen, daß sie kein Moment für die Ungleichheit der Rechte abgeben sollen. Sind ferner die Juden nicht auch würdig der Gleichstellung mit den Christen? Seht an, welche Intelligenz die Juden beweisen! Alle Zweige der Wissenschaft werden mit dem größten Erfolge von ihnen kultivirt, es giebt fast kein Gebiet der Kunst, wo sie nicht Meisterwerke liefern. Ferner ihre Sittlichkeit, da werdet Ihr doch nicht die Listen vorhalten, die Ihr habt aufnehmen lassen. Wir kennen eine Masse edler Menschen, die Juden sind. Freilich müssen wir zugeben, daß auch in Beziehung auf Sittlichkeit unter einem anderen Theil hin und wieder noch große Unvollkommenheit sich findet, daran seid aber Ihr schuld. Warum habt Ihr den Druck so lange geduldet? Hebt den Druck auf, so wird sich auch hier das Bessere bald finden. Also Gleichheit der Rechte und der Pflichten ohne Rücksicht auf Abstammung und Konfession. Sollte auch endlich ein Unterschied da sein, so riskirt Ihr durch die Gleichstellung gar nichts. Es kommt kein Jude in die Stände-Versammlung, er sei denn gewählt; er gelangt nicht zu einem Staats-Beamten, er sei denn von dem Staate selbst berufen. Gefallen Euch die Leute nicht, so stellt sie zurück, das habt Ihr Alles in Eurer Hand, es ist also keine Gefahr vorhanden. So sprechen die Einen zu der Regierung. — Nun erlaube ich mir die Reden der Anderen anzuführen, welche dagegen sind. Die sagen: Ihr sprecht von einem Rechtsstaat. Auf dieses Gebiet wollen wir uns nicht einlassen, das ist ein Staat, aus Begriffen erbaut, und wir hüten uns, die logischen Konsequenzen eines nur auf Begriffe gebauten Staates auf das Leben anzuwenden. Unser Staat ist unzertrennlich von einem wirklichen Volke, wir kennen kein Staatsleben, als in der innigsten Gemeinschaft mit dem Volksleben. Wer nicht fähig ist, völlig in die Volksgemeinschaft aufgenommen zu werden, kann auch nicht vollkommen in die Staatsgemeinschaft aufgenommen werden, um alle Rechte genießen zu können. Wenn es die Nationalität allein wäre, die die Schranke setzte, so ginge es bald; denn es giebt in dem preußischen Staate neben einander mehrere Nationalitäten; die Schranken aber, welche die Nationalität in Beziehung auf das politische Leben aufstellt, sind ausgeglichen und aufgehoben durch die Gemeinschaft in dem Christenthume. Wo das christliche Prinzip waltet, da werden die Schranken aufgehoben, welche die Nationalität bildet, da baut die Religionsgemeinschaft Wege und Brücken zu einer Volksgemeinschaft. Bei den Juden ist es aber nicht die Abstammung allein, die sie von uns trennt, denn wir nehmen die Juden, so wie sie Christen werden, gleich in die Volksgemeinschaft auf, dann erhalten sie zu gleicher Zeit an allen bürgerlichen und politischen Rechten ohne Unterschied Antheil. Es ist also nicht die Nationalität für sich, eben so wenig auch der Glaube für sich, die bestimmte Art des Gottbewußtseins bei den Juden, welche die Schranke zwischen ihnen und uns setzt. Wir sind weit entfernt, ihnen nachzutragen, was fanatische, ungebildete Menschen, die sich vielleicht auch Christen nennen, aussprechen: „Mit Juden haben wir keine Gemeinschaft, sie haben Christum gekreuzigt.“ Denn uns ist gegenwärtig das Wort, was auch vom Kreuze gesprochen wurde: „Vater, vergieb ihnen, denn sie wissen nicht, was sie thun.“ Also das Dogma an und für sich ist nicht das, was uns von der völligen politischen Gemeinschaft mit den Juden abhält; wir wissen ja, wir haben heilige Bücher mit den Juden gemeinschaftlich, auch wir schöpfen fromme Begeisterung aus ihren Psalmen und Propheten. Wir wollen selbst nicht in Abrede stellen, daß viele Juden in Beziehung auf Gottbewußtsein eine tiefere, lebendigere Auffassung haben als viele Christen, die wir kennen, in denen das Gottbewußtsein sehr abgeschwächt ist. Das erkennen wir Alle an; aber dennoch können wir uns Eurer Meinung nicht anschließen, weil bei den Juden Abstammung und religiöse Auffassung mit dem sich daran anschließenden, die Lebensweise der Juden im Ganzen regelnden Ritualgesetz sich gegenseitig durchdringen und in diesem Durchdringen ein so isolirendes Moment bildet, daß, so lange diese Trennung stattfindet, eine Volksgemeinschaft bei dem besten Willen, den wir haben, nicht ausführbar ist. Wir wollen — sprechen weiter die, welche zu der zweiten Partei gehören — den Juden die vollständigste Freiheit geben, ihre Angelegenheiten unter sich zu ordnen, sie sollen bei uns durchaus frei leben, sie sollen alle Institute, die wir für uns eingerichtet haben, zu ihrer Bildung benutzen, wir wollen sie zulassen zu Allem, was christliche Civilisation bei uns hervorgebracht hat, an allen Wohlthaten unserer christlichen Civilisation sollen sie theilnehmen; wo es aber gilt, von Staats wegen über Christen zu regieren, oder wo eine christliche Jugend jüdischen Lehrern anzuvertrauen, wenn es sich nicht um bloßen Unterricht handelt, sondern um die ganze geistige Bildung, so weit können wir auf eine Gemeinschaft nicht eingehen. Daß wir übrigens weit entfernt sind, in Beziehung auf die Theilnahme an unseren wissenschaftlichen Instituten die Juden zurückzusetzen, wird dadurch bewiesen, daß jetzt schon Juden in die höchste wissenschaftliche Anstalt, in die Akademie, zugelassen werden, darum, weil hier es sich lediglich um die Bildung und Förderung der Wissenschaft selbst handelt, nicht um geistige Erziehung und Bildung unserer Jugend. — Das waren die verschiedenen Sprachen, die der königlichen Regierung gegenüber geführt wurden. Wie sollte sie dieser Verschiedenheit gegenüber sich entschließen? Sollte sie das Bestehende bis zu dem Maße ändern, die Schranken bis zu der Gränze aufheben, daß die Momente, welche die zweite Partei geltend gemacht hatte, gänzlich unberücksichtigt blieben? Oder war es nicht nothwendig, hier des Weitergehens über die Vorschläge des Gesetz-Entwurfes hinaus sich zu enthalten? Wie ich schon vorhin erwähnt habe, sind noch nicht 20 Jahre abgelaufen, wo Proviuzial-Stände verlangt haben, den Juden solle zum Theil genommen werden, was das Edikt vom Jahre 1812 ihnen verliehen. Wer weiß, wenn die Regierung den Juden gegenwärtig völlige Gleichheit der Rechte zugestehen wollte, ob nicht nach 20 Jahren ganz andere Stimmen sich wieder erheben würden. Ich erinnere an den Vorgang in Frankreich. Dort war ihnen völlige Rechtsgleichheit gegeben, und Napoleon hat sich gedrungen gefühlt, sein für die Juden so schmachvolles Dekret zu erlassen. Das sind die Bemerkungen, die ich mir erlauben wollte, der beginnenden Berathung vorauszuschicken.

Fürst zu Lynar: Mit der innigsten Freude begrüße ich den leitenden Grundsatz des ersehnten Gesetz-Entwurfes, nämlich den: daß gleiche Pflichten auch gleiche Rechte bedingen sollen. Aber leider bemerke ich bei Durchlesung der folgenden Paragraphen, daß das an die Spitze gestellte Prinzip keine durchgreifende Anwendung gefunden habe. Die mosaischen Glaubensgenossen sollen dadurch nur wenig neue Rechte und gar keine politischen Rechte erwerben; dagegen beabsichtigt das Gesetz, sie wieder in ein politisches Corporationswesen hineinzuzwängen, welches ein moralisches Ghetto für sie werden würde. — — Ich will noch auf einen Einwand eingehen, den man gegen die Emancipation der Juden zu machen gewohnt ist, es ist der: daß in einem christlichen Staate die Juden unmöglich politische Rechte ausüben könnten. Ich glaube nicht, daß der christliche Staat als ein Hinderniß betrachtet werden könne, indem die volle Anerkennung jeder menschlichen Natur, und mithin auch die Anerkennung der Rechte der Juden, recht eigentlich die Pflicht eines christlichen Staates ist. — Ich halte nämlich den christlichen Staat keinesweges nur für eine Anstalt, um gewissen dogmatischen Lehrbegriffen immer mehr Geltung zu verschaffen, um gewisse religiöse Aeußerlichkeiten (denen ich übrigens die innigste Verehrung zolle) in das Leben zu rufen und ihnen gesetzlichen Schutz zu verschaffen. Nein, meine Herren, der christliche Staat hat hauptsächlich die Aufgabe, die christliche Grund-Idee immer mehr und mehr zu verwirklichen. Diese christliche Lebens-Idee aber ist die Liebe, und diese wird in ihrer Fortbildung, in ihrer praktischen Anwendung die — Versöhnung. Ich spreche aus dieses große Wort des Christenthums — die Versöhnung, welche, nach allen Richtungen verwirklicht, das ganze Christenthum bildet. — Die christliche Staats-Idee ist mithin die Versöhnung jedes Einzelnen mit der Gesellschaft. Diese allgemeine Versöhnung muß in einem christlichen Staate aber auch Denen zu gute kommen, bei denen die christliche Liebe noch nicht den ganzen Inhalt ihrer Religion bildet, damit sie immer mehr und mehr hinüber gezogen werden zur Annahme unsers christlichen Staats-Prinzips, das auch unter uns immer mehr und mehr eine wahrhafte Geltung finden möge. — Von diesen Ansichten geleitet, halte ich den vorliegenden Gesetz-Entwurf für nicht geeignet, dem Bedürfnisse zu genügen, und ich wage daher den Antrag: die hohe Kurie wolle diesen Entwurf ehrfurchtsvoll ablehnen und dagegen Se. Majestät unsern Allergnädigsten König und Herrn ebenso ehrfurchtsvoll bitten, einen anderen Gesetz-Entwurf vorbereiten zu lassen, in welchem die Emancipation der Juden ausgesprochen oder doch vorbereitet werden möge.

Marschall: Dies würde involviren, daß die Berathung nicht weiter fortzusetzen sei, und ich frage also ob dieser Vorschlag die gesetzliche Unterstützung von sechs Mitgliedern findet?

(Wird nicht ausreichend unterstützt.)

Er hat sie uicht gefunden.

Graf York sagte u. A.: Ich habe aus dem ausführlichen Vortrage Sr. Excellenz des Herrn Ministers mit Freuden entnommen, daß die Regierung gewillt ist, die Zustände der Juden zu verbessern. Ich muß gestehen, daß mir bei Durchlesung der Denkschrift mancherlei Bedenken im entgegengesetzten Sinne aufgestoßen sind. Ich freue mich um so mehr, daß ich hier das Gegentheil erfahren habe. Ich muß zunächst es aussprechen, daß ich der Majorität angehört habe, die mehrere Bestimmungen, welche den Zuständen der Juden nicht entsprechend schienen, erweitert und verbessert wünschte; ich habe aber auch ferner der Minorität angehört, welcher dieses noch nicht genug war, die noch größere Freiheit für die Juden wünschte. Ich für meinen Theil bin noch der Ueberzeugung, daß den Juden alle politischen und bürgerlichen Rechte gegeben werden müssen, und daß dieses nur eine Rechts-Gewährung von Seiten des Staats wäre, und diesen meinen Wunsch, dessen baldige Erfüllung ich hoffe, basire ich darauf, daß in der neueren Zeit endlich das Staatsrecht zur Besinnung gekommen ist, sich selbst erst recht erfaßt hat und sich den Staat als von der Kirche gesondert gedacht hat und diese Sonderung fordert, und je höher die beiden göttlichen Institutionen des Staates und der Kirche mir stehen, um so entschiedener muß ich die Trennung derselben, so weit sie irgend zulässig und möglich ist, verlangen. Ich habe bis jetzt durch die ganze Geschichte nur unglückliche und traurige Verhältnisse sich entwickeln sehen, wo irgend die Kirche mit dem Staate vermengt worden ist, wo der Staat entweder seine Gewalt gebraucht hat, um die Kirche oder eine spezielle Konfession aufrecht zu erhalten, oder wo eine Staatskirche zu ihrem eigenen Wohle gestrebt hat, den Staat sich unterzuordnen. Je mehr ich also diese Sonderung wünsche und den Bürger des irdischen Reichs von dem Bürger des himmlischen Reichs trenne, um so mehr verlange ich Gleichstellung aller dieser Bürger. Es scheint mir aber auch, als wenn die preußische Regierung, die von jeher im Sinne einer edlen Freiheit gewaltet hat, diese meine Ansicht von jeher hat verwirklichen wollen. Unser Gesetzbuch, das, wenn ich nicht irre, im § 2 Theil II. Titel 11 des Landrechts einem Jeden Glaubensfreiheit verheißt, will offenbar damit kein bürgerliches Recht beschränkt wissen, sonst wäre dieses schon ein äußerliches Beschränken der Glaubensfreiheit, was der Staat nicht will. Der Staat sagt aber ferner im § 13 Th. II. Tit. 11 des A. L.-R.:

> „Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen.“

Dies ist also die Forderung, die der Staat an die Mitbürger stellt, und alles Uebrige, was den Glauben, was die Religion angeht, hat er bei Seite gelassen, und wie mir scheint aus hoher Weisheit. Es ist auch fernerhin das noch für meinen Wunsch und meine Ansicht anzuführen, daß das preußische Gouvernement von jeher ein gerechtes gewesen ist, wie ich auch mit Freuden aus dem Munde des Herrn Ministers die Bestätigung davon gehört habe, indem es die Absicht der Räthe der Krone selbst ist, das Gesetz von 1812 festzuhalten und auf ihm weiter im Sinne der Freiheit fortzubauen. Das Gesetz von 1812 kann aber nur festgehalten werden, wenn man nach der strengsten Ge-

rechtigkeit gehen will, für alle diejenigen Juden, die bis dahin weniger Rechte genossen haben, und nicht für diejenigen, die mehr Rechte genossen haben. Es scheint mir eine solche Beschränkung nicht gerechtfertigt. Wenn wir uns denken, daß der Staat vollkommen gerecht sein will, so kann diese Gerechtigkeit nur darin bestehen, daß er die minder Begünstigten den Begünstigteren gleichstellt, und wir haben allerdings in unserem Staate solche mehrberechtigte Juden. Das Gesetz, dessen hier erwähnt worden ist, welches Napoleon für die jetzige Rheinprovinz gegeben hat, ist nur temporair gewesen, ist nur auf 10 Jahre gegeben und nach Ablauf dieser 10 Jahre nicht erneuert worden. — Sie sind vollberechtigte Staatsbürger gewesen. Das Gleiche hat in Westfalen bestanden. Es ist also, nachdem wir den Entwurf vom Jahre 1812, der besonders dem neuen Gesetz-Vorschlage zum Grunde liegt, einführen wollen, eine Beschränkung der Rechte der Juden. Eine solche Beschränkung rechtfertigt sich in keiner Weise. Sie haben sich im Gegentheil als gute Staatsbürger erwiesen, sie haben mit gleicher Gesinnung wie die Christen die Staatslasten getragen und, so viel mir bekannt ist, ist keine Beschuldigung gegen sie erhoben worden, daß sie ihren Staatsbürgerpflichten nicht nachkommen. Ich für meinen Theil möchte daher auf vollständige Gleichstellung der Juden mit den Christen antragen. Ich halte dies aber noch aus anderen Gründen für wünschenswerth, denn allerdings hege ich den Wunsch, daß der jüdische Glauben als solcher allmälig verschwinde. Ich wünsche, daß die Juden Christen würden. Die Erfahrung lehrt, daß dazu das beste Mittel die Emancipation ist. Wir haben gesehen, daß die Juden, wo der Glaubensdruck gegen sie bestand, ihm nur desto zäher widerstanden haben. Es ist gleichfalls durch Nachweise erhärtet, daß in den Ländern, wo die Juden den Vollgenuß der politischen Rechte haben, der Uebertritt derselben zum Christenthum in bedeutendem Maße zugenommen hat. Ich bin der Ansicht, daß ein konsequentes Verfahren die völlige Gleichstellung der Juden aussprechen muß, und will die hohe Kurie bitten, dieser Ansicht beizutreten. Posen würde ich zum Theil ausnehmen, weil dort ein Theil der Bevölkerung noch auf einer Kulturstufe steht, daß man, ohne eine neue Ungerechtigkeit zu begehen, den dort bestehenden Zustand nicht auf einmal aufheben könnte. Ich muß mich der Ansicht anschließen, daß es räthlich ist, die Juden nach und nach zur vollen Freiheit zu erziehen. Wenn ich für nöthig gehalten habe, daß den Juden wie den Christen vollkommene Freiheit ertheilt werde, so ist nicht allein die Nothwendigkeit eines neuen Gesetzes, sondern die Nützlichkeit eines solchen damit schon ausgesprochen, und ich brauche kaum zu erwähnen, daß die Aufhebung der verschiedenen Gesetzgebungen in einem und demselben Staat an und für sich unerläßlich zur Beseitigung der bedeutendsten Schwierigkeiten und Hemmnisse ist. Ich kann darum nur befürworten, daß durch ein specielles Gesetz, das als allgemeines gelten soll, dieser Uebelstand beseitigt werde.

Gr. v. Dyhrn: Wenn ich mich vorhin erhoben habe, um den Antrag des fürstlichen Mitgliedes aus der Lausitz zu unterstützen, so habe ich dies nicht in dem Sinne gethan, wie die Frage von Ew. Durchlaucht gestellt wurde, nämlich die Diskussion über die vorliegende Angelegenheit abzuschneiden, sondern vielmehr in dem Sinne, in welchem mir der fürstliche Antragsteller das Amendement zu stellen schien, nämlich in dem, daß in dem Gesetze zu wenig Rechte und Freiheiten gegeben wären, ehe es als ein auch nur kleiner Fortschritt anerkannt werden könnte. In diesem Sinne habe ich den Antrag des fürstlichen Mitgliedes unterstützt. Es folgt daraus, daß ich die eben ausgesprochene Ansicht meines Freundes aus Schlesien ganz theile, auch ich dafür stimme, den Juden volle politische und bürgerliche Rechte zu geben. Die Seite des Rechts ist von meinem Freunde auf eine Weise hervorgehoben worden, daß, wenn ich noch weiter darüber sprechen wollte, ich mich nur Wiederholungen schuldig machen würde. Ich muß mich aber gegen einen Ausdruck, der von Sr. Excellenz dem Herrn Minister gebraucht wurde, verwahren. Es wird sich vielleicht im Laufe der Debatte über das Gesetz noch eine Stelle finden, wo ich näher auf dieses Thema eingehen kann; für jetzt begnüge ich mich mit einer Verwahrung. Der Herr Minister hat gesagt, daß der Rechtsstaat ein leerer Begriff sei. Der Rechtsstaat ist aber der konkreteste Begriff, er ist der geschichtliche Staat, der in ihr zu seinem wahren Rechte kommt. Er ist für mich eine konkrete Wahrheit, er besteht wahrhaftig und lebendig in der Weltgeschichte und kann kein Staat sein, wenn er nicht diese konkrete Wahrheit in sich hat. Dies hier nur in Parenthese. — Da nun mein Freund diese Rechtsseite schon hervorgehoben hat, so erlauben Sie, daß ich einen anderen Grund anführe, weshalb ich für die volle Gewährung aller politischen und bürgerlichen Rechte an die Juden stimme. Ich stimme als Christ dafür, und wenn der fürstliche Redner, auf den ich schon hingedeutet habe, die Liebe als seinen Beweggrund darstellt, so kann ich mich dem allerdings nur anschließen, und für mich ist die That der Liebe des Christenthums eben die Erlösung. Ich will, daß die Christen von Lastern und die Juden von Lasten erlöst werden, und glaube dabei ganz innerhalb des christlichen Standpunktes zu stehen. Es ist nun gesagt worden, die Juden wären nicht würdig, an dieser Erlösung Theil zu nehmen, sie wären noch nicht reif dazu. Meine Herren! Jedem in der Welt, dem man etwas verweigern wollte, ist gesagt worden: Du bist nicht reif! und wenn das Verweigerte nachher gewährt wurde, zeigte derselbe Mann sich keinesweges als unreif. Ich frage Sie, ob nicht viele Stimmen, auch 1808, als das ewig denkwürdige Gesetz gegeben wurde, laut sagten, daß unsere Bauern nicht reif wären zu der Erlösung, die sie im echtchristlichen Sinne damals erfuhren. Das Gesetz wurde gegeben, das Gesetz der christlichen Liebe wurde zur christlichen Tapferkeit, das Gesetz wurde durchgeführt, und ich frage Sie, meine Herren, wer heute noch den Muth hat, zu sagen: Sie wären nicht reif. Ich glaube, so würde es gerade mit diesen Klassen gehen, die wir hier erlösen wollen. Geben wir ihnen die Erlösung, und wir werden sehen, ob sie reif sind oder nicht. — Dann, meine Herren, erlauben Sie, daß ich noch auf etwas aufmerksam mache. Wenn ich ein Feind von irgend einer Religions-Anschauung, von irgend einer Genossenschaft wäre, was ich meinen Prinzipien nach nicht sein kann, wenn ich also Feind der Juden wäre, dann eben würde ich recht auf Emancipation bestehen; denn ich glaube, sie ist das beste Mittel, die Juden als die Juden verschwinden zu machen, wie mein edler Freund schon angeführt hat. Sehen Sie hier im Gutachten den Nachweis auf Seite 2 an. In den Staaten, wo die Juden große Rechte haben, wo sie vollkommen gleichgestellt sind mit den Christen, befinden sich die allerwenigsten Juden. Ich weiß nun nicht, ob ich das als eine historische Entwickelung ansehen soll; ich glaube aber nicht, denn im Mittelalter waren die Juden über Europa ziemlich zu gleichen Theilen ausgetheilt, und gerade in den romanischen Ländern haben sich damals mehr Juden befunden, als in den Ländern, wo sie heute am allermeisten zu Hause sind. In der damaligen Zeit, glaube ich nicht, daß in den Ländern der Slaven vor 1000 Jahren irgend ein Jude gefunden worden ist, sie haben sich erst später hingezogen, und die Juden, welche in jenen Ländern lebten, in denen wir jetzt das Verhältniß geringer, als in den östlichen Ländern sehen, sind schon Christen geworden. Erlauben Sie mir, meine Herren, hier eine Nebenbemerkung zu machen. Der einzige Mann, der sich eigentlich mit Fug und Recht gegen die Emancipation aussprechen müßte, ist nach meiner aufrichtigen Meinung einzig und allein Rothschild, denn ich glaube, daß die exceptionelle Stellung, welche ihm sein Glaube gegeben hat, nicht wenig dazu beigetragen hat, die Stellung einzunehmen, die er jetzt einnimmt. Zuletzt nur noch einige Bemerkungen über den Gesetz-Entwurf, der uns eben vorgelegt worden ist. Sie werden sich allerdings auch passender an die Paragraphen anschließen, ich erlaube sie mit daher nur kurz anzudeuten. Ich stimme ganz mit dem schon oft erwähnten fürstlichen Mitgliede überein, daß die Korporation, wie sie hier im Gesetz beliebt wird, zu sehr nach dem Ghetto mir schmeckt, oder man wird mich besser verstehen, wenn ich sage, riecht. Wenn gesagt worden ist, daß es die Pflicht des Staats ist, das organische Leben und alle die Korporationen zu unterstützen und zu befördern, welche sich freiwillig und von selbst zusammenfinden, so wird gewiß keiner von uns, meine Herren, den Staat daran hindern wollen, wir werden gewiß aus allen unsern Kräften diese Unterstützung von unserer Seite jeder organisch sich selbst entwickelnden Thatsache der Geschichte sehr gern angedeihen lassen. Diese Korporationen scheinen mir aber nicht ganz freiwillig zu sein, denn sie sind durch das Gesetz geboten. Das Gesetz sagt nicht: wo die Juden das thun wollen, können sie das thun; sondern das Gesetz sagt: die Juden müssen es thun. Darum hat, nach meiner Ansicht, die Abtheilung das Wort Judenschaft in sehr richtigem Gefühle gestrichen und blos Synagogen-Vereine gesetzt, um anzudeuten, daß der Verein kein politischer, sondern nur ein religiöser sein soll. Aber auch diese Korporation scheint mir mit der Zeit doch wieder auf Beschränkungen hinführen zu müssen, wenn ich den § 27 ansehe, nach welchem allerdings, wie der Herr Minister schon angeführt hat, die Juden ihre Kinder in christliche Schulen schicken dürfen, aber die Polizei ihnen die Schule anweisen kann. Nun darf eine Polizei den Juden nur eine Schule in einem großen Orte anweisen, in einem Orte, der vielleicht, wie wir das in jeder großen Stadt finden, noch nicht ganz bebaut ist, so kann es sich in 20 Jahren finden, daß wir dort wieder eine Judenstadt haben. — Darum halte ich die Korporation nicht als eine so freiwillige, wie sie geschildert worden ist. Habe übrigens diese Bemerkung nur gemacht, um dies im voraus darzustellen und behalte mir alle übrigen Bemerkungen bis dahin vor, wo über die einzelnen Paragraphen diskutirt werden wird.

Marschall: Sie sind vorläufig bei einem Paragraphen, auf dessen Wegfall die Abtheilung angetragen hat.

Staats-Minister Eichhorn: Der verehrte Redner, der eben gesprochen hat, nimmt an, daß ich selbst den Rechtsstaat für einen bloßen Begriff erklärt hätte. Da bin ich mißverstanden worden, ich habe nur versucht, die Ansichten, die für und gegen die Bewilligung politischer Rechte sich kund gegeben haben, in sprechenden Parteien vorzuführen, und da ist von mir gesagt worden, die eine Partei gehe von dem Rechtsstaate aus und glaube namentlich, daß der Rechtsstaat unverträglich mit einem Unterschiede sei, der auf Konfessionen und Nationalitäten gegründet werde. Dem hat nun nach meinem Vortrage die andere Partei widersprochen. Was ich selbst darüber gedacht, darüber habe ich bis jetzt noch einer Aeußerung mich enthalten. Sodann erlaube ich mir zu bemerken, daß es durchaus nicht die Absicht des Gesetzes ist, und wenn der Entwurf so aufgefaßt wird, wird er mißverstanden, daß die Polizei den Juden die christlichen Schulen soll anweisen können. Wenn diese Materie zur Sprache kommt, werde ich mich ausführlicher darüber äußern.

Graf Dyhrn: Ich danke Sr. Exc. sehr für diese Berichtigung. Allerdings hat es Se. Excellenz nicht als seine Meinung ausgesprochen, daß der Rechts-Staat ein leerer Begriff wäre, sondern als die Meinung einer Partei angeführt. Mir erscheint aber das Gesetz von der Art, daß es sich ganz der Partei anschließt, welche eben den Rechts-Staat für einen leeren Begriff hält. Eben so wenig kann ich mich zu einer anderen Erklärung der Worte des § 27 hinneigen, denn in diesem steht ganz deutlich: „So bleibt es der Regierung überlassen, den jüdischen Einwohnern nöthigenfalls nach Maßgabe der Orts-Verhältnisse entweder eine dieser Schulen ausschließlich zuzuweisen oder sie nach einer bestimmten Bezirks-Abgränzung zu vertheilen. Die Regierung kann also die jüdischen Kinder in eine Schule weisen, in welche sie will.

Staats-Minister Eichhorn: Ich will nicht vorgreifen, ich wiederhole nur, daß ich über den Sinn eine Erklärung abgeben werde, welche wohl den verehrten Redner beruhigen dürfte. Die Regierung will den Juden gegenüber kein anderes Recht sich beilegen, als welches der christlichen Bevölkerung gegenüber besteht. Wenn an demselben Orte mehrere christliche Schulen sich befinden, so kann es auch nicht der Willkür der Einzelnen überlassen werden, welche Schulen sie ihre Kinder besuchen lassen wollen, weil durch Ausübung einer solchen Willkür das Bestehen einer Schule, z. B. durch Ueberfüllung oder Entleerung von Kindern, leicht gefährdet werden könnte.

Referent Graf von Itzenplitz: Ich gestatte mir zunächst eine kurze faktische Bemerkung: Mein geehrter Nachbar zur Linken hat bemerkt, daß das napoleonische Dekret von 1808 nicht mehr gelte, während ich vorgetragen habe, daß es am Rhein noch gültig sei. Mein geehrter Nachbar zur Linken hat es wohl so gemeint, daß das Dekret von 1808 in Frankreich nicht mehr gelte, was richtig ist. Auf dem rechten Rheinufer gilt es auch nicht mehr, in den preußischen Staaten auf dem linken Rheinufer gilt es noch in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre von 1818, nämlich das Dekret gilt dort, insofern als es Beschränkungen in Beziehung auf den Handel und Verkehr der Juden enthält. Ich möchte aber den Herrn Minister bitten, zu sagen, ob meine Angabe richtig war.

Min. Eichhorn: Es ist so ganz richtig. Schon vor langer Zeit war die Rede davon, das Dekret von 1808 auch für die Rheinprovinz aufzuheben, es fand darüber eine ausführliche Berathung im Staatsrath statt. Merkwürdiger Weise erklärten sich damals gerade Rheinländer, welche die Zustände ihrer Heimat namentlich der dortigen Juden, genau kennen, entschieden gegen die unbedingte Aufhebung. Darum wurde damals auch diese Aufhebung ausgesetzt.

Referent von Itzenplitz: Ich glaube, daß der fürstliche Redner mit dem Antrage geschlossen hat, dies Gesetz, da es nicht die vollständige Emancipation enthält, abzulesen und zu bitten, daß Se. Majestät ein anderes möge entwerfen und vorlegen lassen. Habe ich in dieser Beziehung recht verstanden.

(Eine Stimme: Ganz recht!)

Im Uebrigen will ich mir nur die Bitte an die Versammlung erlauben, daß sie diesen Weg nicht verfolgen möge; es wird, selbst wenn die Minorität der Abtheilung hier die Majorität in der Versammlung erlangen sollte, sich doch Gelegenheit finden, die Beschlüsse der Versammlung in den Text des Gesetzes vorschlagsweise einzuschalten. Die Versammlung ist insofern vollständig frei, und ich möchte ihr dringend ans Herz legen, die Sache hier so weit vorzubereiten, daß die Gesetzgebung vorschreiten kann, denn es scheint mir wirklich höchst wünschenswerth, der Verschiedenheit der Gesetzgebung in den verschiedenen Provinzen ein Ende zu machen.

Fürst zu Lynar: Ich will nur ein Faktum berichtigen. Mein Antrag ging dahin, aus den entwickelten Gründen, und da das Gesetz nicht völlig dem Bedürfniß entspricht, dasselbe ehrfurchtsvoll abzulehnen, dagegen zu beantragen, ein Gesetz ausarbeiten zu lassen, welches die Emancipation der Juden ausspräche oder sie wenigstens vorbereite.

Marschall: Graf von Sierstorpff verzichtet auf das Wort.

Graf zu Dohna-Lauck: Ich muß mit wenigen Worten gegen die Aeußerungen der letzten Redner mich aussprechen. Mit Ausnahme des Herrn Referenten haben die drei Redner, welche zuletzt gesprochen, sich für die vollständige Emancipation der Juden auch in politischer Beziehung erklärt. Ich kann nicht dafür stimmen, sondern muß dem Prinzip des vorliegenden Gesetzes dahin beipflichten, daß die Emancipation, wie man es nennt, nur auf die bürgerlichen Rechte auszudehnen, die politischen Rechte aber von solcher Emancipation auszuschließen seien. Nach meiner Ueberzeugung ist die Entwickelung eines Staates oder das gesammte Staatsleben durch viele wichtige Momente bedingt, und eines der wichtigsten Momente im Staatsleben, in der Gesetzgebung und Gesittung der Nation ist die Religion. Ich glaube, man kann namentlich die Gesetzgebung als etwas betrachten, was ohne Einwirkung des religiösen Elements im Staatsleben zu Stande gekommen oder aus demselben hevorgegangen wäre. Im Gegentheil, ich glaube, daß die Gesetzgebung eines Staates nur als ein Produkt des Volksgeistes und Volkslebens in Verbindung mit dem religiösen Prinzip der in diesem Volke herrschenden Religion anzusehen sei. Faßt man das ganze Staatsleben und seine Entwickelung aus diesem Gesichtspunkt auf, so glaube ich nicht, daß man einer in Beziehung auf ihre Religion ganz gesonderten Klasse von Staatsbewohnern, so hoch man sie auch stellen möge, alle dieselben politischen Rechte wie denen einräumen könne, welche als Staats-Einwohner den eigentlichen Staat bilden und allen inneren Beziehungen nach den eigentlichen Kern des Staats ausmachen. Ich glaube, daß diesen in dieser Beziehung ein Vorrecht zugestanden werden müsse. Es ist von einem der vorhergegangenen Redner erwähnt worden, daß man Kirche und Staat nicht vermischen dürfe; die Kirche müsse besonders dastehen und eben so der Staat. In gewisser Beziehung ist das ganz richtig. Kirche und Staat müssen in ihren Organen, worin sie sich bethätigen, möglichst abgesondert neben einander dastehen. Damit ist aber nicht gesagt, daß der Staat bei seiner Gesetzgebung auf die herrschende Religion des Staats keine Rücksicht nehmen dürfe, aus dem vorher Entwickelten [glaube ich vielmehr, daß es die Pflicht des Staats sei, auf die Bedingungen, welche die herrschende Staats-Religion erfordere, Rücksicht zu nehmen. Das hebt nicht auf, daß Kirche und Staat in den äußeren Organen, in denen sie leben und wirken, abgesondert dastehen können. Wollte man also einer Zahl der Staatsbewohner, die zu einer anderen Religion sich bekennen, gleiche Rechte mit den übrigen Staatsbürgern einräumen, die den herrschenden Stand des gesammten Volks- und Staatslebens bilden, so würden dadurch frembartige Elemente in das innerste Leben des Staats verwebt werden, man würde einem fremden Elemente einen Einfluß auf die Gesetzgebung des Staats gestatten, welchen es nicht haben soll. Man hat, um der jüdischen Bevölkerung in gleichem Maße die politischen Rechte mit den übrigen Staatsbürgern zuzugestehen, gesagt: Gleiche Pflichten bedingen gleiche Rechte. So allgemein dargestellt, ist der Satz gewiß wahr; ich glaube aber auch, daß dieser Ausspruch nur gilt, wenn man Individuen anderen Individuen gegenüberstellt. Hier handelt es sich aber um das ursprüngliche Recht des bestehenden Staates, und man kann diesem ursprünglichen Rechte nicht die Rechte einzelner Individuen gegenüberstellen. Daher glaube ich auch, daß man dadurch, wenn man einer Klasse der Bevölkerung, welche sich zu einer anderen Religion bekennt, als der christlichen, die gleichen Rechte einräumen wollte, das ursprüngliche Recht des Staats verletzen würde. Also dieser Ausspruch: Gleiche Pflichten, gleiche Rechte kann hier nicht Anwendung finden. Außerdem wurden noch manche andere Ansichten von mehreren geehrten Herren geltend gemacht, namentlich von dem verehrten Redner aus Schlesien. Er hält dafür, die Grund-Idee des Christenthums sei die der Erlösung, und, um diese Idee geltend zu machen, will er die Juden von der Last erlösen, die auf ihnen ruht. Ich muß gestehen, daß mir diese Anwendung der christlichen Erlösungs-Theorie bedenklich zu sein scheint, und glaube, daß wenn man solchen Erlösungs-Theorien freien Spielraum gestatten wollte, sich noch christliche Erlösungs-Theorien von mancherlei Art geltend machen dürften. Ich kann einer solchen Beweisführung nicht beipflichten. Um aber nicht als ausschließend in einseitiger Richtung zu erscheinen, glaube ich noch bemerken zu müssen, daß nach der Idee des christlichen Staatslebens nicht nur der Jude, sondern jeder Einwohner des Staates, wenn er zu einer anderen Religion gehört, als der christlichen, von der Theilnahme an den politischen Rechten ausgeschlossen ist. Es würde also dies etwas sein, was nicht allein die jüdische Bevölkerung träfe, sondern die Geltendmachung des Prinzips würde jede Klasse von Staats-Einwohnern, die zu einer anderen Religion gehören, in gleicher Weise treffen. Um es noch deutlicher hervorzuheben, wie ich dies Prinzip aufgefaßt wissen möchte, und wie ich es selbst auffasse, glaube ich erklären zu können, daß, falls ich als Einwohner in einem anderen Staate als einem christlichen wohnte, etwa in einem muhamedanischen Staate, ich unter allen Umständen meinem Prinzip getreu bleiben und, wie ich versichern kann, nie darauf Anspruch machen würde, in einer muhamedanischen Stände-Versammlung zu sitzen.

Graf Dyhrn: Ich würde auf den Vorwurf, welcher von meinem sonst sehr verehrten parlamentarischen Freunde, der leider hier von einer von der meinigen ganz verschiedenen Ansicht ausgegangen ist, erwiedern, daß ich ihm allerdings nichts Anderes antworten kann, als daß ich es mir gefallen lassen muß, wenn meine Theorie der Erlösung ihm nicht gefällt; wenn er sie aber in einem Lichte darstellt, als wäre sie nicht sehr ernsthaft von mir gemeint, so hat er nur dann das Recht dazu, wenn er mich irgend einmal auf einer That getroffen haben wird, durch welche ich dieser Erlösungstheorie untreu geworden bin. Es giebt allerdings noch sehr viel zu erlösen. Aber davon ist hier nicht die Rede, und ich werde hoffentlich noch recht oft zeigen können, ob ich dieser Erlösungstheorie je einmal werde untreu werden. Hier handelt es sich blos darum, ein tausendjähriges Unrecht wieder gut zu machen, ein tausendjähriges Unrecht endlich aufhören zu lassen, und eine Race, eine Nation, welche die Grundlage des Christenthums gewesen ist, welche lange Zeit die Trägerin der Gottes-Idee in der Welt gewesen ist, wieder zu einer ganz einfachen, menschlichen, bürgerlichen Anerkenntniß zu bringen. Nehmen wir uns auch hierbei ein Beispiel an dem, was vor kaum 20 Jahren in England geschehen ist, das ein Jahrhundert langes Unrecht gutgemacht hat. Wir haben hier aber ein tausendjähriges Unrecht zu sühnen. Werde ich hierbei ein einziges Mal der Ablösungstheorie untreu; erst dann hat das edle Mitglied recht, diese in dem Lichte darzustellen, wie es geschehen ist.

Graf zu Dohna-Lauck: Ich zweifle nicht einen Augenblick daran, daß mein geehrter Freund diese Ansicht ganz ernstlich vemeint hat; ich wollte nur auf die Konsequenzen aufmerksam machen, die ohne Zwang daraus gezogen werden können.

Graf Dyhrn: Und ich habe die Konsequenzen angenommen.

Graf Sierstorpff: Die Juden sind uns eine unangenehme Körperschaft geworden. Wir wollen Ihrer los sein. Wir haben dazu kein anderes Mittel, als die Emancipation. Es ist nicht allein billig, sondern auch recht, sie als Staatsbürger im vollem Sinne des Wortes anzuerkennen. Aber hier treten andere Umstände ein. Sie wollen zwar unsere Rechte mit uns theilen, aber ihre Intoleranz in Betreff ihrer Sitten gegen uns bewahren. Dadurch würden sie ein Vaterland bei uns finden und eine andere Heimath in ihrer Abgeschlossenheit ihrer Sitten und Gebräuche. Dies wären gleiche Verträge. Ich bin daher der Ansicht, daß der Staat jeden Augenblick bereit sein möge, sie zu emancipiren, sobald sie erklären, daß sie diese Intoleranz aufgeben, und namentlich, wenn sie den Sabbath auf den Sonntag vorlegen, weil er bisher die staatliche und geschäftliche Ordnung störte. Dann aber eine freie, eine volle Emanzipation! Eine halbe ist ein Wall, der leicht durchbrochen wird. Warum wollen wir sie überhaupt nicht emanzipiren? Weil wir ihnen nicht immer das Bewußtsein der freien, ehrenhaften Selbständigkeit zutrauen. Früher konnte uns dies ganz gleichgültig sein, jetzt aber nicht, namentlich, nachdem sie in den Reihen der Vaterlands-Vertheidiger aufgenommen worden sind. Wir müssen ihnen daher jenen Begriff beibringen. Ich sehe in der königlichen Proposition nicht eine Emanzipation, sondern eine Conglomeration. Durch dieselbe wird ein Körper gebildet, der, gleich einem Bündel Pfeile, um so stärker dasteht, je enger er geschnürt ist. Durch sie wird ihnen nicht ein größeres Feld der Freiheit gegeben, sondern ein Bollwerk, in welchem die Abgeschlossenheit ihrer Sitten sich befestigt. Somit würde sich nicht allein ihre Intoleranz gegen die Christen, sondern auch umgekehrt, die der Christen gegen die Juden steigern, und sollte später der Fall eintreten, wo die Emanzipation stattfinden müßte, so wäre es schwieriger, diesen befestigten Körper aufzulösen, als einzelne Individuen, wie jetzt, unter die Staatsbürger aufzunehmen. Ich muß mich nach allen dem gegen die Tendenz der königlichen Proposition erklären.

Fürst Radziwill: Ich habe den Antrag, den ich jetzt machen will, zurückbehalten, so lange unentschieden war, ob die hohe Versammlung sich darüber entscheiden würde, daß das Gesetz gar nicht in Betracht zu ziehen sei, sondern daß ein neues vorgelegt werden soll. Da über diesen Punkt kein Zweifel obwaltet, sondern entschieden ist, daß das Gesetz mit seinen einzelnen Paragraphen zur Diskussion kommen wird, so wollt ich mir vorzuschlagen erlauben, jetzt auf diese Paragraphen einzugehen. Ich enthalte mich der allgemeinen Bemerkungen über das Gesetz, weil bei den einzelnen Paraphen sich vollkommen Gelegenheit finden wird, meine Ansichten geltend zu machen und mich zugleich über das Praktische der einzelnen Paragraphen auszusprechen. Nur eins! Ich kann nicht zugeben, daß die tiefbedeutende Thatsache, die 1800jährige Zerstreuung der Juden von dem Gesichtspunkte einer philosophischen Spekulation aus betrachtet werden könne. Es ist ein Gottesgericht, welches dieses Volk vor 19 Jahrhunderten an den Stufen des Lithostrotos auf sich und seine Kinder herabgerufen hat. Ich will nicht sagen, daß dieses Gottesgericht den Christen das Recht gebe zur Verfolgung, zur Lieblosigkeit, zur ungerechten Behandlung; im Gegentheil, ich erkenne vollkommen an, daß die christliche Lehre Liebe, Gerechtigkeit, Milde gegen unsere Feinde vorschreibe, und um so viel mehr gegen Leute, die wir nicht als unsere Feinde betrachten können, im gemeinschaftlichen Staatsverbande mit uns lebend, zu unseren Nächsten gehören. Wir dürfen indessen diese Gerechtigkeit, diese Billigkeit nicht mit der völligen Emancipation verwechseln. Zur völligen Emancipation sind die Thüren alle Tage geöffnet. Mögen sie sich bekehren, zum christlichen Glauben übertreten, so sind sie unsere Brüder in Allem und nehmen Theil sowohl an den bürgerlichen als an den politischen Rechten. — Von diesem Gesichtspunkte bin ich bei Beurtheilung des vorliegenden Gesetzes ausgegangen, auch da, wo ich mich in der Minorität befunden habe. Die Gründe, die ich bei den einzelnen Paragraphen des Gesetzes werde auszusprechen haben, werden sich bei diesen Paragraphen am zweckmäßigsten aussprechen lassen. Ich wiederhole also meinen Antrag, auf die Diskussion der Gesetzes-Paragraphen übergehen zu wollen, da bei dieser Diskussion den verschiedenen Ansichten die Gelegenheit sich darbieten wird, näher und praktischer auf das vorliegende Gesetz eingehen zu können.

Fürst Lynar: Ich wollte nur einige Worte auf eine vorhin gehörte Rede erwiedern. — Wenn ich meinen sehr verehrten Freund und Kollegen aus Preußen richtig verstanden habe, so ist er der Meinung, daß die christliche Religion ein unerläßliches Erforderniß sei, um an dem politischen Leben in einem christlichen Staate Antheil zu nehmen. Ich kann mich dieser Ansicht nicht anschließen. — Jede Religion und so auch die christliche, hat eine doppelte Seite: subjektiv, als religiöse Anlage, die den Kern bildet, ist sie das Gottbewußtsein, und das tiefe Abhängigkeits-Gefühl von ihm; objektiv wird sie aber eine Wissenschaft und beziehungsweise die äußere Darlegung des religiösen Glaubens. Das Innere, als das eigentliche Wesen der Religion, ist unerkennbar, und man könnte daher höchstens christliche Aeußerlichkeiten zur Bedingung politischer Rechte machen. Aeußerlichkeiten aber haben wenig sittlichen Werth, und da es im staatlichen Leben doch nur auf die praktische Sittlichkeit ankommt, so kann es bei politischen Rechten wohl wenig auf jene Aeußerlichkeiten ankommen. — Wollte man aber irgend eine feststehende dogmatische Doktrin zur Bedingung stellen, so würden wohl wenige Staatsbeamte und Landtags-Abgeordnete die strenge Probe halten, da in jeder Mensch, je nachdem das Gefühl oder das kritische Vermögen in ihm vorherrschend ist, eine ihm eigenthümliche Auffassung der christlichen Wahrheit gewinnt und zu ihr berechtigt ist.

Fürst Lichnowsky: Ich werde sehr kurz sein und habe mich nur auf eine Aeußerung zu beschränken, die von meinem verehrten Landsmanne vorhin ausgesprochen worden ist. Ich gehe auf den eigentlichen Tenor der Rede gar nicht ein, sondern erlaube mir nur zu fragen, ob mit dem Vergleich zwischen tausendjährigem und zwischen mehrhundertjährigem Unrecht, wie ich ihn verstanden habe, die Emancipation der Katholiken in England gemeint war.

(Eine Stimme: Ja wohl!)

Es ist, glaube ich, unmöglich, daß dieses Beispiel irgendwo, und am wenigsten hier, ausgesprochen werden kann; ich begreife nicht, wie hier, in einer christlichen Versammlung, in einer Kurie, in der sich 20 katholische Mitglieder befinden, als Vergleich zur Juden-Gesetzgebung, die Emancipation der Katholiken angeführt werden kann. Ich will hier nicht theologische Vorträge halten, auch mich weder auf den religiösen Standpunkt versetzen, noch auf den rechtlichen; ich will mich nur an das historische Faktum halten. Irland ist ein katholisches Reich; England hat dieses katholische Reich erobert und die Bewohner dieses katholischen Landes in ihrem eigenen Lande zuerst lange unterdrückt, dann endlich emanzipirt. Wenn Preußen einmal wird Palästina erobert und die dortigen Juden unterdrückt haben, dann werde ich die Parallele richtig finden. Die Juden sind Fremdlinge hier, wenigstens nicht die unterdrückten Ureinwohner; die Irländer waren Herren und zu Hause in dem Lande, bis sie ihre Knechte wurden. Ich begreife nicht, wie irgend dies hat verglichen werden können.

Graf Dyhrn: Ich habe mich noch nie mit einer größeren Verwunderung in dieser Versammlung erhoben, als jetzt, weil ich noch viel weniger begreife, wie das verehrte Mitglied, welches so eben gesprochen hat, und mit dem bis jetzt zu stimmen ich immer die Freude gehabt habe, meine Parallele so mißverstehen können. Ich habe nicht die Juden und Katholiken, sondern überhaupt zwei geschichtliche Unrechte zusammengestellt; auch ich glaube nicht, denn so viel Geschichte kenne ich wohl, daß das Verhältniß von Irland mit dem unserer Juden zusammengestellt werden kann; aber ich habe nur überhaupt hier die Sühne

eines historischen Unrechts zusammenstellen wollen, mit der, welche ich begehre. Ob der verehrte Redner dies für Unrecht hält oder nicht, schmerzt mich zwar, aber bekehrt mich nicht; ich habe es ja blos für mich angeführt und protestire hier feierlichst gegen die Erklärung, welche der verehrte Redner eben gegeben hat.

(Fürst Lichnowsky bittet um das Wort.)

Ich begreife nicht, wie er bei der Anschauung, die ich bis jetzt immer habe kennen lernen, auf diesen Vergleich gekommen ist, wie er meine Worte so verstanden haben kann, wenn es nicht vielleicht darum geschehen ist, damit ich die Freude haben kann, dieses Zwiegespräch mit ihm zu führen.

Marschall: Falls von dem Fürsten Lichnowsky eine persönliche Bemerkung zu machen ist, werde ich ihm das Wort ertheilen.

Fürst Lichnowsky: Auch ich werde diesem Zwiegespräch bald ein Ende machen. Ich kann nur Eins nicht begreifen: Der verehrte Redner sagt, er habe diese Bemerkungen nur für sich gemacht. Ich muß aufrichtig gestehen, daß, wenn von unserem durchlauchlauchtigen Marschall das Wort begehrt und erhalten worden ist, ich dafür halte, daß alle Bemerkungen, die laut ausgesprochen werden, für die hohe Kurie und nicht für den Redner gemacht werden. Ferner bin ich meinem verehrten Kollegen für seine Erklärung sehr dankbar, da er selbst einzusehen scheint, daß sein Vergleich nicht paßt, so bin ich vollkommen zufriedengestellt.

Graf Dyhrn: Dies kann ich keinesweges zugeben, und ich weiß wirklich ebenfalls nicht, was ich antworten soll, weil der verehrte Redner hier in die deutsche Grammatik eingeht. Alle Bemerkungen, die hier gemacht werden, werden allerdings vor der Kurie gemacht, aber der Redner hat wohl das Recht, sie für sich anzuführen, und so habe auch ich hier nur behauptet, daß ich dies historische Beispiel für sich und für meine Meinung angeführt habe. Denn überhaupt für die Mitglieder, die nicht meiner Meinung sind, kann ich nie ein Beispiel anführen.

Graf von Zieten: Ich kehre zur Sache zurück.

(Heiterkeit.)

Liebe Gott über Alles und deinen Nächsten wie dich selbst, ist die erste Stütze unserer gemeinschaftlichen christlichen Religion; wie kann ich aber meinen Nebenmenschen lieben, wenn ich ihn von mir stoße und, dem Paria gleich, ihn in engere Banden und Schranken versetze und einzwinge, als die, in denen ich lebe und er selbst schon gelebt? Ich glaube daher, daß der beste Beweis, den ich meinem Nebenmenschen von der Liebe geben kann, der ist, daß er gleiche bürgerliche Rechte mit mir genießt, und darum stimme ich für die volle Emanzipation der Juden; d. h. insofern für volle Emancipation, als es die Modalitäten der einzelnen zu debattirenden Paragraphen des Gesetzes mit sich bringen. Vom praktischen Gesichtspunkte aber ausgegangen, muß ich mich entschieden gegen eine Aeußerung meines geehrten Nachbars zur Rechten aussprechen. Ich halte die Juden nicht für eine unangenehme Körperschaft,

(Große Heiterheit.)

ich halte sie im Gegentheil für eine in unendlich vielen Momenten des Lebens sehr erwünschte, also höchst angenehme.

(Gelächter.)

Der Lauf meines Lebens hat mich oft mit Juden zusammengebracht;

(Erneuertes Gelächter.)

ich habe sie stets als erfahrene, betriebsame, indulgente, mit einem Worte, als gute, edle Menschen angetroffen.

(Anhaltendes schallendes Gelächter.)

Man wird mir einwerfen, daß der Jude sich auszeichnet durch einen Hang zum Finanziellen; gut, ich räume es vollkommen ein, und fällt mir auch nicht im Geringsten das Gegentheil zu behaupten ein, denn der größte, unerreichlichste Financier der Welt ist ja — ein Jude; allein man nehme hinweg die Bande, die den Juden, den niedergedrückten Stamm Moses, von den Christen zurückdrängt, und er wird aufhören, sich nur auf das Finanzwesen zu legen, und gleich uns wird er die Mühseligkeiten des Lebens tragen, und gleich seinen armen Mitbrüdern unseres Glaubens wird er den Spaten ergreifen, um mit diesem die oft harte, undankbare Erde zu durchwühlen, um sich und seinen Angehörigen im Schweiße seines Angesichts Brod und Nahrung zu verdienen.

Marschall: Wir kommen also jetzt zur Berathung der einzelnen Paragraphen, da es kaum nöthig sein wird, eine Frage dahin zu richten, ob das Bedürfniß einer gesetzlichen Regulirung des Gegenstandes anerkannt wird, indem die Abtheiltung darauf anträgt und im Laufe der Berathung von keiner Seite eine entgegenstehende Bemerkung gemacht worden ist.

Referent Graf von Itzenplitz (liest vor):

Nach § 17 des Geschäfts-Reglements für den vereinigten Landtag ist zwar

„die Fassung der vorgelegten Gesetze von der Berathung des Landtags ausgeschlossen,"

und die Abtheilung ist gewiß bereit, sich dieser Anordnung zu unterwerfen.

Um aber ihre Vorschläge deutlich und präcis zu fassen, hat dieselbe sich mehrfach erlaubt, jene in eventuellen Gesetzes-Worten auszusprechen, da sonst oft die nöthige Klarheit nicht zu erreichen gewesen wäre; sie hat aber selbstredend dadurch in keiner Weise die Fassung des künftigen Gesetzes antizipiren oder unbefugt in dieselbe eingreifen wollen.

Zum

Abschnitt I.

und dessen ersten Paragraphen, welcher das Grundprinzip des Gesetzes enthält, wurde zwar einerseits beantragt, daß grundsätzlich außer gleichen bürgerlichen den Juden auch gleiche politische Rechte zugesichert werden möchten, und von einer anderen Seite, daß das „bürgerlich" aus dem § 1 weggelassen werden möchte. Die überwiegende Majorität der Abtheilung entschied sich aber dahin, den § 1 unverändert zur Annahme zu empfehlen.

Ich erlaube mir noch, hinzuzusetzen, daß diese unveränderte Beibehaltung der Fassung sich auch dadurch noch rechtfertigen möchte, daß der Antrag, das Wort „bürgerliche" zu streichen oder das Wort „politische" hinzuzusetzen, die Ansicht derer ist, die auf eine vollständige Emancipation dringen. Sollte nun späterhin sich herausstellen, daß diese Ansicht die Majorität der Kurie gewinnt, so möchte daraus die Veranlassung folgen, auch diesen Paragraphen zu ändern. Da ich aber nicht glaube, daß dies der Fall sein wird, so bin ich der Ansicht, daß es bei dem Paragraphen, wie er jetzt gefaßt ist, bleiben möge.

Von den Rednern, welche nunmehr sprechen, sind der Graf York und der Graf Dyhrn für, der Graf Zieten und der Graf zu Solms-Baruth gegen den Zusatz „politische Rechte".

(Der Paragraph wird angenommen, wie er im Entwurfe vorliegt.)

Referent Graf von Itzenplitz (liest vor):

Zu § 2.

Die Abtheilung theilt ganz die Absicht des Gesetzes dahin, daß es gut und heilsam ist, die Juden rücksichtlich ihrer religiösen Verhältnisse in äußerlich erkennbare und zu Recht beständige Körperschaften zu vereinigen, und glaubt auch, daß, wo es äußerlich thunlich ist, die Gründung besonderer Schulen von diesen Korporationen ohne Schaden ausgehen kann. Sie ist auch damit einverstanden, daß in dem Gesetz §§ 1 u. 2 u. f. die Bekenner des mosaischen Glaubens am besten „Juden" zu nennen sein werden; sie ist aber auch der Ansicht, daß die Wirksamkeit der vorgenannten Körperschaften sich nur auf religiöse und Schulzwecke zu beschränken haben werde, und ist daher, und weil der landübliche Ausdruck „Judenschaft" oft auch auf politische Vereine und Rechte oder Pflichten, z. B. Schulden der Judengenossenschaften, bezogen wird, der Meinung, daß die Benennung „Judenschaft" für die zu bildenden Vereine zu vermeiden und statt dessen der Ausdruck:

„Synagogen-Verein"

zu wählen sein möchte.

Die Abtheiluug hält dafür, daß es der ferneren sittlichen Entwickelung der Juden nicht förderlich sein kann, sie in bürgerlichen Verhältnissen gesetzlich abzusondern und alle in eine Kaste zusammen zu drängen, sondern glaubt, daß die Vermischung der Juden mit den Christen am besten dazu führen werde, jene von der in Europa allgemein verbreiteten Bildung und Gesittung zu durchdringen.

Das System der Absonderung und mehr oder weniger Bedrückung der Juden ist seit der Zerstreuung derselben über die Erde nun ungefähr 1700 Jahre befolgt worden, hat aber nicht dahin geführt, die Juden in Sitte und Gesinnung den Christen gleich zu machen.

Die Abtheilung hat daher mit 5 gegen 3 Stimmen beschlossen, das Wort „Judenschaften" als Bezeichnung der Korporation abzulehnen und mit 7 gegen 1 Stimme beliebt, vorzuschlagen, daß im § 2 statt dessen das Wort: „Synagogenverein" und weiter im Text des Gesetzes, wie es paßt, ebenfalls die Worte: „Verein" oder „Synagogen-Verein" gebraucht werden mögen.

Daß alle Juden verpflichtet sind, sich zu einem Synagogenverein zu halten und die Bezirke angemessen von der Behörde abgegrenzt werden müssen, wird von der Abtheilung einstimmig als nothwendig anerkannt.

Es werden von den Mitgliedern noch andere Bezeichnungen für das Wort „Judenschaft" aufgestellt, als: „Synagogen-Gemeinde", „jüdischer Kultusverein", „jüdische Gemeinde", „Synagogen-Bezirk", „jüdische Kirche". — Die Abstimmung erfolgt nun über den Antrag der Abtheilung, welcher dahin geht, in diesem und in den Paragraphen, wo der Ausdruck „Judenschaft" fernerweit noch vorkommt, an dessen Stelle den Ausdruck „SynagogenVerein" zu setzen.

Die Majorität von 33 Stimmen erklärt sich für die Annahme des Vorschlages der Abtheilung. Derselbe ist also angenommen.

Marschall: § 2 ist mit den von der Abtheilung beantragten Abänderungen angenommen.

Die §§ 3 bis 7 des Entwurfes werden ohne alle Debatte angenommen.

Bei § 8 fand sich nur eine Bemerkung rücksichtlich der künftigen Fassung Seitens der kgl. Behörde zu machen. Danach würde der Paragraph nach Antrag der Abtheilung so lauten:

„Sämmtliche männliche, volljährige, unbescholtene Mitglieder der Judenschaft, welche sich selbstständig ernähren, und mit Entrichtung der Abgaben für die Judenschaft während der letzten 3 Jahre nicht in Rückstand geblieben sind, wählen die Repräsentanten und diese den Vorstand der Judenschaft auf 6 Jahre. Die Wahl ist überall zugleich auf eine entsprechende Zahl von Stellvertretern zu richten.

Ich bemerke, daß in dem Sinne nichts verändert wird.

(§ 9 wird angenommen.)

Ad § 10 hat die Abtheilung erwogen, ob der Schlußpassus, welcher von der Befugniß der Entfernung einzelner Mitglieder handelt, neben dem § 45 des Gesetzes vom 29. März 1844, Gesetz-Sammlung S. 86, § 44, noch erforderlich sei, sich aber für unbedingte Beibehaltung dieses Passus und resp. Paragraphen entschieden. Die darin enthaltene Befugniß der königl. Regierung ist gewiß nützlich und nothwendig, und da der Vorstand des Synagogen-Vereins nach der Ansicht der Abtheilung nicht als der Vorstand einer politischen Gemeinde, sondern als Kultus- und Schul-Beamte anzusehen sein werden, so erscheint es deutlicher und besser, den Paragraph unverändert beizubehalten.

Das Gutachten sagt zu § 11: Gegen § 11 findet die Abtheilung um so weniger etwas zu erinnern, als die revidirte Städte-Ordnung von 1831 in den Provinzen Posen, Sachsen und Westfalen gilt, also wohl die Mehrzahl der Juden in Städten wohnt, wo dies Gesetz angewendet wird, und da außerdem dies sehr gut gefaßte Gesetz auch in den Provinzen, wo die Städte-Ordnung von 1808 gilt, wohlbekannt ist. Es erscheint daher angemessen, daß, wie in dem Gesetz-Entwurf geschehen, auf die revidirte Städte-Ordnung von 1831 und nicht auf die von 1808 Bezug genommen werde. — Rücksichtlich des materiellen Inhalts dieses Paragraphens beantragt die Abtheilung einstimmig, um mehrerer Deutlichkeit willen noch einen Zusatz. — Nach der allgemeinen preußischen Gesetzgebung über Korporationen (§ 133, Thl. II. Tit. 6 des Allgemeinen Landrechts) können die sämmtlichen Mitglieder einer Korporation die Beschlüsse ihrer Vertreter, hier der Repräsentanten, wieder aufheben. Daß dies nicht die Absicht des Gesetzgebers ist, ergiebt sich aus der Beziehung auf die Städte-Ordnung; nach dieser sind die Bürger nicht befugt, die Beschlüsse der Stadtverordneten wieder aufzuheben; da aber der § 75 der revidirten Städte-Ordnung, der diesen Grundsatz enthält, sich auf die weiteren Bestimmungen der Städte-Ordnung bezieht, welche auf die Synagogen-Vereine nicht überall und unbedingt passen möchten; so erscheint es nützlich, ja nothwendig, auszusprechen, daß die Mitglieder eines solchen Vereins an die Beschlüsse ihrer Repräsentanten und Vorsteher nach Analogie der Städte-Ordnung gebunden und nicht befugt sind, solche auf Grund des § 113, Thl. II. Tit. 6 des Allgemeinen Landrechts anzufechten oder aufzuheben. — Dieser Zusatz könnte bei § 11 eingeschaltet und möglicherweise so gefaßt werden:

„Die Mitglieder des Vereins sind daher nicht befugt, die Beschlüsse der Repräsentanten und Vorsteher aufzuheben, und die Anwendung des § 113, Thl. II. Tit. 6 des Allgemeinen Landrechts bleibt ausgeschlossen.

Kultus-Minister Eichhorn: Der vorgeschlagene Zusatz ist ganz in der Intention des Gesetzes, die Regierung hielt jedoch bei Abfassung des betreffenden Paragraphen es fur überflüssig, dies besonders auszusprechen. Man nahm nämlich an, daß, wenn die betreffenden Paragraphen des Landrechts über die inneren Verhältnisse der Korporationen und moralischen Personen im Zusammenhange aufgefaßt und auf die in Frage stehenden Vereine richtig angewendet würden, es sich von selbst versteht, das, was die Organe der einen Korporation beschlossen haben, d. h. die Repräsentanten mit dem Vorstande, von der Gemeinde im Ganzen nicht wieder aufgehoben werden könne, denn der Vorstand und die Repräsentanten ständen nicht in dem Verhältniß, wie bloße Bevollmächtigte zu ihren Machtgebern. — Blos aus dem Grunde, weil sie überflüssig erschien, ist die Beziehung auf die betreffenden Paragraphen des Landrechts nicht ausgesprochen worden. Ich will übrigens die hohe Versammlung hier nicht mit einer juridischen Deduction aufhalten.

(§ 12 wird angenommen.)

Bei § 13 ist zwar zur Sprache gekommen, wie es angemessen sei, die Stellvertreter nicht besonders zu wählen, sondern die Personen als solche zu proklamiren, welche bei der Wahl der Repräsentanten nach diesen die meisten Stimmen haben. Die Abtheilung theilt diese Ansicht, die darauf bezügliche Bestimmung wird aber mehr in das Statut als in das Gesetz gehören und kann daher jenem überlassen bleiben. (Es erfolgt die unveränderte Annahme des Paragraphen.)

(Schluß der Sitzung nach 3/4 4 Uhr.)

Verantwortlicher Redakteur Dr. J. Nimbs.

Verlag und Druck von Graß, Barth und Comp.

Extra=Blatt zur Breslauer Zeitung.

Montag, den 21. Juni 1847.

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Kurie der drei Stände am 15. Juni.

Die Sitzung beginnt um 10 Uhr, unter Vorsitz des Marschalls von Rochow, mit Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung, welches nach einer kurzen Bemerkung angenommen wird.

Als Sekretäre fungiren die Abgeordneten v. Bockum-Dolffs und Kuschke I.

Zuerst kamen zur Diskussion eine Bemerkung über die Petition in Betreff der Minden-Köln-Thüringer Verbindungsbahn; eine Reklamation wegen einer in dem Berichte über eine frühere Sitzung seitens des Sekretariats gestrichenen Aeußerung; eine Interpellation hinsichtlich der Nichtaufnahme der in der Versammlung vorgetragenen Entwürfe, ihrer Erklärungen oder Beschlüsse in die durch die Allg. Pr. Ztg. zu veröffentlichenden Berichte; dann folgt die Forsetzung der Verhandlungen über die Allerhöchste Proposition, die Verhältnisse der Juden betreffend.

Marschall: Es ist der hohen Versammlung anzuzeigen, daß auf höchsten Befehl Sr. Majestät des Königs der Herr geheime Regierungsrath Schröner in der vorliegenden Berathung das Ministerium des Innern vertreten wird.

Wir können heute aus den Verhandlungen über dies Gesetz im Allgemeinen nur Einiges mittheilen, um dann zu den Berathungen über die einzelnen Paragraphen überzugehen.

Abgeordn. Mohr: Meine Herren! Wenn, wie wir annehmen dürfen, diese hohe ständische Versammlung der Ausdruck ist des Geistes, der im Volke lebt, daß, wie wir ebenfalls annehmen dürfen, dieselbe seine Bedürfnisse kennt und seine Wünsche, wie seine Erwartungen, in seinem Schooße hegt, alsdann, meine Herren, muß dasjenige, was wir gestern von den Bänken, vor denen ich zu stehen die Ehre habe, gehört haben, uns den Beweis aufdringen, daß das Gouvernement sich außer der Richtung befinde, die jenem Volksgeiste entspricht. Fern sei es von mir, den Räthen der Krone einen Vorwurf machen zu wollen. Ich erkenne vielmehr an und die hohe Versammlung sicherlich ebenfalls, daß dieselben einer innigen Ueberzeugung folgen und daß sie den eingeschlagenen Weg verfolgen, weil sie glauben, daß dadurch Fürst und Volk beglückt werde. Es kann um so weniger ein Vorwurf in dem was ich sage, liegen, als in der hohen Versammlung stets ein Theil die Herren Minister unterstützt uud ihnen nicht selten Beifall zollt. Aber, meine Herren, es ist gut, von dieser Stelle aus jene Thatsache zu konstatiren, zumal sich auch dadurch manche frühere Erscheinung erklären läßt. — Dies vorausgeschickt, versichere ich, mich der langen Reihe der Gegner des Gesetzentwurfs anzuschließen. Ich thue dies um so mehr, als, von meinem Standpunkte aus, schon seit geraumer Zeit über den Gesetz-Entwurf das Loos gefallen ist, so daß derselbe für mich nicht mehr vorhanden ist. Schon in der Sitzung vom 12. Mai hat der königl. Herr Kommissar erklärt, daß Wohlthaten durch das Gouvernement nicht aufgedrungen werden sollen. Damals besaß ich schon seit drei Wochen ein Schreiben des israelitischen Konsistoriums in Trier, wodurch ich aufgefordert werde, alle meine Kräfte aufzubieten, daß diese Verordnung nicht ins Leben trete. In diesem Schreiben kommt unter Anderem die Stelle vor: „Die höchste Schmach und Zurücksetzung für die Juden sei darin enthalten, und nimmer werde die Judenschaft derselben freiwillig sich unterwerfen." Seitdem sind noch eine Menge Eingaben an die Mitglieder der hohen Versammlung eingegangen, unter anderen eine von 46 jüdischen Gemeinden aus Schlesien, von sämmtlichen jüdischen Gemeinden der Rheinprovinz und außerdem von 187 der achtbarsten Männer aus allen Fächern. Alle protestiren gegen das Geschenk, welches ihnen durch die neue Verordnung werden soll. Wie gesagt, ich sehe daher von meinem Standpunkte seit dem 12. Mai die Verordnung als nicht mehr vorhanden an, (Heiterkeit.) und es handelt sich in meinem Sinne heute eigentlich von einer Resurrektion derselben, einer Resurrektion, wogegen ich mit allen Kräften ankämpfe. Dasselbe wird Jeder in der hohen Versammlung thun, welcher die volle Emanzipation der Juden wünscht und dasselbe an den früheren Landtagen ausgesprochen hat. Ich hoffe — und es täuscht mich gewiß nicht mein Vorgefühl — daß auch noch viele, viele andere Mitglieder dieser Versammlung in dem nämlichen Sinne stimmen werden. Denn in der That, meine Herren, wovon handelt es sich anders, als von einer fortgesetzten, nur in eine neue Form gegossenen religiösen, bürgerlichen und politischen Unterdrückung eines Achtzigtheils der Staatsangehörigen durch die übrigen neunundsiebzig Achtzigstel, von der Ausübung des Rechtes des Stärkeren, und eine solche Schuld wird sicherlich der erste vereinigte Landtag nicht auf sich laden. Meine Herren! Ich verwerfe also den Gesetzentwurf und hoffe, daß über nicht lange Zeit alle Staatsbürger, ohne Unterschied des Glaubens, so wie verhältnißmäßig gleich verpflichtet, auch gleich berechtigt sein werden, und daß Alle, wie sie auch durch Geburt, durch Zufall, durch eigene Kraft gestellt sein mögen, sich um den Heerd des Vaterlandes schaaren werden und nach Vermögen dazu mitwirken werden, daß die in demselben ruhenden Elemente der Wohlfahrt und der Größe ihrer höchsten Entwickelung entgegengeführt werden.

(Bravo! Bravo!)

Landtags-Kommissar: Der geehrte Redner hat geäußert, daß er den vorliegenden Gesetzentwurf seit dem 12. Mai nicht mehr als existirend betrachte. Ich kann, was seine Individualität betrifft, nichts dagegen einwenden. Aber das hätte ich erwarten dürfen und glaube auch, daß die hohe Versammlung es erwarten werde, daß er dieselbe mit seiner Ansicht über einen Gesetzentwurf, den er als nicht existirend betrachtet, verschonen wird. Uebrigens existirt der Gesetzentwurf allerdings, und zwar so lange, bis Se. Maj. Sich etwa entschließen sollten, denselben zurückzunehmen. Ich erwarte, daß die hohe Versammlung dies anerkenne. (Ja, ja!) Zur Begründung seiner individuellen Ansicht hat sich der geehrte Redner darauf berufen, daß ich erklärt hätte, Wohlthaten pflegten nicht obtrudirt zu werden. Es kann sein, daß ich das gesagt habe, wiewohl Niemand unter uns sich befinden wird, der nicht Aehnliches irgend einmal geäußert hätte; aber gegen die daraus gezogene Konsequenz muß ich mich schon deshalb verwahren, weil ich weder die Judenschaft von Trier, noch die übrigen jüdischen Korrespondenten des geehrten Deputirten als kompetent zu der Erklärung anerkenne, ob das Gesetz eine Wohlthat sei oder nicht. Uebrigens erkläre ich zum Ueberfluß, daß der vorliegende Gesetzesvorschlag nicht blos eine Wohlthat für die Juden sein soll, sondern daß derselbe im Interesse der gesammten Nation proponirt ist. (Mehrere Stimmen: Bravo!)

Abgeordn. Mohr: Meine Herren!

(Mehrere Stimmen: Ruhe! Ruhe! Getrommel.)

Der königliche Kommissar hat gesagt,

(Einige Stimmen: Lauter! Lauter!)

daß die hohe Versammlung nicht zugeben werde, daß ich ihr meine individuelle Ansicht mittheile. Meine Herren! Dazu sind wir hier. Ich kann nur meine Meinung aussprechen, nicht die Meinung eines Anderen; aber meine Meinung auszusprechen, habe ich eben so sehr das Recht und die Pflicht, wie jeder Andere in dieser hohen Versammlung. (Bravo!)

Was nun das betrifft, ob es eine Wohlthat sei oder keine, so scheint mir doch, daß derjenige, der sie zu empfangen hat, am besten wissen muß, ob es für ihn wirklich eine Wohlthat sei oder nicht.

Landtags-Kommissar: Berichtigend habe ich zu bemerken, daß ich nicht gesagt habe, die hohe Versammlung möge nicht die individuelle Meinung des geehrten Deputirten hören; ich habe lediglich gesagt, daß meiner Ansicht nach die hohe Versammlung erwarten dürfe, daß er sie nicht mit seiner Ansicht über einen seiner Meinung nach nicht existirenden Gesetzes-Vorschlag unterhalten werde.

Regierungs-Kommissar Geh. Reg.-Rath Brüggemann: Ich würde das Wort selbst nicht für einige Minuten in diesem Stadium der Berathung ergriffen haben, wenn nicht einzelne Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs, welche ich nöthigenfalls zu erläutern und zu vertreten verpflichtet bin, gerade auf einer Grund-Ansicht beruhten, die in den verschiedenen Vorträgen der verehrten Redner vielfach berührt und angegriffen worden ist. Ich bitte daher, in dieser Beziehung auch meinerseits einige allgemeine Bemerkungen jetzt aussprechen zu dürfen, um auf dieselben bei der weiteren Berathung und Diskussion des Gesetzes zurückverweisen zu können. Die Differenz des dem Gesetz-Entwurfe zu Grunde liegenden Prinzips zu den von den meisten Rednern vertretenen Ansichten betrifft, wie wir auch aus dem Munde des verehrten Redners gehört haben, der se eben die Redner-Tribüne verlassen hat, das Verhältniß des christlichen Prinzips zum Staate, wie es in dem Ausdrucke „christlicher Staat" seine Bezeichnung findet und gestern bereits eine eben so beredte als klare Vertretung gefunden hat, von den späteren Rednern aber dennoch in dieser seiner Bedeutung nicht anerkannt, vielmehr von neuem in Frage gestellt worden ist. — Wenn von einem christlichen Staate gesprochen wird, so hat das Wort nicht die Bedeutung, als sollte dem Staate eine andere Aufgabe gestellt werden, als ihm nach seinem Wesen und seiner innersten Bedeutung zukommt. Diese seine Aufgabe bleibt darin bestehen, die rechtliche Ordnung festzustellen und in allen Beziehungen unter seinen Mitgliedern durchzuführen. Dem Staate steht bei der Erfüllung dieser seiner Aufgabe ein anderes Prinzip, das christliche, gegenüber, welches darauf Anspruch macht, ein absolut wahres und allgemeines zu sein, alle Verhältnisse zu durchdringen und sie auf einem höheren Standpunkte erhebend zu verklären. Von ihm soll auch die rechtliche Ordnung des Staates durchdrungen werden, woraus sich, da auch die rechtliche Ordnung göttlichen Ursprunges ist, kein Widerspruch, noch weniger eine Aufhebung des Rechts ergeben wird, sondern beide Prinzipe in inniger Gemeinschaft sich in allen Verhältnissen auch des staatlichen Lebens einflußreich zeigen werden. Das Recht steht starr und unbeugsam in seiner Schärfe da; aber seine Starrheit wird das christliche Prinzip der Liebe brechen, und wenn auch der Gesetzgeber im Staate, gemäß seiner Aufgabe, seine Gesetze nicht aus dem christlichen Prinzipe selbst, sondern aus dem Begriffe des Rechtes ableitet, so sollen eben die lebendigen Organe, welche die rechtliche Ordnung handhaben, von dem christlichen Geiste durchdrungen sein, um auch in der verwaltenden, richtenden und vollziehenden Thätigkeit des Staates diesen Geist durchblicken zu lassen und in alle Lebensverhältnisse seine wohlthuenden Wirkungen einzuführen. Eine frühere Form des Staates ist trotz einer ins Ungeheure wachsenden Sittenverderbtheit, welche alle Früchte der lang gepflegten Humanität vernichtete, noch lange erhalten worden, damit der Keim des Christenthums nicht ersterbe und seine das geistige Leben erfrischende Kraft entwickeln und für die Erzeugung neuer Lebensformen tüchtig machen könne. — Als dann auch jene Staatsform zerschlagen, das christliche Prinzip aber erstarkt war, da hat die Kirche den neuen Staat an ihrer Hand erzogen, und Keiner, der die Geschichte kennt, wird diese Thatsache leugnen oder in Zweifel stellen können. Unter ihrem Schutze hat die neue Ordnung des Staates sich gebildet, von schwachem Anfange aus mehr und mehr Boden gewonnen und dann, an der Hand der erziehenden Kirche mündig und großjährig geworden, mit Recht der pflegenden Mutter gegenüber ihr Recht der Großjährigkeit und Selbstständigkeit in Anspruch genommen. Es liegt in der Energie menschlicher Kraft und ihrer Entwickelung, daß die Ausscheidung eines bisher untergeordnet wirkenden Prinzips und die Feststellung seiner Selbstständigkeit nicht ohne Kämpfe durchgeführt werden kann, und die Geschichte giebt Zeugniß von den Kämpfen, in welchen der Staat um seine Selbstständigkeit gekämpft und gerungen hat. Ich will nicht erwähnen, daß Dankbarkeit nie zurückgewiesen werden, der Staat auch die Dankbarkeit gegen die Kirche nie vergessen soll; aber auch bleibende Rechtsverhältnisse sind aus dem früheren, engeren Verbande des Staates und der Kirche für den Staat hervorgegangen, und diese Rechtsverhältnisse zu schützen, wird ebenfalls als eine Aufgabe des Staates, der die rechtliche Ordnung zu verwirklichen hat, anerkannt werden müssen. Diese Rechtsverhältnisse sind es, die wesentlich in die Gegenwart herübergreifen und dem Staate zur Pflicht machen, bei der Lösung seiner Aufgabe den Blick hinzurichten auf jenen Urquell, aus dem der wahre Begriff des Rechts hervorgegangen, und der noch heute nicht versiegen dürfte, um den Staat in der Durchführung und Sicherung der rechtlichen Ordnung zu stärken und ihm die rechte Weihe zu geben. Es hat sich aus jenem früheren Verhältnisse des Staates zur Kirche ein neues Verhältniß der gegenseitigen Unterstützung gebildet, indem die Kirche den Geist des Gehorsams gegen göttliche und obrigkeitliche Gebote den Staatsbürgern mittheilt, der Staat aber die Kirche in ihrem äußeren rechtlichen Dasein nach allen Seiten schützt und vertheidigt. — Es ist denen, welche den Gesetzentwurf berathen haben, nicht in den Sinn gekommen, die Ansprüche der Juden, die als strenge Rechtsansprüche nicht so erheblich sein möchten, vom Standpunkte des Christenthums aus nicht anzuerkennen; aber eben so wenig ist es ihnen in den Sinn gekommen, den Rechtsansprüchen der Juden gegenüber die Rechtsansprüche der Christen zu vergessen, vielmehr haben sie beide neben einander so abgewogen, daß der steigende sittlich-bessere Zustand der Juden, von dessen Anerkennung der Gesetzentwurf und seine Motive Zeugniß ablegen, weitere Förderung und Pflegung finde, jedoch das christliche Prinzip selbst, unter dessen nicht abzuwehrendem Einflusse die Sittlichkeit auch in denselben sich hat entwickeln können, nicht aufgegeben oder in einzelnen Kreisen unwirksam gemacht werde. Ich habe aus den Aeußerungen vieler der geehrten Redner entnommen, daß sie gerade vom Standpunkte des Christenthums aus eine Erweiterung, eine vollkommenere Anerkennung der Rechte der Juden beantragt haben: darin zeigt sich eben diese Kraft des Christenthums, die sich auch in ihnen zu erkennen giebt, während sie nun auf dem Gebiete des staatlichen Lebens dieselbe Kraft theilweise aufheben möchten. Das Christenthum spricht

allerdings den Grundsatz der Liebe aus; aber es fordert diese Liebe nicht bis zu dem Grade, daß es selbst seinem eigenen Grundsatze, die Wirksamkeit im Leben schmälern und selbst nicht mehr im Stande sein sollte, diese Liebe in allen Kreisen des Lebens walten zu lassen. Ich habe bereits ausgesprochen, daß das christliche Prinzip die Berechtigung in sich schließe, alle Verhältnisse des Lebens zu durchdringen; diese Berechtigung wird aber aufgehoben, wenn man das Richter-, Verwaltungs-, Lehr- und Erziehungs-Amt denen überträgt, welche dem christlichen Prinzip nicht blos fremd, sondern in mehreren Beziehungen sogar feind sind und sein müssen. Dies Verhältniß des Judenthums zu dem Christenthum läßt sich nicht verkennen und ist bis vor nicht langer Zeit auch nicht verkannt worden; es ist erst kurze Zeit, seitdem eine andere Ansicht hier und da laut geworden ist, daß man nämlich von den verschiedenartigsten Bäumen des Christenthums und Judenthums auf dem Gebiete der rechtlichen Ordnung des Staates gleiche Früchte erwarten dürfe. Einer der verehrten Redner hat angeführt, die Juden und Christen hätten in den ersten christlichen Jahrhunderten friedlich neben einander gelebt; ich habe diese Ansicht aus der Geschichte nicht gewonnen. — Es ist natürlich, daß besonders bei der ersten Entwickelung des Christenthums das Bestreben thätig blieb, das Judenthum hinüberzuführen in das Christenthum und die Juden theilhaftig zu machen der Segnungen desselben. Als aber nach und nach dieses Bestreben geringeren Erfolg hatte und das Judenthum sich mehr und mehr starr gegen das Christenthum abschloß, trat ein anderes Verhältniß ein, und wenn Konstantin die Ehe zwischen einem Juden und einer Christin, und der Codex Justinianus' überhaupt die Ehe zwischen Christen und Juden verbot, so war das nicht ein Versuch, erst diesen Zwiespalt in das Leben einzuführen, sondern es sprach sich in der Gesetzgebung nur das aus, was im Leben sich schon feindlich einander gegenüber gestellt hatte. Es ist in den Vorträgen, welche wir gehört haben, viel von jüdischer Nationalität die Rede gewesen, und aus allen Aeußerungen ist gewiß nicht hervorgegangen, daß es keine jüdische Nationalität gebe. Ich will in dieser Beziehung nur auf Eins aufmerksam machen: Sollen Juden in einem christlichen Staate verwalten und regieren, so müssen sie, das verlangen selbst die wärmsten Fürsprecher der Juden, diese ihre besondere Nationalität aufgeben. Dies ist aber bei dem Verhältniß der jüdischen Religion zu ihrer Nationalität, welche in ihrem Ausschließungs-Prinzip mit ihrer Religion identisch ist, nur insofern möglich, als sie den größten Theil ihrer religiösen Ansichten aufgeben. Wenn der Jude aber dadurch, daß er seine Religion ganz oder theilweise aufgiebt, ohne sich zu einer anderen Religion zu bekennen, würdig werden soll, in einem christlichen Staate an den Staatsämtern Theil zu nehmen, dann führt man dem Staate Beamte zu, welche durch Verletzung oder Aufgebung ihrer Religion in das Amt eintreten, und ob der Staat mit solchen Beamten gut verwaltet werde, das muß ich der Erwägung einer hohen Versammlung anheimgeben. Es ist hervorgehoben worden, man solle die Religion nicht zur Parteisache im Staate machen; die Kirche solle über dem Staate stehen. Sollen diese letzten Worte einen Sinn haben, so können sie nur bedeuten: Der Staat solle, seine rechtliche Ordnung festhaltend, sich in der Verwirklichung derselben vom christlichen Geiste leiten lassen; aber mit diesem Grundsatze ist es nicht vereinbar, zur Ausübung der Staatsgewalt Organe zu wählen, welche diesem christlichen Geiste nicht zugethan sind, und ich kann nur wiederholen, das Prinzip des Christenthums müßte in seinem Verhältnisse zu dem Rechtsbegriffe des Staates ein todtes und nichts vermögendes sein, oder es muß auch im Staate in der gesetzlichen und rechtlichen Ordnung durchgeführt und lebendig erhalten werden. Wenn wir auch keine Steine vom Monde holen, um auf der Erde zu bauen, so wollen wir doch gern christliche Wahrheit und Segen vom Himmel empfangen und nicht der christlichen Wahrheit und dem christlichen Geiste den Weg dadurch versperren, daß Organen die Erziehung und Verwaltung im Staate anvertraut werde, die nicht in christlichem Geiste wirken können. Hoch steht der Himmel über der Erde, und wie der Himmel die Erde deckt, so möge das Christenthum des Staates schirmendes Dach sein und bleiben. Wie aber die Sonne nicht wirkungslos am Himmel steht, sondern Strahlen des Lichts und der Wärme aussendet, daß die Erde Frucht trage, so möge auch die Sonne des Christenthums den Staat mit ihrer Kraft durchdringen, deren Frucht die rechtliche Ordnung und der Gehorsam um Gottes und des Gewissens willen ist.

(Von einigen Seiten: Bravo!)

Abgeordneter von Manteuffel II.: Hohe Versammlung! Nach dem, was wir am gestrigen Tage, und nach dem, was wir so eben von der Minister-Bank gehört haben, würde ich gern auf das Wort verzichten, wenn ich nicht für meine Pflicht hielte, hier öffentlich anzuerkennen und auszusprechen, daß ich den von der Minister-Bank aus vorgetragenen Gründen meinerseits durchweg beitrete. Es ist mir der Begriff des christlichen Staates vollkommen klar, und weil mir dieser Begriff klar ist, ist es mir unmöglich, zu glauben, daß das Judenthum in dem vollen Rechte mit dem Christenthume in einem christlichen Staat sich entfalten dürfe. Es ist mir eben so unzweifelhaft, daß das Judenthum für die Bekenner desselben gleichzeitig eine Nationalität ist, und so lange das Judenthum von dieser Tendenz nicht abgeht, ist es nicht berechtigt, die Ansprüche der christlichen Mitglieder eines christlichen Staates in vollem Maße geltend zu machen. Ich verweise drittens auf die immer noch bestehende Absonderung der Bekenner des Judenthums von den christlichen Gebräuchen des Staates, und ich sehe nicht ein, warum der christliche Staat den ersten Schritt den Juden gegenüber machen soll, während diese sich absondern. Ich würde diese Ansichten weiter ausführen, wenn ich nicht für meine Pflicht hielte, die Zeit der hohen Versammlung zu schonen. Nur noch mit wenigen Worten möchte ich auf die Aeußerungen hinweisen, die gestern gemacht worden sind. Ein geehrter Redner aus der Rheinprovinz hat für dieses Thema mit Beispielen gekämpft. Ich verkenne nicht, daß Beispiele bestechen; ich muß aber gerade um deshalb wünschen, daß das vorliegende Thema fern von Beispielen gehalten werde. Wenn andere geehrte Redner sich hierher stellten und Beispiele von der Vortrefflichkeit einzelner Juden aufführten, so will ich nicht entgegengesetzte Beispiele anführen; es möchten aber allerdings auch Beispiele hier genannt werden können, die ich meinerseits im Gefühle der Gerechtigkeit unterdrücke. — Ich wende mich 2) an ein geehrtes Mitglied aus Westfalen. Dasselbe hat unter Anderem auch hingewiesen auf den Zusammenhang des Glaubens im Judenthum mit dem Glauben im Christenthum. Diesen Zusammenhang erkenne ich an, allein nichtsdestoweniger halte ich mich für verpflichtet, noch auf einen wesentlichen Gegensatz hinzuweisen. Ich thue dies eigentlich ungern, denn es ist fast unmöglich, diese Ansicht auszuführen, ohne auf den christlichen Glauben hinzudeuten, und ich meinerseits gestehe, ich gehe mit einer gewissen Zaghaftigkeit daran, in einer so großen Versammlung vom christlichen Glauben zu sprechen, besonders nach der Erfahrung, die ich gestern gemacht habe, wonach ein Vortrag, den wir gehört haben, mir etwas zu weit zu gehen schien, namentlich insofern derselbe eine Heiterkeit erreichte, die mich schmerzlich berührt hat. Ich weise darauf hin, daß das Judenthum mit dem Christenthum in direktem Widerspruch steht, daß das Judenthum die Offenbarungen der christlichen Religion durchaus leugnet. Ich bin der Ansicht, daß das Heidenthum noch lange nicht in so direktem Widerspruch steht mit dem Christenthum, wie das Judenthum bei dem wesentlichsten Theile des christlichen Glaubens. Ich würde mich dem Gesetz-Entwurfe in seinem Prinzipe hiernach durchweg anschließen und mit wenigen Worten zugestimmt haben, wenn ich es nicht für Pflicht hielte, auf die Verhältnisse jener Provinz hinzuweisen, der ich die Ehre habe anzugehören. In dieser Provinz sind bisher nur ausnahmsweise die Bekenner des Judenthums zugelassen. Es ist diese Zulassung statuirt worden durch eine höchste Verordnung des Landesherrn. Man nennt sie dort Kammerjuden. Ich habe die Ehre, einem Kreise anzugehören, mit einer Einwohnerzahl von 50,000 Seelen, in dem sich 6 Städte und hierunter die Fabrikstadt Finsterwalde befinden. In dem ganzen Kreise domizilirt auch nicht einziger Jude. Wenn nun auf diesen Landestheil mit einemmale die Spekulation der Juden sich wälzt, wird dies eine Umänderung aller dortigen Verhältnisse herbeiführen, die für jene Gegend um so bedenklicher ist, als dieser Landestheil gegenwärtig in einem Uebergange begriffen ist, herbeigeführt durch die Gewerbefreiheit. Ich hoffe, daß aus der Gewerbefreiheit heilsame Früchte für jenen Landestheil hervorgehen werden; allein ich glaube, es würde einen schädlichen Erfolg haben, wenn, ehe dieser Uebergang bewerkstelligt ist, schon ein zweiter erfolgen soll. Ich bin des Dafürhaltens, daß das Gesetz nicht urplötzlich auf die ganze Monarchie Anwendung finden sollte, und darum möchte ich bitten, daß der Gesetz-Entwurf für den Landestheil zunächst nicht ausgeführt werde, dem anzugehören ich die Ehre habe. Ich erkläre offen, ich würde gegen den Gesetz-Entwurf stimmen, wenn ich nicht fürchtete, dadurch zu einem Votum beizutragen, das eine noch weitergehende Richtung nehmen könnte, während ich noch weniger wünsche. Ich fürchte, es wird sich meine Besorgniß bestätigt finden in den Aeußerungen, die wir aus diesem Landestheile in 2 bis 3 Jahren nach Durchführung der Maßregel vernehmen werden. Die nächste Folge davon wird sein die Begünstigung der Juden und die Benachtheiligung der Christen in Dörfern und Städten, namentlich in vormals sächsischen Landestheilen.

Abgeordn. Hansemann: Bei Erwägung der vorliegenden Frage drängt sich abermals der Unterschied auf zwischen der Gesetzgebung vom Jahre 1812 und der heutigen. In großen Zügen stellt das Edikt von 1812 das Staatsbürgerthum der Juden an die Spitze und macht nur die Ausnahmen, welche für die damalige Zeit als unerläßlich erachtet wurden, stellt aber zugleich in Aussicht, daß auch diese mit der Zeit fallen werden. Von dem Staatsbürgerthum sind wir nach und nach in der Gesetzbung fast ganz abgekommen. Der Ausdruck Staatsbürgerthum wird sogar in der Gesetzgebung sehr gescheut. Dagegen sind wir allmählig dahin gekommen, eine gewisse Zersplitterung verschiedener Klassen der Gesellschaft als nützlich zu erachten, und diese Ansicht herrscht auch in dem vorliegenden Gesetz-Entwurf vor. Schon darum allein kann ich mich mit dem Entwurf nicht einverstanden erklären, sondern muß im Gegentheil dem großen Grundsatz beistimmen, der in dem Amendement meines Freundes aus Krefeld enthalten ist, einem Grundsatz, den ich schon bei dem Votum der 158 ausgesprochen habe. — Ich kann keinen Anspruch darauf machen, den gelehrten Herrn von der Ministerbank in den Deductionen, wie wir sie so eben gehört haben, gründlich entgegenzutreten; es sei mir indessen erlaubt, wenige Bemerkungen über den von dorther so eben gehörten Vortrag zu machen. Wahr ist es, die Kirche hat allerdings den Staat groß gezogen. Unsere Civilisation ist ein Resultat der Erziehung der Barbaren, die unsere Voraltern gewesen sind, durch die Kirche zu religiösen Menschen. Aber was ist denn nun in dem Fortgang dieser Erziehung der Geist der ferneren Entwickelung gewesen? Daß der Staat sich unabhängig von der Vormundschaft der Kirche machen wollte; daß der Staat das Staatliche als unabhängig von der Kirche und nicht den Staat in die Kirche hat hinstellen wollen. Das ist der Streit vieler Jahrhunderte gewesen; der Streit der französischen Regierung mit der Hierarchie; der Streit, wodurch endlich das große Ereigniß der Reformation entstanden ist; ein Ereigniß, das fortwährend auf die Civilisation unserer Zeit wirkt, wenn es auch dazu beigetragen hat, die politische Zersplitterung Deutschlands zu verwirklichen. Dieser Grundsatz der Unabhängigkeit des Staats von der Kirche, der namentlich in neueren Zeiten sich an die Spitze gestellt hat, ist nicht bloß in protestantischen, sondern auch in katholischen Ländern vorherrschend, wo die Menschen so gute Christen stnd, wie irgendwo. Die Anwendung dieses Prinzips ist es, was ich unter dem verstehe, was der Redner von der Regierungsbank am Schlusse seines Vortrags gesagt hat, daß unter dem Himmel und der Sonne des Christenthums die Nation geschirmt sein müssen. Das Christenthum ist die erste Religion gewesen, die nicht auf den Staat begründet war. Mein Reich ist nicht von dieser Welt, sagte der Stifter, und diesen Grundsatz müssen wir bei der Frage der Gleichstellung der Juden mit den Christen festhalten. Wie die Rechtsansprüche der Christen verletzt werden könnten, wenn wir den Juden gleiche Rechte geben, vermag ich nicht einzusehen. Wir thun ja nichts als Gerechtigkeit üben, erfüllen also eines der ersten Gebote unserer Religion. Man hat gesagt: wie möchten wir wohl den Juden das Recht einräumen, Beamte zu werden, sie könnten das nicht sein, ohne einen Theil ihrer Religions-Gebräuche aufzugeben. Ganz richtig; der Beamte, dessen Beruf ihn zu Geschäften am Sabbath fordert, kann den Sabbath nicht feiern in der Art und Weise, wie andere seiner Glaubensgenossen, die streng daran halten. Warum sollen wir aber deshalb ihm das Recht nicht ertheilen? Ist es nicht Sache des Juden selbst, mit seinem eigenen Gewissen sich zu berathen, ob er es damit vereinbar hält? Die Regierung nimmt keinen Anstand — und sie thut Recht daran — den Juden zu zwingen, Militair zu werden. Als Soldat kann er den Sabbath auch nicht feiern und seine Gebräuche nicht halten. Diese Last wird ihm aufgelegt; wenn es sich aber darum handelt, daß er Rechte haben soll, so kann man dann auch nicht sagen: wir geben dir keine Rechte, weil du sie nicht ausüben darfst. Der Staat zwingt ihn, auf seine Gebräuche zu verzichten, wo es sich von Leistungen handelt, die er zu erfüllen hat; dagegen aber will er ihm das Recht nicht gewähren, nach seinem Ermessen von seinen Gebräuchen abzustehen, um Beamter sein zu können. — Ich halte dies nicht mit der Gerechtigkeit, und namentlich nicht mit der christlichen Gerechtigkeit vereinbar. Der verehrte Redner, welcher vor mir an diesem Platze stand, hat die Besorgniß ausgesprochen, sein bisher von Juden nicht bewohnter Provinztheil werde jetzt durch die spekulativen Juden überschwemmt werden. Ich glaube, derselbe kann sich vollkommen beruhigen, es wird dies nicht zu fürchten sein. Ohne daß Juden dort wohnen, können sie doch dort Geschäfte machen, und wenn also dort etwas zu verdienen ist, so werden sie nicht wegbleiben, wenn sie auch dort nicht wohnen; ich habe die Ueberzeugung, daß sie auch jetzt nicht aus der Lausitz wegbleiben, wenn dort etwas zu verdienen ist. Die Erfahrung spricht übrigens dagegen, daß sie bei Gestattung der Freizügigkeit nun überall hin gehen, wo noch keine von ihnen sind, wo also nach der Auffassung des verehrten ritterschaftlichen Abgeordneten der Lausitz ein weites Feld der Speculation für sie noch unbeackert vorhanden wäre. Ich führe Ihnen ein Beispiel an. In Eupen, drei Meilen von Aachen, sind entweder gar keine Juden, oder doch nur einer oder zwei. Dieses Feld liegt also unbeackert von den Juden in gleicher Weise, wie die Lausitz, und nichtsdestoweniger haben sich keine Juden dort angesiedelt. Ich bin daher überzeugt, daß der verehrte ritterschaftliche Abgeordnete der Lausitz, wegen des Ergießens der Juden über die gesegneten Felder dieses Landes, ganz beruhigt sein kann.

Ministerial-Kommissar Geheimer Regierungs-Rath Brüggemann: Ich erlaube mir nur zwei Worte. Wenn der geehrte Redner, der eben die Tribüne verlassen, mir hat die Ansicht unterschieben wollen, als ließe ich den Staat in der Kirche aufgehen, so muß ich mich gegen eine solche Ansicht entschieden verwahren. Ich habe aus-

drücklich die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Staates neben der Kirche anerkannt. Auf Nachbarstaaten habe ich in dieser Frage nicht hinweisen wollen, weil ich es nicht für angemessen hielt, mich auf einen Staat zu beziehen, der — es ist noch nicht lange her — von einem atheistischen Standpunkte in der Umkehr begriffen, noch nicht zum Abschlusse seiner neuen Entwickelung gekommen ist, wie die Konflikte beweisen, die dort noch vorliegen.

Abgeordn. von **Bismark** (Schönhausen): Wenn ich heute diese Stelle betrete, so geschieht es mit größerer Befangenheit als sonst, da ich fühle, daß ich durch das, was ich sagen werde, einigen nicht ganz schmeichelhaften Aeußerungen gestriger Redner gewissermaßen in den Wurf laufe. Ich muß öffentlich bekennen, daß ich einer Richtung angehöre, die der geehrte Abgeordnete von Krefeld gestern als finster und mittelalterlich bezeichnete, derjenigen Richtung, welche es nochmals wagt, der freieren Entwickelung des Christenthums, wie sie der Abgeordnete von Krefeld für die einzig wahre hält, entgegenzutreten. Ich kann ferner nicht leugnen, daß ich jenem großen Haufen angehöre, welcher, wie der geehrte Abgeordnete aus Posen bemerkte, dem intelligenteren Theile der Nation gegenübersteht und diesem intelligenteren Theile in, wenn mein Gedächtniß mich nicht täuscht, ziemlich geringschätzender Art entgegengesetzt wurde, dem großen Haufen, welcher noch an Vorurtheilen klebt, die er mit der Muttermilch eingesogen hat, dem Haufen, welchem ein Christenthum, das über dem Staate steht, zu hoch ist. Wenn ich mich in der Schußlinie so scharfer Vorwürfe ohne Murren befinde, so glaube auch ich die Nachsicht der hohen Versammlung in Anspruch nehmen zu dürfen, wenn ich mit derselben Offenheit, welche die Aeußerungen meiner Gegner charakterisirt, bekenne, daß es mir gestern in manchen Augenblicken von Zerstreutheit nicht ganz gegenwärtig blieb, ob ich mich in einer Versammlung befände, für deren Mitglieder das Gesetz hinsichtlich der Wählbarkeit die Bedingung der Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen aufstellt. Ich gehe zu Sache selbst über. Die meisten Redner haben über das vorliegende Gesetz sich weniger ausgesprochen, als über die Emancipation im Allgemeinen. Ich folge diesem Wege. Ich bin kein Feind der Juden, und wenn sie meine Feinde sein sollten, so vergebe ich ihnen. Ich liebe sie sogar unter Umständen. Ich gönne ihnen auch alle Rechte, nur nicht das, in einem christlichen Staate ein obrigkeitliches Amt zu bekleiden. Ueber den Begriff eines christlichen Staates haben wir von dem Herrn Minister des Schatzes und von einem anderen Herrn auf der Ministerbank Worte gehört, die ich fast ganz unterschreibe; dagegen haben wir auch gestern gehört, daß der christliche Staat eine müssige Fiktion, eine Erfindung neuerer Staatsphilosophen sei. Ich bin der Meinung, daß der Begriff des christlichen Staates so alt sei, wie das ci-devant heilige römische Reich, so alt, wie sämmtliche europäische Staaten, daß er gerade der Boden sei, in welchem diese Staaten Wurzel geschlagen haben, und daß jeder Staat, wenn er seine Dauer gesichert sehen, wenn er die Berechtigung zur Existenz nur nachweisen will, sobald sie bestritten wird, auf religiöser Grundlage sich befinden muß. Für mich sind die Worte: „Von Gottes Gnaden", welche christliche Herrscher ihrem Namen beifügen, kein leerer Schall, sondern ich sehe darin das Bekenntniß, daß die Fürsten das Scepter, was ihnen Gott verliehen hat, nach Gottes Willen auf Erden führen wollen. Als Gottes Wille kann ich aber nur erkennen, was in den christlichen Evangelien offenbart worden ist, und ich glaube, in meinem Rechte zu sein, wenn ich einen solchen Staat einen christlichen nenne, welcher sich die Aufgabe gestellt hat, die Lehre des Christenthums zu realisiren, zu verwirklichen. Daß dies unserem Staate nicht in allen Beziehungen gelingt, das hat gestern der geehrte Abgeordnete aus der Grafschaft Mark in einer mehr scharfsinnigen, als meinem religiösen Gefühle wohlthuenden Parallele zwischen den Wahrheiten des Evangeliums und den Paragraphen des Landrechts dargethan. Wenn indeß auch die Lösung nicht immer gelingt, so glaube ich doch, die Realisirung der christlichen Lehre sei der Zweck des Staates; daß wir aber mit Hülfe der Juden diesem Zwecke näher kommen sollten als bisher, kann ich nicht glauben. Erkennt man die religiöse Grundlage des Staates überhaupt an, so, glaube ich, kann diese Grundlage bei uns nur das Christenthum sein. Entziehen wir diese religiöse Grundlage dem Staate, so behalten wir als Staat nichts als ein zufälliges Aggregat von Rechten, eine Art Bollwerk gegen den Krieg Aller, gegen Alle, welchen die ältere Philosophie aufgestellt hat. Seine Gesetzgebung wird sich dann nicht mehr aus dem Urquell der ewigen Wahrheit regeneriren, sondern aus den vagen und wandelbaren Begriffen von Humanität, wie sie sich gerade in den Köpfen derjenigen, welche an der Spitze stehen, gestalten. Wie man in solchen Staaten den Ideen, z. B. der Kommunisten über die Immoralität des Eigenthums, über den hohen sittlichen Werth des Diebstahls, als eines Versuchs, die angeborenen Rechte der Menschen herzustellen, das Recht, sich geltend zu machen, bestreiten will, wenn sie die Kraft dazu in sich fühlen, ist mir nicht klar; denn auch diese Ideen werden von ihren Trägern für human gehalten und zwar als die rechte Blüthe der Humanität angesehen. Deshalb, meine Herren, schmälern wir dem Volke nicht sein Christenthum, indem wir ihm zeigen, daß es für seine Gesetzgeber nicht erforderlich sei; nehmen wir ihm nicht den Glauben, daß unsere Gesetzgebung aus der Quelle des Christenthums schöpfe, und daß der Staat die Realisirung des Christenthums bezwecke, wenn er auch diesen Zweck nicht immer erreicht. Ich gehe von der Theorie der Frage auf einige praktische Momente über. In den Landestheilen, wo das Edikt von 1812 gilt, fehlen den Juden, so viel ich mich erinnere, keine andere Rechte, als dasjenige, obrigkeitliche Aemter zu bekleiden. Dieses nehmen sie nun in Anspruch, sie verlangen, Landräthe, Generale, Minister, ja, unter Umständen auch Kultus-Minister zu werden. Ich gestehe ein, daß ich voller Vorurtheile stecke, ich habe sie, wie gesagt, mit der Muttermilch eingesogen, und es will mir nicht gelingen, sie weg zu disputiren; denn wenn ich mir, als Repräsentanten, der geheiligten Majestät des Königs gegenüber, einen Juden denke, dem ich gehorchen soll, so muß ich bekennen, daß ich mich tief niedergedrückt und gebeugt fühlen würde, daß mich die Freudigkeit und das aufrechte Ehrgefühl verlassen würden, mit welchen ich jetzt meine Pflichten gegen den Staat zu erfüllen bemüht bin. Ich theile diese Empfindung mit der Masse der niederen Schichten des Volkes, und schäme mich dieser Gesellschaft nicht. Warum es den Juden nicht gelungen ist, in vielen Jahrhunderten sich die Sympathie der Bevölkerung in höherem Grade zu verschaffen, das will ich nicht genau untersuchen; ein geehrter Redner aus der Grafschaft Mark hat die Gründe schärfer herausgestellt, als ich sie hier wiederholen möchte. Nur eins ist mir nicht klar geworden, nämlich wie der geehrte Redner diejenigen Leute, die er, wenn ich ihn richtig verstand, als zu schlecht für seinen Umgang bezeichnete, zu seinen vorgesetzten Beamten, selbst zu Ministern haben möchte, wenn er es nicht braucht. Der geehrte Redner sprach die Ueberzeugung aus, daß die Juden, seien sie auch jetzt, was sie wollten, sich ändern könnten und würden, und führte zum Beweise dessen an, was sie früher gewesen seien. Darauf muß ich erwiedern, daß wir es nicht mit den Makkabäern der Vorzeit, noch mit den Juden der Zukunft zu thun haben, sondern mit den Juden der Gegenwart, wie sie jetzt sind. Darüber, wie sie sind, will ich mir in Pausch und Bogen kein Urtheil erlauben. Ich gestehe zu, daß in Berlin und überhaupt in größeren Städten die Judenschaft fast durchaus aus achtungswerthen Leuten besteht; ich gebe zu, daß solche auch auf dem Lande nicht blos zu den Ausnahmen gehören, obgleich ich sagen muß, daß der entgegengesetzte Fall vorkomme. Wir haben gestern von der Mildthätigkeit der Juden zur Unterstützung ihrer Sache gehört. Nun, Beispiel gegen Beispiel. Ich will ein anderes geben, ein Beispiel, in welchem eine ganze Geschichte der Verhältnisse zwischen Juden und Christen liegt. Ich kenne eine Gegend, wo die jüdische Bevölkerung auf dem Lande zahlreich ist, wo es Bauern giebt, die nichts ihr Eigenthum nennen auf ihrem ganzen Grundstück; von dem Bette bis zur Ofengabel gehört alles Mobiliar dem Juden, das Vieh im Stalle gehört dem Juden, der Bauer zahlt für jedes einzelne seine tägliche Miethe; das Korn auf dem Felde und in der Scheune gehört dem Juden, und der Jude verkauft dem Bauern das Brod-, Saat- und Futterkorn metzenweis. Von einem ähnlichen christlichen Wucher habe ich, wenigsteus in meiner Praxis, noch nie gehört. Man führt zur Entschuldigung dieser Fehler an, daß sie aus den gedrückten Verhältnissen der Juden nothwendig hervorgehen müßten. Wenn ich mir die Reden von gestern vergegenwärtige, so möchte ich glauben, daß wir in den Zeiten der Judenhetzen lebten, daß sich jeder Jude täglich alles das müsse gefallen lassen, was der ehrliche Shylock erdulden wollte, wenn er nur reich würde; aber davon sehe ich nirgends etwas, sondern ich sehe nur, wie gesagt, daß der Jude nicht Beamter werden kann, und nun ist mir doch das eine starke Schlußfolge, daß, weil Jemand nicht Beamter werden kann, er ein Wucherer werden müsse. Einer der Abgeordneten der pommeeschen Ritterschaft ist so weit gegangen, zu behaupten, daß die Juden von jeder edleren Beschäftigung, mit Ausnahme des Handels, ausgeschlossen seien. Das einzige aber, wovon sie ausgeschlossen sind, ist der Hafen der Bureaukratie, und ich appellire an den geehrten Redner selbst, ob er in seiner Behauptung nicht zu weit geht, indem darin liegt, daß nur das Beamtenthum und der Handel edle Beschäftigungen sein sollen. Einem anderen Redner der schlesischen Ritterschaft möchte ich mich für die Folge seiner Rede eher anschließen, wenn er nur den Schluß seiner Rede als integrirenden Theil derselben stets beibehalten will. Er will die Juden emanzipiren, wenn sie selbst die Schranken niederreißen, die sie von uns trennen. Die hohe Versammlung hat sich gestern einige Anekdoten vorlesen lassen; sie wird also auch mir gestatten, eine zu erzählen, durch welche ich darzuthun suche, wie wenig die Juden geneigt sind, von der Starrheit ihrer Gebräuche zu lassen. — Ein jüdischer Gelehrter von hohem Ansehen, den ich nicht nennen will, den ich aber privatim Jedem der Anwesenden nennen werde, der es zu wissen verlangt, den Viele von uns kennen, und der in einer der größeren Städte des Staats wohl angesehen ist, hält so fest an den alten Satzungen, daß er es nicht wagte, am Sabbath etwas zu tragen, nicht einmal ein Schnupftuch in der Tasche. Dieser Mangel war für ihn mit Unbequemlichkeit verknüpft, gegen die er in den rabbinischen Büchern nun folgenden Ausweg fand: Ich erzähle, wie es mir ein Jude selbst mitgetheilt hat. Es soll erlaubt sein, etwas zu tragen am Sabbath an einem Orte, der dem Träger persönlich gehört. Ferner stellt eine andere rabbinische Lehre, wie ich gehört habe, den Grundsatz auf, daß ein Beamter des Königs denselben so weit vertrete, daß Veräußerungen von königlichem Eigenthum, welche ein solcher Beamter vornähme, Gültigkeit hätten. Der gedachte Gelehrte ließ sich also einen Unterbeamten der Polizei kommen, kaufte von diesem für einen Thaler im Scheinkauf die Wohnung des Beamten mit allen Umgebungen derselben, auf welche sich das Dispositionsrecht des Beamten etwa erstrecken könne, also die ganze Stadt des Königs, und seitdem trägt er sein Schnupftuch mit gutem Gewissen in der Tasche. Wenn nun dieses am grünen Holze geschieht, von einem ausgezeichneten Gelehrten, von einem verständigen, in der Welt lebenden Manne, so frage ich, was haben wir von der großen Masse, der polnischen Juden gar nicht zu gedenken, in dieser Beziehung zu erwarten? Ich für meine Person werde mein Votum ebenfalls gegen den uns vorliegenden Gesetzentwurf geben, weil ich von der Korporirung von Leuten, die keine Korporation bilden **wollen**, keinen Vortheil erwarten kann, weil eine Korporation, wenn die ganze Korporirung von den Betheiligten mit Vorurtheil und Abneigung aufgenommen wird, ein todtgeborenes Kind bleibt. Ich für meine Person würde für die Ausdehnung des Gesetzes von 1812 auf sämmtliche Provinzen stimmen, vielleicht mit einem Vorbehalt in Beziehung auf Posen, diejenigen exceptionellen Bestimmungen zu treffen, die der Grad der Sittlichkeit vieler dortigen Juden in Bezug auf Eigenthum nothwendig machen könnte. Außerdem, wenn der Zustand der polnischen Juden wesentlich verändert würde, so könnte dies eine bedeutende Attraktionskraft auf die Millionen russischer Juden ausüben, die in Rußland, meines Erachtens, sich nicht sehr heimisch fühlen können. Ob aber eine Uebersiedelung derselben wünschenswerth ist, überlasse ich denen zu beurtheilen, welche das Glück gehabt haben, russische Juden en masse kennen zu lernen. Ich glaube auch, daß die in Posen ansässigen Juden, auch wenn es ihnen erlaubt wird, nicht in bedeutenden Massen nach den deutschen Provinzen auswandern werden, weil die vergleichsweise — ich möchte nicht gern einen Ausdruck wählen, der verletzen könnte — Sorglosigkeit des polnischen Charakters in Beziehung auf zeitliche Güter den Juden aus Polen stets ein Eldorado gemacht hat. Ich glaube, daß das Gesetz von 1812 auch den Juden willkommen sein wird, ich muß sogar annehmen, nach dem, was ich hier von der Tribüne öfter gehört habe, daß gerade dieses Gesetz zu denen gehört, welche die damaligen Juden zur Theilnahme an dem vaterländischen Kampfe begeistert haben; auch von dem jungen Manne von 19 Jahren, von dem gestern erzählt wurde, glaube ich dies annehmen zu können. Ich erwähne diesen hauptsächlich deshalb, weil mir eine Aeußerung, welche der verehrte Redner, der diese Erzählung vortrug, gestern machte, schmerzlich war und mit den vaterländischen Gefühlen, welche ihn gewöhnlich beleben, nicht im Einklang zu stehen scheint. Er sagte, es wäre schon genug, wenn nur ein einziges Menschenleben vergebens geblutet hätte. Nun kann ich nicht glauben, daß nie Blut vergebens geflossen ist, welches für die deutsche Freiheit floß, und bisher steht die Freiheit Deutschlands nicht so niedrig im Preise, daß es nicht der Mühe lohnte, dafür zu sterben, auch wenn man keine Emanzipation der Juden damit erreicht. Ferner haben mehrere Redner wieder, wie in fast allen Fragen, auf das nachahmungswerthe Beispiel von England und Frankreich verwiesen. Diese Frage hat dort weniger Wichtigkeit, weil die Juden nicht so zahlreich sind, wie hier. Ich möchte aber den Herren, die so gern ihre Ideale jenseits der Vogesen suchen, eins zur Richtschnur empfehlen, was den Engländer und Franzosen auszeichnet. Das ist das stolze Gefühl der Nationalehre, welches sich nicht so leicht und so häufig dazu hergiebt, nachahmungswerthe und bewunderte Vorbilder im Auslande zu suchen, wie es hier bei uns geschieht. (Bravoruf!)

Abg. Frhr. von **Vincke**: Der Vortrag des geehrten Mitgliedes der sächsischen Ritterschaft, welches vor mir auf diesem Platze sich befand, hat uns so viel interessante Seiten dargeboten, daß ich mich sehr geneigt fühle, näher auf das Einzelne einzugehen, und ich unendlich bedauern muß, daß er nur zu einer einzigen persönlichen Bemerkung mir Veranlassung gegeben hat, die mich jetzt zum Wort berechtigt. Wenn er früher schon meiner Person gedachte in Beziehung auf die Nichtübereinstimmung seiner religiösen Ansichten mit den meinen, so ist die Sache der inneren Ueberzeugung, auf die ich eben so wenig eingehen will, als auf das, was ein verehrtes Mitglied für die Niederlausitz in Beziehung auf den Eindruck meiner heiteren bezeichnete. Das gehört zu den Geschmacks-

nes Vortrages gesagt hat, welchen er als einen zu sachen, über die ich mit Niemanden rechten will. Die einzige persönliche Bemerkung, die von dem geehrten Mitgliede in Beziehung auf meine Person gemacht worden ist, — so viel ich bei genauer Aufmerksamkeit habe hören können, — ist die, daß ich die Gesellschaft der Juden für zu *schlecht* für mich gehalten hätte. Dieser Worte habe ich mich nicht bedient, ich habe nicht gesagt, daß die Gesellschaft der Juden schlecht wäre, und ich würde dies um so weniger zu widerlegen haben, als der geehrte Redner die Juden sogar als ehrenwerth bezeichnet und uns Anekdoten erzählt hat, die ihm von Juden hinterbracht worden sind, er also einer öfteren geselligen Unterhaltung mit Juden sich zu erfreuen hat. Ich habe nur gesagt, daß nach den National-Eigenschaften der Juden, nach ihrem Charakter, nach der bisweilen schmutzig werdenden Habsucht, nach ihrer Kriecherei und nach ihrer, trotz theilweise bewiesener Tapferkeit, gar nicht abzuleugnender Feigheit, ich meines Theils keine *Sympathie* für die Juden hätte. Ich kann indeß für Jemand keine Sympathie haben, ich kann durchaus nicht geneigt sein, mich öfter in seiner Gesellschaft zu befinden, ohne daß ich seine Gesellschaft zu *schlecht* für mich zu finden brauche. Wenn es durch das neue Gesetz dahin kommen sollte, daß ein Jude Minister oder, wie gesagt worden ist, Kultus-Minister würde (welches Letztere ich nicht für wahrscheinlich halte), so würde ich ihm diejenige Achtung zollen, die ich ihm als Beamter Sr. Majestät schuldig zu sein glaube. Ich kann mir manche Minister denken, für die ich durchaus keine Sympathie empfinde und dessenungeachtet werde ich ihnen gehorchen, so weit es die Landesgesetze mir zur Pflicht machen, und ich würde nichts dagegen einwenden, wenn es Sr. Majestät in Ausübung seiner Machtvollkommenheit gefallen sollte, Juden in Sein Ministerium zu berufen.

Abgeordn. *von Beckerath*: Es ist mir sehr interessant gewesen, den engen mittelalterlichen Geist, dessen ich gestern gedachte, heute leibhaftig unter uns erscheinen zu sehen! (Heiterkeit in der Versammlung.) Ich besorge nicht im mindesten, dadurch dem geehrten Redner zu nahe zu treten, denn er hat ausdrücklich erklärt, daß er von diesem mittelalterlichen Geiste geleitet werde; ich bezweifle aber sehr, daß sich die geehrten Herren auf der Ministerbank zu der Solidarität der Ansichten, die der Redner in Anspruch genommen hat, bekennen werden. Was ich als persönliche Berichtigung vorzutragen hatte, betrifft die Darstellung, die der geehrte Redner von meiner Aeußerung in Bezug auf den jüdischen Freiwilligen machte, der im Befreiungskriege gefallen ist. Ich habe nicht in jenem Sinne gesagt, daß dieses Opfer vergebens gebracht worden sei, ich habe aber gesagt, daß es allerdings tragisch sein würde, wenn ein Menschenleben geopfert, und wenn der Zweck, um deswillen dieser Einzelne es geopfert hätte, für ihn nicht erreicht, wenn er in seinen Hoffnungen getäuscht würde. Wenn aber überhaupt der geehrte Redner nach seinen Ansichten glaubt, daß man das Leben eines Menschen in Anspruch nehmen könne, ohne ihm gerecht zu werden; daß man den Anspruch machen könne, ein Anderer solle sein Leben opfern, ohne daß seine wohlbegründeten Hoffnungen erfüllt werden, wenn dies die Ansicht des geehrten Redners ist, so gehört sie wohl zu den Vorurtheilen, die er mit der Muttermilch eingesogen hat, und die hier zu bekämpfen nicht meine Absicht ist.

Abgeordn. *von Bismark-Schönhausen*: Es ist mir nicht erinnerlich, davon gesprochen zu haben, daß es erlaubt sei, das Opfer eines fremden Menschenlebens für andere Zwecke als die des Vaterlandes in Anspruch zu nehmen. Ich habe nur dem Vaterlande und nicht der Emancipation dieses Opfer als eines vindizirt, welches ich für so nothwendig halte, daß ich es einmal nicht sehr hoch anschlage. Im Gegentheil, die Abwesenheit der Fähigkeit, dieses Opfer dem Vaterlande ohne Nebenzwecke zu bringen, ist mir ein wesentlicher Fehler an jedem Manne und namentlich an jedem Deutschen. Wenn das eine mittelalterliche Ansicht ist, so bekenne ich mich dazu.

Abgeordn. *von Saucken*: Meine Herren! Ich betrete diesen Platz immer mit dem Wunsche, so viel als möglich persönliche Angelegenheiten nicht zu berühren und in das Persönliche nicht einzugehen. Ich werde darum auf die Bemerkungen des Abgeordneten der Ritterschaft aus Sachsen nur zur Beleuchtung seiner Ansichten Einiges anzuführen mir erlauben. Hier in Berlin ist bei einer höheren Militärschule ein Lehrer mosaischen Glaubens seit vielen Jahren in wirksamer Thätigkeit, weil unsere Militär-Verwaltung in freierer — richtiger Auffassung der Zeitverhältnisse *ohne* Vorurtheile der besonderen Fähigkeiten zum Nutzen des Ganzen gern eine Wirksamkeit gestattet, und es ist erfreulich, daß unter allen denen, die von diesem geachteten Stabs-Offiziere Unterricht erhalten haben, keiner die Vorurtheile hegt, welche der geehrte Abgeordnete aus Sachsen noch bewahrt, denn sonst wären bedauernswerthe Konflikte unvermeidlich gewesen. — Der geehrte Abgeordnete hat auch ein einzelnes Beispiel von dem noch herrschenden Vorurtheil oder Festhalten an alten Satzungen sogar bei einem gebildeten Juden mitgetheilt. — Meine Herren! Da stelle ich ein anderes Beispiel entgegen. Es ist die Thatsache, daß in Königsberg in neuester Zeit die Juden den Sabbath auf den Sonntag haben verlegen wollen, die Polizei-Behörde dies aber nicht gestattet hat.

(Große Sensation.)

Wer hängt hier am Vorurtheil? Dieses Faktum steht in der Zeitung. — (Der Abgeordnete schloß seine Rede mit folgender Betrachtung): Im Glück der Familien ruht das Glück und die Sicherheit des Staats. Stellen wir uns einmal bei den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen in die Lage eines jüdischen Familienvaters: Gott hat ihm hoffnungsvolle Söhne gegeben, er sieht ihre Talente, ihre besondern Fähigkeiten, er sieht sie aber nicht mit Freuden, sondern er sieht sie häufig mit dem tief im Herzen nagenden Schmerz, daß er diesen Talenten nicht *die* Entwickelung geben kann, die sie verdienen, daß sie in einen engen Kreis gebunden sind, daß sie niemals können zu der Wirksamkeit und Geltung für die Menschheit kommen, welche durch ihre Beilegung Gott hervorrufen wollte. Dieser Vater hat nun noch dabei vielleicht den Schmerz, das, was er in der Jugend mühsam niedergekämpft und schwer überwunden hat, in allen seinen Söhnen noch einmal durchzukämpfen, und kann in solchen Bestimmungen nicht einen christlichen, auf allgemeiner Liebe und gleichen Rechten gegründeten Staat erkennen. Unser großer Meister sagt: „An den Früchten sollt ihr sie erkennen", er sagt ferner auch: „Nicht Alle, die zu mir Herr, Herr sagen, werden in das Himmelreich kommen, sondern nur, die den Willen thun meines Vaters im Himmel." Meine Herren! Wer von uns wagt es, nach diesem Ausspruch noch an ein besonderes Bekenntniß die Seligkeit oder das Wohl von unseren Mitbrüdern knüpfen zu wollen? — Ich schließe mit den Worten: „Richtet nicht, auf daß ihr nicht gerichtet werdet." (Vielstimmiges Bravo!)

Abgeordn. *Müller*: Ich fühle mich veranlaßt, zu bemerken, daß, wie ich glaube, in der Provinz Sachsen von einem großen Theile der Bevölkerung noch keine ganz günstige Stimmung für die Emanzipation vorhanden ist; ob die Juden daran Schuld haben, weiß ich nicht; vielleicht sind sie unschuldig. Uebrigens werden die Juden bei uns sehr wohl gelitten, und in allen Gesellschaften macht man keinen Unterschied, ob Christ, ob Jude. Wenn indessen gesagt worden ist, daß die Juden sich darum nur dem Handel zuwendeten, weil sie mit den Christen hinsichtlich der bürgerlichen Rechte nicht gleichgestellt wären, so muß ich das bestreiten, denn ich glaube, daß es dem Charakter der Juden eigenthümlich ist, daß sie mehr Neigung zum Handel haben; außerdem glaube ich, daß sie eine große Abneigung gegen jede schwere Hand- und Feldarbeit haben müssen, denn es heißt im Talmud: Es ist keine schlechtere Handthierung als der Feldbau. — Wer 100 Rthlr. zum Handel anlegt, kann täglich Fleisch essen und Wein trinken; wer aber dasselbe Geld auf die Erde verwendet, muß sich mit Salz und Kraut begnügen.

Ob die wenigen Juden, welche die letzten Kriege mitgemacht, sich tapfer gehalten, oder ob sie sich im Kugelregen an ihren Nebenmann gelehnt haben, das weiß ich nicht, und darüber mögen diejenigen urtheilen, die in der Schlacht neben ihnen standen. Das aber weiß ich, daß die Juden im gewöhnlichen Leben, wenn ihnen persönliche Gefahr droht, eher davonlaufen, als sich vertheidigen.

Ich glaube nicht, daß mich die Herren Juden noch jetzt besonders fetiren und mit 150 Dank-Adressen beglücken werden, jedoch verzichte ich sehr gern darauf, auf ein mir vielleicht zugedachtes Diner; denn wenn ich an die Summen denke, um die die Meinigen und meine nächste Bekannte durch jüdische Fallissemente gekommen sind, so möchte mir der Appetit vergehen; nur das muß ich doch noch bemerken, daß die Juden, die so hübsch verstanden, Bankerott zu machen, das Sprüchwort, was gestern mehreremale für *sie* gebraucht ist, nämlich: suum cuique, nicht besonders lieb gehabt haben müssen. Nichtsdestoweniger habe ich den uns vorgelegten Gesetz-Entwurf mit Freuden begrüßt und bitte die hohe Versammlung, solchen mit den etwa nöthigen Abänderungen anzunehmen, da wir doch gewiß der Weisheit Sr. Majestät unseres Allergnädigsten Königs, so wie den hohen Räthen der Krone, zutrauen können, daß sie am besten wissen werden, was den Juden nützt. (Ruf nach Abstimmung.)

Marschall: Meine Herren! Es giebt nichts abzustimmen in diesem Augenblicke, es ist eine allgemeine Besprechung über das Gesetz.

(Heiterkeit.)

Abgeordn. *Greger*: Gestern und heute sind so vielfach die Vorzüge der Juden hervorgehoben worden; aber ich glaube, man schätzt ihre Vorzüge zu hoch. Sie sollen besondere Talente besitzen, besonderes Genie haben; das findet man auch bei uns, und sie werden uns im Talente und Genie nicht besiegen. Man muß die Sache nicht zu hoch anschlagen, denn sie sind nicht so aufrichtig gegen uns, als wir gegen sie. Das findet man im Handel und Wandel; man wird stets von den Juden hintergangen, von den Christen selten. Man sagt, sie seien unterdrückt. Das ist nicht wahr. Sie können sich frei bewegen, ihr Leben, ihre Ehre und ihr Vermögen ist geschützt, sie können Grundstücke kaufen, Handel und Wandel treiben, nur daß sie nicht die höchsten Stellen bekleiden dürfen; dazu sind sie nicht weit genug vorgeschritten, und das würde dazu führen, daß wir unterdrückt würden, wir würden die Juden und die Juden würden die Christen werden.

(Sehr große Heiterkeit in der Versammlung.)

Sie dominiren schon jetzt über uns, sie haben den Geldmarkt in Händen, sie sind nicht unterdrückt, und durch wen anders sind sie wohlhabend geworden, als durch die Christen? Man sagt, sie liebten das Vaterland so sehr. I nun ...

(Allgemeine Heiterkeit.)

sie halten das Motto fest: „ubi bene ibi patria." Sie werden nicht so an das Vaterland halten, wie wir. Im Jahre 1813 kamen Preußen aus dem Auslande zurück und nahmen Theil an dem Kriege, um Preußen zu retten. Das hat kein Jude gethan und wird es auch nicht thun. Dann sagt man, sie wären Haupt-Genies. Ja, Haupt-Genies darin, das Geld an sich zu bringen und in ihre Tasche zu schaffen. Man sagt ferner, sie seien mitleidig; ja, sie werfen mit dem Silbergroschen nach dem Thaler.

(Gelächter.)

Das erlangen sie auch; sie gebrauchen alle Mittel, um Geld zu erlangen, die der Christ verabscheut. Ausnahmsweise mögen gute, brave Männer unter den Juden leben, aber die Zahl ist noch zu klein im Verhältniß zu den Christen. Wenn sondirt werden könnte, die besten Männer unter ihnen herauszuziehen, um diese zu emanzipiren, so wäre ich dafür; aber das ganze Volk zu emanzipiren, dafür bin ich nicht. Man warte ab, bis sie reif dazu sind. Wir würden schlecht berathen sein, wenn dem Judenthume eingeräumt würde, hohe Staats-Aemter zu bekleiden. Unsere Nachkommen würden uns nicht dafür danken, sondern fluchen. Also ich muß gestehen, wir gehen zu weit, ihre gute Seite ist zu hoch veranschlagt. Jede Sache habe ihre gute und böse Seite. Hier überwiegen die bösen Seiten noch die guten, man muß noch abwarten. Das Gesetz ist gut entworfen; wir befinden uns wohl und die Juden auch unter unserer Regierung, unser Zustand ist ein blühender. Ich muß daher bitten, daß Sie mich in meinem Antrage unterstützen. Das ist nur das, was ich nicht unterlassen konnte, zu sagen.

(Einige Stimmen: Bravo!)

Abgeordn. *von Meding*: Ich habe vom Herrn Marschall vernommen, daß es nicht zur Abstimmung kommen soll, sondern daß es sich nur um vorläufige Besprechung handelt. Unter dieser Voraussetzung verzichte ich auf das Wort und wünsche, daß die Besprechung abgebrochen werde, indem ich glaube, daß Alles, was zu einer solchen nothwendig ist, vollständig erschöpft ist.

Marschall: Ich bemerke, daß sich noch 18 Redner um das Wort gemeldet haben.

(Große Aufregung und lebhaftes Verlangen nach dem Schlusse der Debatte.)

Insofern aber die hohe Versammlung den Wunsch haben sollte, nunmehr zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes überzugehen, so bin ich damit gern einverstanden. Ich bin aber so eben erinnert worden, daß der Herr Referent vor dem Schlusse der Debatte noch das Wort haben möchte, und ersuche ihn daher, eine allgemeine Uebersicht der Debatte zu geben, worauf zur Berathung über die einzelnen Paragraphen übergegangen werden könnte.

Wenn die hohe Versammlung dieser Meinung ist, bitte ich, es durch Aufstehen zu erkennen zu geben.

(Die große Majorität der Versammlung erhebt sich.)

Es will noch der Herr Abgeordnete von Zakrzewski in einer persönlichen Angelegenheit das Wort nehmen.

Abgeordn. *von Zakrzewski*: Meine Herren! Der verehrte Abgeordnete der sächsischen Ritterschaft äußerte, der Sorglosigkeit des polnischen Charakters in Bezug auf die zeitlichen Güter sei zuzuschreiben, daß die Juden so zahlreich in dem Großherzogthum Posen seien, weswegen sie auch von der Freizügigkeit keinen Gebrauch machen würden. Ich muß den geehrten Redner auf die Geschichte hinweisen. Der Grund, warum die Juden sich in Polen so zahlreich angesiedelt haben, liegt in der polnischen Gesetzgebung, welche sich durch eine lobenswerthe Toleranz ausgezeichnet hat. Die gemachte Aeußerung des geehrten Redners läßt mich zweifeln, daß derselbe der geschichtlichen Entwickelung des polnischen Volkes gefolgt ist, aus welcher klar hervorgeht, daß die Polen den Fremden immer Zuflucht gewährt und allerdings die moralischen Güter höher gestellt und geschätzt haben, als die zeitlichen.

Marschall: Ehe wir nun zu der Berathung über die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes übergehen, muß ich vorausschicken, daß Vorschläge darauf hingegangen sind, an die Stelle des ganzen Gesetzes einen einzigen Paragraphen zu stellen, also das ganze Gesetz dadurch zu verwerfen. Diese ganze jetzt vorzunehmende Berathung wird also nur eventuell sein für den Fall, daß ein solches Amendement nachher Unter-

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage zum Extra-Blatt der Breslauer Zeitung.

Montag den 21. Juni 1847.

stützung finden und dasselbe von der hohen Versammlung angenommen werden sollte.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Wenn ich recht verstanden habe, so würde die Abstimmung über das Grundprinzip des Gesetzes erst nach Berathung der einzelnen Paragraphen des Gesetzes kommen.

Marschall: Ich will nicht sagen, über den Grundsatz des Gesetzes, sondern darüber, ob das ganze Gesetz, wie es amendirt werden wird, angenommen werden soll oder nicht. Ich muß bemerken, daß ich überhaupt gegen Abstimmungen über Prinzipien bin, weil sich die aus denselben hervorgehenden Folgerungen nicht immer vollständig übersehen lassen, wogegen sich ein praktisches Resultat ergiebt, wenn die, aus den Prinzipien selbst folgenden Bestimmungen zum Gegenstande der Berathung gemacht werden.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich erkenne das vollkommen an.

Abgeordn. von Massow: Wenn ich richtig verstanden habe, so wird über § 1 nicht abgestimmt werden.

Marschall: Wir wollen erst das ganze Gesetz in Berathung nehmen und dann erst zu dem § 1 zurückkommen.

Referent Sperling (liest;)

„Entwurf einer Verordnung,
die Verhältnisse der Juden betreffend."

Abschnitt I.

Ueber die Verhältnisse der Juden in allen Landestheilen Unserer Monarchie, mit Ausschluß des Großherzogthums Posen.

§ 1.

Die Juden, welche in den vorbezeichneten Landestheilen ihren Wohnsitz haben, genießen, so weit dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, neben gleichen Pflichten gleiche bürgerliche Rechte mit unseren christlichen Unterthanen und sollen nach den für diese daselbst geltenden gesetzlichen Vorschriften behandelt werden.

„Die Einleitung und die Ueberschrift wurden bei Seite gelassen, weil solche eines Theils unwesentlich, anderen Theils durch den materiellen Inhalt des Gesetzes bedingt sind und letzterer im legislatorischen Wege erst festgestellt werden muß."

Marschall: Es fragt sich, ob die hohe Versammlung einverstanden ist, daß man über den Eingang weggehe, weil aus den Abänderungen, die an dem Gesetze gemacht werden, sich erst finden wird, wie derselbe gefaßt werden muß?

(Einstimmig: Ja!)

Referent Sperling:

„§ 1.

Die Juden, welche in den vorbezeichneten Landestheilen ihren Wohnsitz haben, genießen, soweit dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, neben gleichen Pflichten gleiche bürgerliche Rechte mit Unseren christlichen Unterthanen und sollen nach den für diese daselbst geltenden gesetzlichen Vorschriften behandelt werden."

Gutachten zu § 1.

Dasselbe fand in Betreff der Worte statt, „welche in den vorbezeichneten Landestheilen ihren Wohnsitz haben."

Marschall: Die ganze Fassung des § 1 wird auch von dem abhängen, was späterhin beschlossen wird; wir werden also vorläufig darüber hinweggehen, mit dem Vorbehalt, darauf wieder zurückzukommen.

Referent Sperling (liest):

„§ 2.

Die Juden sollen nach Maßgabe der Orts- und Bevölkerungs-Verhältnisse dergestalt in Judenschaften vereinigt werden, daß alle innerhalb eines Judenschafts-Bezirks wohnenden Juden demselben angehören."

Gutachten zu § 2.

Der Zweck, zu welchem die Juden zu Indenschaften vereinigt werden sollen, ist in diesem und den nächsten Paragraphen, welche von der Bildung der Judenschaften handeln (§§ 2 — 14) nicht ausgedrückt. Man könnte daher sich zu der Annahme versucht fühlen, daß er lediglich auf die Kultus-Angelegenheiten der Juden gerichtet ist. Indeß ergeben die später folgenden Dispositionen der §§ 15, 24 und 31, daß die Judenschaften auch eine politische Bedeutung haben sollen. Welche Nachtheile sie bei diesem Charakter für den einzelnen Juden haben würden, ist bereits oben angedeutet. Dem Staats-Interesse aber könnten sie schon deshalb nicht förderlich erachtet werden, weil sie zu einer schärferen Absonderung der Juden von den Christen führen würden.

Marschall: Ich stelle diesen Punkt zur Diskussion.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Meine Herren! Ich habe mich bei der allgemeinen Diskussion des Wortes enthalten, theils weil ich gestern nicht in der Versammlung gegenwärtig sein konnte und ich daher fürchten mußte, auf Argumente zurückzukommen, die in der gestrigen Debatte bereits zur Erörterung gezogen waren, theils um deswillen, weil es sich mir nicht um Sympathien und Antipathien für oder gegen die Juden handelt, sondern um einen großen, staatsrechtlichen Grundsatz, und weil ich diesen in diesem § 2 am prägnantesten ausgesprochen finde. Ich muß gestehen, ich glaube, auf den Grundsätzen der „Bildung der Judenschaften" ruht dieses ganze Gesetz, und gerade in Beziehung auf diesen Grundsatz weicht es von dem Gesetze von 1812 wesentlich ab. Das Gesetz von 1812 erkennt den Grundsatz des Staatsbürgerthums an, erkennt den Juden als Staatsbürger an und giebt ihm eben als solchem vollständige bürgerliche Rechte. Nur einige wenige Ausnahmen wurden noch gemacht, aus der Ansicht, daß die Zeit vielleicht noch nicht auch die Anerkennung des Grundsatzes in Beziehung auf diese bestimmten Verhältnisse zu tragen vermöchte. — Diesen Grundsatz verläßt nun das Gesetz im § 2. Es substituirt an die Stelle des Staatsbürgerthums den Begriff einer geduldeten Genossenschaft innerhalb des Staatsverbandes, der es jene einzelne Rechte zugestehen will. Es ist das nicht eine Anerkennung des Rechts, sondern ein Zugeständniß; was man den Juden macht, darin liegt nach meiner Meinung ein wesentlicher Rückschritt, und deshalb bin ich gegen den Grundsatz, den das Gesetz aufstellt, mit aller Entschiedenheit. Das war der große Vorzug jener Gesetzgebung, von der eben auch das Gesetz von 1812 ein Theil ist, daß es große Grundsätze hinstellte, an denen die Zeit sich heranzubilden im Stande war, hier der Grundsatz des Staatsbürgerthums. Den wollen wir fallen lassen, indem wir die Geltung des Juden von der Mitgliedschaft zu dieser Genossenschaft abhängig machen? Das wäre, ich wiederhole es, ein entschiedener Rückschritt und deshalb unhistorisch. Die Gegenwart ist das Produkt der Vergangenheit und die Trägerin der Zukunft; lassen Sie uns daher nicht von der Errungenschaft der Jahrhunderte wieder rückwärts sehen, sondern vorwärts schreiten auf dem Wege, den wir schon beschritten haben! Das erfordert nicht nur der Begriff des Staats, das erfordert noch mehr der Begriff des Christenthums. Es ist viel von dem christlichen Staate gesprochen, es ist gesagt worden, die Kirche hätte den Staat erzogen zur Mündigkeit. Wohlan, gestehen wir das zu. Zunächst ist allerdings im Mittelalter die Kirche die Trägerin des Staats gewesen; aber weil der Staat mündig geworden ist, will er nicht wieder in die Knechtschaft, in die Vormundschaft der Kirche zurückgewiesen werden, darum will er selbstständig dastehen, will seinen Begriff aus sich selbst weiter entwickeln und das Staatsbürgerthum, das Leben des Staats nicht der Kirche unterordnen, sondern neben der Kirche selbstständig entwickeln. So werden beide die große Aufgabe der Weltgeschichte erfüllen, das Reich Gottes auf Erden zu bauen. Ich bin daher entschieden gegen den Paragraphen, weil er einen Grundsatz aufstellt, den ich verwerfe, weil er dem Grundsatze des Staatsbürgerthums der Juden, den Grundsatz einer geduldeten bürgerlichen Genossenschaft substituirt. Ich fürchte nicht, daß dieses Gesetz Gesetzeskraft erlangen wird. Geschähe es, so bin ich aber auch der Ueberzeugung, seine Dauer wird nicht lange sein. Der Geist des 19. Jahrhunders wird darüber hinwegschreiten und seine Spur verwehen. Aber, meine Herren, bedenken Sie, der Geist der Geschichte sitzt auch über uns zu Gericht, und wenn ich für uns einen Wunsch habe, so ist es der, daß wir diesen Geist anerkennen, daß wir nicht rückwärts unsere Blicke wenden lassen, sondern nach vorwärts schauen unverrückt. (Vielfaches Bravo!)

Abgeordn. von der Heydt: Ich theile ganz die Ansicht der Abtheilung, die es nicht für zweckmäßig hält, die Judenschaft nach bürgerlichen Distrikten abzutheilen, und stimme in dieser Beziehung allem dem bei, was der letzte Redner gesagt hat. Ich finde es aber auch bedenklich, daß eine Ständeversammlung sich überhaupt in innere Kultus-Angelegenheiten der Juden mische. Es könnte das zur Folge haben, daß dann auch die Kultus-Angelegenheiten anderer Kirchen hier berathen würden, und das würde mir sehr bedenklich erscheinen. Es erinnert dies auch an die Eingriffe, die seitens des Staats in andere Kirchen geschehen sind, und nichts hat betrübender eingewirkt auf getreue Unterthanen, als gerade die Eingriffe in den inneren Kultus der Kirche. So ist z. B. eine evangelische Kirchen-Ordnung und eine Agende zwangsweise eingeführt worden, worin zu beten vorgeschrieben ist, daß der jedesmalige Landesherr als Vorbild der christlichen Kirche ferner erhalten bleiben möge, was mit christlichen Grundsätzen ganz unvereinbar ist. Ich halte solche Eingriffe des Staats in die Kirche nicht für wünschenswerth; aber ich bin der Meinung, daß auch eine Stände-Versammlung sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Kirche mischen möge, weil dann die Kultus-Angelegenheiten der protestantischen und der katholischen Kirche eben so gut hier zur Erörterung gezogen werden könnten.

Landtags-Kommissar: Der Grundsatz, den der Redner so eben ausgesprochen hat, wird von dem Gouvernement auf das vollkommenste getheilt. Daß darüber kein Zweifel bestehe, glaube ich auf § 16 verweisen zu können, welcher sagt: „Die auf den Kultus bezüglichen inneren Einrichtungen bleiben der Vereinbarung jeder einzelnen Judenschaft, resp. deren Vorstehern und Repräsentanten, überlassen. Die Regierung hat von diesen Einrichtungen nur insoweit Kenntniß zu nehmen und Entscheidung zu treffen, als die öffentliche Ordnung ihr Einschreiten erfordert." Hieraus geht hervor, daß die Judenschaft von dem Gouvernement keine Agende zu erwarten hat.

(Mehrfacher Ruf zur Abstimmung, nachdem der Abgeordnete von Manteuffel I. auf das Wort verzichtet hat.)

Abgeordn. Hansemann: In dem, was der Herr Landtags-Kommissar gesagt hat, erkenne ich nicht eigentlich die Frage, die uns vorliegt. Diese besteht darin, ob die Stände-Versammlung für angemessen halten wolle, darüber Bestimmungen zu treffen, wie die jüdischen Korporationen, die für die Kultus-Angelegenheiten eingerichtet werden sollen, zu organisiren sind, oder ob dies eine Sache ist, die den Juden selbst zu überlassen sei, wobei sie etwa mit dem Staate näher sich vernehmen können; also, ob wir uns hier für befugt, oder ob wir es für klug halten, Grundsätze hierüber festzustellen. Ich stimme der Meinung meines Kollegen aus der Rheinprovinz und des ritterschaftlichen Abgeordneten aus Pommern bei, daß es das Beste sei, uns darauf nicht einzulassen. Die Abtheilung hat bereits das Prinzip der Judenschaft als einer politischen Korporation einstimmig verworfen, und ich glaube, daß in dieser Versammlung nur sehr Wenige sein werden, die nicht die Ansicht der Abtheilung ebenfalls zu der ihrigen machen; es wird also die Frage einer Meinungs-Verschiedenheit darin bestehen, ob wir die Korporationen für Kultus-Zwecke hier anordnen wollen. Ich für meinen Theil verneine diese Frage.

Landtags-Kommissar: Ich habe, indem ich mich vorhin über die Aeußerung des geehrten Deputirten der Stadt Elberfeld aussprach, keineswegs mich über die Frage geäußert, ob jüdische Korporationen für den Kultus für nützlich zu erachten seien oder nicht; ich habe nur die Worte des geehrten Redners widerlegt, welche die Befürchtung aussprachen, daß der Staat sich in die inneren Kultus-Angelegenheiten der jüdischen Korporationen mischen wolle. Lediglich hierauf bezog sich meine Aeußerung, und die Widerlegung war, wie ich glaube, eine schlagende, indem ich die eigenen negirenden Worte des Gesetzes anführte. Was aber die Frage anlangt, die der geehrte Redner, welcher zuletzt auftrat, aufgeworfen hat, ob überhaupt die hohe Versammlung mit dem Theile des Gesetzes sich beschäftigen wolle, welcher die korporativen Angelegenheiten der jüdischen Gemeinde betrifft, so glaube ich nicht, daß diese hier überhaupt aufgestellt werden kann. Das Gesetz ist von des Königs Majestät der hohen Versammlung vorgelegt, und hierin liegt die Verpflichtung, es zu berathen. Außerdem mache ich darauf aufmerksam, daß im Gesetze von 1812 dieser Theil ausdrücklich der künftigen Gesetzgebung vorbehalten ist. Wenn der geehrte Redner bemerkte, daß diese Ergänzung der Gesetzgebung den Juden selbstständig überlassen werden solle und möge, so ist das freilich eine Ansicht, aber eine Ansicht, die schwerlich haltbar sein dürfte. Denn da, wo es sich darum handelt, jüdische Korporationen mit rechtlichen Befugnissen, mit den Rechten juristischer Personen zu begründen, da genügt die Autonomie der Juden nicht, sondern der Gesetzgeber allein hat das Recht, ihnen dergleichen Rechte beizulegen, wie sie ihnen durch diesen Gesetz-Entwurf beigelegt werden sollen.

Davon verschieden ist allerdings die Frage: Ob die hohe Versammlung glaubt, daß dieser Theil des Gesetz-Entwurfes von dem anderen getrennt werden möge. Das ist eine Ansicht, die allerdings in der Abtheilung angeregt ist, und über die sich die hohe Versammlung auch hier auszusprechen in ihrem vollen Rechte ist.

Referent Sperling: Ich muß bemerken, daß es nicht blos im Interesse des Staates liegt, sondern im eigenen Interesse der Juden, daß Korporationen in Beziehung auf Kultus-Angelegenheiten gebildet werden, denn sie haben in Beziehung darauf gewisse Institute zu unterhalten; diese aber können sie nicht anders unterhalten, als wenn ihnen diese Rechte beigelegt werden.

Abgeordn. Graf Schwerin: Ich habe mich eines Versehens anzuklagen. Als ich vorhin auf diesem Platze stand, habe ich unterlassen, ausdrücklich zu erwähnen, daß ich der hohen Versammlung den Vorschlag mache, § 2 nicht anzunehmen, weil ich eben glaube, daß in diesem Paragraphen der ganze Grundsatz des Gesetzes enthalten ist, und also mit der Nicht-Annahme des § 2 auch der Grundsatz des Gesetzes nicht anerkannt wird. Bei dieser Meinung muß ich auch in diesem Augenblicke noch stehen bleiben, und zwar aus dem Grunde, weil ich es eben so wenig vom staatlichen Standpunkte aus gerechtfertigt halte, daß der Staat die religiösen Angelegenheiten einer innerhalb seiner Gränzen befindlichen Religions-Gemeinschaft ordne, als

ich es, wie ich vorhin schon bemerkt habe, nicht für gerechtfertigt halte, die staatsbürgerlichen Rechte davon abhängig zu machen. Meiner Meinung nach besteht das Verhältniß des Staates zu einer Religions-Gemeinschaft einfach so, daß der Staat berechtigt ist, die Kenntnißnahme der Grundsätze der Religionsgemeinschaft die Kenntnißnahme der statutarischen Bestimmungen, die sie sich in Beziehung auf den gemeinsamen Kultus gemacht hat, zu verlangen und sich das Recht vorzubehalten, zu verbieten, was er wider sein Interesse hält. Eine weitere Macht aber steht grundsätzlich dem Staate nicht zu; ich wünsche diesen Grundsatz auch auf die Juden angewendet zu sehen, und wünsche, daß man es ihnen überläßt, ihre Kultus-Angelegenheiten selbst zu reguliren und sich darnach zu organisiren.

Referent Sperling: Hier thut ja der Staat, meiner Ansicht nach, nichts weiter, als was er auch bei einer christlichen Religionsgemeinschaft thut. Die Juden müssen Synagogen und Begräbnißplätze unterhalten, und das ist nicht möglich, wenn sie nicht in einem gewissen Bezirke den Einzelnen die Verpflichtung auferlegen-können, zu diesen Instituten beizusteuern.

Marschall: Die Berathung kommt hier zu einer Frage, die in der Abtheilung nicht zur Sprache gekommen ist. Die Abtheilung hat vorgeschlagen, dergleichen Korporationen nur in Beziehung auf Kultus-Angelegenheiten gelten zu lassen, wohingegen hier amendementsweise der Vorschlag gemacht wird, gar keine solche Korporationen zu bilden, auch nicht für Kultus-Angelegenheiten. Wenn hierüber verhandelt werden soll, so muß sich erst zeigen, ob ein solcher Vorschlag hier Unterstützung findet; ich bitte daher diejenigen, die das Amendement unterstützen, dies durch Aufstehen zu erkennen zu geben. (Ein Abgeordneter bittet ums Wort.)

Es kann nicht eher darüber gesprochen werden....

Eine Stimme: Nur zur Erläuterung bitte ich ums Wort.

Marschall: Es kann nicht eher etwas erläutert werden, als bis die nöthige Anzahl von Mitgliedern dafür stimmt, daß das Amendement berathen werde. Ich bitte also diejenigen, welche dafür sind, daß Corporationen auch nicht für Cultus-Angelegenheiten gebildet werden sollen, dies durch Aufstehen zu erkennen zu geben.

(Wird unterstützt.)

Abgeordneter von der Heydt: Wenn ich sagte, das ich es bedenklich finde, daß der vereinigte Landtag Kultus-Angelegenheiten berathe, so habe ich nicht blos den Kultus im engsten Sinne, sondern überhaupt die Kultus-Angelegenheiten der Kirche im Auge gehabt. Ich habe dabei erinnert an die zwangsweise Einführung der evangelischen Kirchen-Ordnung und an den Eindruck, den sie hervorgerufen hat. Jede Kirche hat ihre besonderen Organe, die ihre Interessen pflegen und wahren, und man kann der Kirche füglich überlassen, ihre organische Einrichtung selbst zu treffen. Ich finde es hart, wenn sie ihr aufgedrungen werden soll, und ich finde es gleichfalls hart, wenn diese organische Einrichtung in Kultus-Angelegenheiten den Juden zwangsweise gegeben werden soll. Ich würde es viel angemessener finden, wenn man ihnen dieses selbst überließe. Wenn von dem Herrn Landtags-Kommissar gesagt wurde, daß man verpflichtet sei, die Proposition zu berathen, weil sie von des Königs Majestät ausgegangen, so verstehe ich die Pflicht der Stände so, daß sie die Proposition allerdings nicht ohne Antwort lassen dürfen, daß sie sich darüber gewissenhaft auszusprechen haben, daß sie aber, wenn sie der Meinung sind, daß es überhaupt besser sei, in solchen Berathungen nicht näher einzugehen, sie auch diese Meinung Sr. Majestät ehrerbietigst vortragen dürfen.

Abgeordn. Aldenhoven: Ich wollte mir erlauben, um dem Edikt vom Jahre 1812 dieselbe Ausdehnung zu geben, um die Juden dahin zu bringen, wohin wir Alle wünschen, daß sie kommen, ein Ammendement in Vorschlag zu bringen, dahin lautend:

„Die Juden sind befugt, nach Maßgabe der Orts- und Bevölkerungs-Verhältnisse sich in Synagogen-Gemeinden zu vereinigen."

Dann wäre ihnen die Befugniß ertheilt, sie könnten davon Gebrauch machen, ohne daß der Staat direkt dabei einzuwirken habe.

Geh. Regierungs-Rath Brüggemann: Der letzte Paragraph des Edikts vom Jahre 1812 behält ausdrücklich die Regulirung der Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten der Juden vor. Darum sind auch diese ohnehin in einem näheren Zusammenhange stehenden Angelegenheiten gerade beim Gesetz-Entwurfe über die korporativen Verbände der Juden ins Auge gefaßt. Außer ihnen berührt noch ein Paragraph die Armen- und Krankenpflege. Andere Verhältnisse werden, wie schon bemerkt worden ist, blos in den §§ 14, 15 und 34 berührt. Sollte der vereinigte Landtag dahin sich aussprechen, daß diese drei Paragraphen, die auch die bürgerlichen Verhältnisse berühren, wegfallen mögen, so würde der übrige Theil des Gesetz-Entwurfs die Kultus- und Unterrichts-Gegenstände fast ausschließlich umfassen. Es wird daher zu erwägen sein, ob die korporativen Verbände sich blos auf Kultus-Gegenstände beschränken oder auch andere, insbesondere die Unterrichts-Verhältnisse, umfassen sollen. Was die Theilnahme der Juden an der Regulirung der äußeren Form dieser Vereine betrifft, so hat die Regierung wohl erkannt, daß es in dieser Beziehung des Beiraths der Juden bedürfe. Die Denkschrift weist aber auch nach, daß dieser Beirath wirklich gepflogen worden ist. Ich selbst habe die Ehre gehabt, zu einer Verhandlung über diese Regulirung der Verhältnisse der Juden mit einigen hiesigen jüdischen Glaubensgenossen kommittirt zu werden. Nachdem der Gesetz-Entwurf vollendet war, ist er den Ober-Präsidenten der Monarchie mit dem Auftrage mitgetheilt worden, einzelne Juden der Provinz, die ein großes Vertrauen genießen, und denen man Einsicht in die jüdischen Verhältnisse zutrauen könne, mit der Absicht des Gesetz-Entwurfes bekannt zu machen, um ihre Wünsche darüber zu vernehmen. Ich darf in dieser Beziehung die hier anwesenden Ober-Präsidenten zur Bestätigung meiner Angabe auffordern. Alle Aeußerungen, die hierauf eingegangen sind, geben mehr oder weniger ein Einverständniß mit dem Entwurf zu erkennen. Mit den Grundsätzen des Entwurfes haben sich Alle einverstanden erklärt und es dankbar anerkannt, daß korporative Verbände für die Kultus-Verhältnisse eingerichtet werden sollen. Es ist den zugezogenen Juden namentlich die Frage vorgelegt worden, ob es nicht hinreichend sei, den Juden die Befugniß zu ertheilen, in solche Korporativ-Verbände zusammenzutreten. Sie haben aber die bloße Befugniß für unzureichend erklärt und darum gebeten, daß der Zwang zum Eintritt in dieselben ausgesprochen werden möge.

Marschall: Ich bemerke, daß das Amendement des Abgeordneten Aldenhoven eigentlich zum § 3 gehören möchte, denn dort ist vorgeschrieben, wie diese Verbände gebildet werden sollen. Ich stelle anheim, das Amendement bis zur Frage über den § 3 ruhen zu lassen.

Abgeordn. Hansemann: Im § 2 ist ausdrücklich gesagt, daß es geschehen soll; nach der Abänderung aber ist die Sache fakultativ. Ich will mir erlauben, noch einige Worte hinzuzusetzen . . .

Marschall: Wenn der Antragsteller den Wunsch hat, daß das Amendement beim § 2 berathen werden soll, so muß ich vorerst fragen, ob es die erforderliche Unterstützung findet?

(Dies geschieht. — Nach einer Pause.)

Es kann also nicht darüber gesprochen werden.

Graf von Helldorff: Meine Herren! Auch ich muß mich in jeder Beziehung gegen den § 2 erklären. Nicht allein in einer politischen Hinsicht, sondern auch in derjenigen Beziehung, welche das Gutachten der Abtheilung zugelassen hat. In ersterer Hinsicht stimme ich vollständig demjenigen bei, was der Herr Abgeordnete der Ritterschaft aus Pommern entwickelt; ich habe nichts hinzuzufügen, als wir würden nach Maßgabe des Gesetz-Entwurfs eine Menge Staaten im Staate erhalten. Aber auch in Beziehung auf die Kultus-Angelegenheiten muß ich bestreiten, daß man die Juden zwingen soll, Synagogen-Vereine u bilden, denn es könnte dies weiter führen, als sie selbst wünschen können und man überhaupt wünschenswerth, so wie angemessen finden kann. Ich meines Orts halte für dringend nöthig, daß der Grundsatz, die Kirche sei unabhängig von dem Staat, allgemeine Geltung erlange. Die Kirche sei es vom Staat und der Staat von der Kirche.

Abgeordn. von Meding: Es scheint mir in der That, und ich glaube mich hierbei im Einverständnisse mit dem Herrn Referenten zu befinden, daß wir auf einen Punkt gekommen sind, wo die Frage, was wir eigentlich zu beschließen haben, gewissermaßen ins Unklare gerathen ist. Es scheint mir, daß wir nur darüber Beschluß zu fassen haben, ob wir dem Antrag des Gouvernements dahin beistimmen wollen, daß jüdische Corporationen gebildet werden sollen, die sich noch mit etwas Anderem, als mit blos kirchlichrn Angelegenheiten zu beschäftigen haben. Ich erledige zugleich hierbei die Aufforderung des Herrn Kommissar aus dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, indem er sich auf die Verhandlungen berufen hat, welche durch die Ober-Präsidenten geleitet worden sind. Diese Verhandlungen haben sich allein auf die Bildung von Synagogen-Bezirken bezogen. Der damalige Entwurf ist von mir mit den angesehensten Juden Berlins berathen worden, und er hat damals bei allen Notabilitäten der Judenschaft die vollste Anerkennung gefunden. Es ist vollständig anerkannt worden, daß ein Bedürfniß zur Bildung von solchen Synagogen-Bezirken vorhanden sei. Nur einzelne Ausstellungen sind gemacht, und diese Ausstellungen sind auch bei dem uns jetzt vorliegenden Gesetz-Entwurf berücksichtigt worden. Jetzt handelt es sich darum, ob die Corporationen der Juden auch noch für andere Zwecke gebildet werden sollen, als für die Kultus-Angelegenheiten, und auf die Bejahung oder Verneinung dieser Frage möchte ich bitten, daß die Abstimmung gerichtet und dabei dem Beschluß der hohen Versammlung über die Bildung von Synagogen-Gemeinden nicht präjudizirt würde, und zwar dies um so mehr, als ich nach den Aeußerungen der Herren Vertreter des Gouvernements annehmen zu dürfen glaube, daß von dem Theil des Gesetzes, nach welchem die Corporationen der Juden sich auch mit anderen, wie mit Kultus-Angelegenheiten beschäftigen sollen, vielleicht abstrahirt werden würde.

Da ich nun einmal an dieser Stelle stehe, so erlaube ich mir noch ein Wort über die Tendenz des Gesetzes überhaupt. Ich kann nicht finden, daß dasselbe den ihm gemachten Vorwurf des Rückschrittes verdiene. Ich finde vielmehr, daß dasselbe, und namentlich auch im Vergleich mit dem Edikt vom Jahre 1812, durchaus den Charakter des besonnenen Fortschrittes trägt.

Es werden alle wesentlichen Rechte, welche durch das Gesetz vom Jahre 1812 den Juden gegeben waren, auf den sehr großen Theil der Monarchie ausgedehnt, der bisher dieser Wohlthaten sich noch nicht erfreute, und ich finde nicht, daß an jenen Rechten etwas Wesentliches genommen oder verschränkt wäre. Wenn die Form der Judenschaft, welche in dem Paragraphen ausgesprochen ist, über den wir eben jetzt sprechen, in der Art organisirt wäre, daß der Verlust der bürgerlichen Rechte, welche den Juden künftig allgemein zustehen sollen, davon abhängig gemacht werden sollte, daß sie dieser Corporation beitreten oder nicht, ja dann könnte ich solchen Vorwürfen gegen das vorliegende Gesetz beitreten. Das ist aber gar nicht der Fall, sondern es sind die Wohlthaten, welche den Juden durch das Gesetz beigelegt werden sollen, im Gesetz allgemein ausgesprochen, ohne daß etwas davon zurückgenommen ist. Ich finde insofern — und ich lege auf das Wort ein besonderes Gewicht — ich finde einen Fortschritt und einen besonnenen Fortschritt in dem gegenwärtigen Gesetze. Der Fortschritt liegt eben darin, daß die Wohlthaten, welche die Juden in den alten Landestheilen haben, ihnen auch in denjenigen sehr bedeutenden Landesstrecken gewährt werden, welche unter einer viel beschränkenden Gesetzgebung sich befinden, und daß ferner die Verheißungen jetzt erfüllt werden, welche das Gesetz vom Jahre 1812 in Ansehung der Regulirung der Kultusangelegenheiten den Juden gemacht hat. Und in dieser Beziehung ist von den Notabilitäten der Judenschaft, mit denen ich verhandelt habe, die Bildung von Synagogengemeinden als eine wahre Wohlthat anerkannt worden.

Dazu aber, daß das Gouvernement den Juden nicht jetzt gleich alle und jede Rechte der Christen zu gewähren für angemessen erachtete, namentlich nicht die Theilnahme an der Standschaft und an dem Eintritt in den Staats-Dienst, dazu konnten doch auch sehr gute Gründe vorliegen, und es ist deshalb noch nicht gerechtfertigt, das vorliegende Gesetz als einen Rückschritt zu bezeichnen.

Landtags-Kommissar: Der geehrte Redner hat bemerkt, daß die Vorlage, welche an die Ober-Präsidenten zur weiteren Verhandlung mit den Judenschaften gelangt sei, sich lediglich auf das Kultus- und Unterrichtswesen beschränkt habe. Das ist vollkommen richtig und erklärt sich daraus, daß die Verhandlungen über die Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten der Juden von denjenigen über ihre bürgerlichen Verhältnisse völlig getrennt und von verschiedenen Ministerien behandelt worden sind, und daß erst, nachdem beide Verhandlungen zum Schlusse geführt waren und erst, als die Vorlage an die Stände-Versammlung redigirt werden sollte, eine Zusammenfügung beider bis dahin getrennt gehaltener Gesetz-Entwürfe stattgefunden hat. Bei dieser Veranlassung haben allerdings, wie ich schon bei einer früheren Gelegenheit bemerkte, die prinzipaliter für das Kultus- und Unterrichtswesen zu bildenden Verbände einige Beziehungen auf die bürgerlichen Verhältnisse der Juden erhalten, weil man darin praktische Vortheile zu erkennen glaubte.

Für die Debatte über den vorliegenden Gesetz-Entwurf würde es meines Erachtens wesentlich förderlich sein, wenn man bei Berathung derjenigen Paragraphen, welche sich über die Corporation, so wie über das Kultus- und Unterrichtswesen verbreiten, zunächst von der Voraussetzung ausgehen wollte, daß diese Corporationen ausschließlich für das Kultus- und Unterrichtswesen der Juden gebildet werden, daß man dann bei denjenigen Paragraphen, welche Beziehungen auf die bürgerlichen Verhältnisse haben, sich darüber aussprechen möge, ob man diese für wünschenswerth halte, oder nicht, und daß man endlich, wenn der ganze Abschnitt berathen ist, sich darüber erkläre, ob man die Combination der bürgerlichen und Kultus-Verhältnisse in Einem Gesetz wünschenswerth oder die völlige Trennung für dienlicher erachte. Ich glaube, daß, wenn die hohe Versammlung diesen Gang der Debatte annimmt, dann die vielen Unsicherheiten schwinden und Niemand in seinem Voto präjudizirt oder unsicher werden kann.

Marschall: In Beziehung auf die vorstehende Debatte habe ich noch die Bitte an die folgenden Herren Redner zu richten, sich zuvörderst möglichst an die vorliegende Frage zu halten, welche darin besteht, ob der Vorschlag der Abtheilung angenommen werden soll oder beziehungsweise eines der beiden gestellten Amendements, und wo möglich nicht wieder in die allgemeine Debatte überzugehen, welche geschlossen ist.

Abgeordn. Graf von Schwerin: In vollständiger Anerkennung dessen, was der Herr Marschall eben gesagt hat, daß ein Zurückgehen in die allgemeine Diskussion nicht wünschenswerth sei, verzichte ich darauf, dem Mitgliede aus der Mark Brandenburg, das vor mir hier stand, den näheren Nachweis zu führen, daß das, was ich vorhin bemerkte, richtig ist und allerdings ein Rückschritt von dem Prinzip des Staatsbürgerthums in diesem Gesetze liege, ich verweise lediglich auf den § 15 des Gesetzes, der eben die Juden nur als Juden und als Vertreter der Judenschaft in die Stadtverordneten Versammlung treten lassen will, während sie bisher als Bürger hineintraten. Ich will nur auf den § 2 zurückkommen, der diesen Augenblick in Frage ist, und da erkläre ich, daß ich dem Amendement, das

von dem Abgeordneten der Rheinprovinz gestellt, durchaus beitrete, weil es eben den Grundsatz ausspricht, den ich zuvor entwickelt habe, den Grundsatz, daß der Staat diese Angelegenheit nicht zu regeln, sondern nur zu verbieten habe, was gegen seine Zwecke ist.

Abgeordn. Hansemann: Ich verzichte auf das Wort, da der Herr Abgeordnete Graf von Schwerin vollständig das gesagt hat, was ich bemerken wollte.

Abgeordn. von Beckerath: Die Abtheilung hat vorgeschlagen, den § 2 so zu amendiren, daß die nach demselben zu bildenden Judenschaften ausschließlich nur zu Kultuszwecken bestimmt sein sollen; von mehreren Seiten ist es aber mit Recht als bedenklich bezeichnet worden, daß die Kultus-Angelegenheiten irgend einer Konfession von den Ständen berathen werden. Diesem Bedenken gegenüber, scheint mir das Amendement des Abgeordneten aus der Rheinprovinz sehr zweckmäßig und zwar aus einem weitern, den Verhältnissen der Rheinprovinz entlehnten Grunde. In der Rheinprovinz besteht zur Zeit noch die von der Fremdherrschaft herrührende jüdische Konsistorial-Verfassung, es bestehen in drei verschiedenen Städten Konsistorien, welche bis her auf die sittlichen Verhältnisse der Juden einen sehr günstigen Einfluß ausgeübt haben, und auf deren Erhaltung auch, so viel mir bekannt ist, die Juden in der Rheinprovinz großen Werth legen. Wenn wir uns nun in die Lage versetzen, daß unsere eigenen konfessionellen Einrichtungen, sei es auch nur insofern sie mit dem Staate zusammenhingen, ohne unser Zuthun zwangsweise abgeändert werden sollten, so liegt darin für mich ein Grund, diese ganze Bestimmung nur fakultativ zu wünschen, und ich schließe mich daher dem Amendement des Abgeordneten aus der Rheinprovinz an.

Abgeordn. Frhr. von Manteuffel I.: Ich muß gestehen, daß ich in diesen §§ 2 bis 14 durchaus etwas von einer Agende oder Bestimmungen über den Kultus nicht erkenne. Die sämmtlichen Paragraphen scheinen mir Verhältnisse zu reguliren, die in der christlichen Kirche mit dem Ausdrucke Parochial-Verhältnisse bezeichnet werden. Parochial-Verhältnisse bezeichnen die äußere Seite der Kirche, wo sie mit dem bürgerlichen Leben in Berührung tritt. Es wird der hohen Versammlung wohl erinnerlich sein, daß über die Parochial-Verhältnisse vielfach auf den Provinzial-Landtagen berathen worden ist. Dies ward nothwendig, weil dahin auch zum großen Theil Vermögensrechte gehören, und auch die vorliegenden Bestimmungen sind nicht ohne Einfluß auf die Vermögensverhältnisse der Nichtjuden. Es kommt nämlich dem Einzelnen, der mit der Judenschaft kontrahirt, wesentlich darauf an, ob sein Kontrahent eine moralische Person ist, die sich zu verpflichten im Stande ist. Es ist gesagt, man müsse die Bildung der Corporationen fakultativ hinstellen, ich glaube aber, daß man dadurch gerade die Juden benachtheiligen würde. Abgesehen von der Schwierigkeit, eine Corporation zu Stande zu bringen, würde dann das Verhältniß immer nach den Regeln von Gesellschafts-Verträgen zu beurtheilen sein. Es ist eine besondere Beschwerde der bisher bestehenden Synagogen-Vorstände, daß sie eben bei jeder Differenz auf den Weg der Prozesse verwiesen werden, und sie wünschen daher dringend, daß sie derselben Vorzüge theilhaftig werden möchten, welche die christlichen Konfessionen im bürgerlichen Leben haben. Diese sollen ihnen hier geboten werden unter Formen, mit denen sich die Juden selbst einverstanden erklärt haben. Ich glaube also, wenn man im Sinne der Juden handeln will, so darf man ihnen das nicht streichen, ich glaube, sie würden darin einen schmerzlichen Verlust erblicken.

Abgeordn. von Gottberg: Ich muß mich in mancher Beziehung der Ansicht des verehrten Redners, der eben diesen Platz verlassen hat, anschließen. Ich bin nämlich vollständig gegen beide Amendements und stimme für das Gutachten der Abtheilung. So viel ich weiß, ist es bisher den Juden, weil sie nicht in Corporationen verbunden gewesen sind, unmöglich gewesen, ihre äußeren Kultusverhältnisse zu ordnen. Die Bildung von Gemeinden ist also nothwendig und wird von den Juden selbst gewünscht. Auch die Christen sind, um ihre Angelegenheiten zu ordnen, in Gemeinden verbunden. Wenn wir also den Juden sagen, ihr seid blos befugt, ihr könnt es thun, ihr braucht es aber nicht zu thun, so stehen sie besser als die Christen, und da muß ich aufrichtig gestehen, das wünsche ich nicht.

Nein, es soll nicht blos die Befugniß, sondern die Verpflichtung ausgesprochen sein, eine religiöse Gemeinde zu bilden, um die äußeren religiösen Verhältnisse festzustellen. Ich stimme daher vollständig dem Gutachten der Abtheilung bei.

(Unter großem Lärmen wird auf Abstimmung angetragen, und dieser Ruf wiederholt sich so lange, bis der Marschall das Zeichen mit der Glocke giebt.)

Marschall: Die Abstimmung kann nicht erzwungen werden. Es hat jetzt der Hr. Abgeordn. Aldenhoven das Wort.

Abgeordn. Aldenhoven: Ich kann mich dem vorigen Redner nicht anschließen. Ich glaube, wir kämpfen für einen großen Grundsatz. Wir dürfen der Staats-Regierung nicht das Recht einräumen, auf das religiöse Gebiet einzugreifen .... (Viele Stimmen: Oho!) Wir dürfen nicht gestatten, daß sie den Juden anbefiehlt: Ihr sollt euch in Corporationen eintheilen. Was heute den Juden geschieht, das geschieht morgen den Deutsch-Katholiken und anderen Sekten, die sich bilden wollen, und wir müssen die Freiheit für Jeden erkämpfen. Daher bleibe ich bei meiner Ansicht stehen.

Abgeordn. Kuschke: Ich wollte nur die ganz kurze Bemerkung machen, daß Jeder, welcher mit den Angelegenheiten der Juden zu thun gehabt hat, wünschen muß, daß überall solche Corporationen gebildet werden. Die Juden wünschen es selbst, und wenigstens wird das Bedürfniß in den alten Provinzen in jeder Stadt sich zeigen, wo sich Juden befinden.

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Es ist die Behauptung des letzten Redners wohl nur deswegen auf die alten Provinzen beschränkt worden, weil ein anderer Redner der Konsistorial-Verfassung in der Rhein-Provinz gedacht hat. Eine solche hat unter dem Kaiserreiche bestanden und besteht zum Theil noch, so weit sie nämlich fortbestehen konnte. Sie bezieht sich auf die frühere geographische Departements-Abgränzung, und es bestand ein solches Konsistorium in dem Departement der Saar zu Trier, im Departement der Sieg zu Bonn und im Departement der Aar zu Krefeld. Diese Konsistorien hatten einen doppelten Zweck: einmal in Betreff der Leitung der inneren jüdischen Kultus-Angelegenheiten, und darin waren sie verbunden mit dem großen Sanhedrin in Paris. Dieses Band ist zerrissen, und seitdem hat eine übereinstimmende Leitung der inneren jüdischen Kultus-Angelegenheiten aufgehört. Dann aber bezog sich diese Konsistorial-Verfassung auch auf die Regulirung der äußeren Angelegenheiten, und in dieser Beziehung ist ihr Zweck mit den eben jetzt allgemein zu bildenden korporativen Verbänden übereinstimmend, nur mit dem Unterschiede, daß diese Verbände sich nicht über eine Menge von Synagogen erstrecken, sondern jede Synagoge ihren eigenen Verband bildet.

Marschall: Es haben noch die Herren Abgeordneten von Bila und Graf von Merveldt um das Wort gebeten. Wenn wir diese gehört haben, werden wir zur Abstimmung übergehen können.

Abgeordn. von Bila: Meine Herren, ich glaube, wir dürfen uns in dem vorliegenden Falle nicht allein von dem Prinzip der allgemeinen Freiheit leiten lassen; es handelt sich hier um die Frage: Liegt ein Bedürfniß vor, die Regulirung von Seiten des Staates eintreten zu lassen? Ich sage, es liegt ein doppeltes Bedürfniß vor. Einmal erfordert es das allgemeine Staats-Interesse, dann aber auch das spezielle Interesse der Juden. Daß das allgemeine Staats-Interesse dies erfordere, ist schon genügend dargethan, und eben so haben es diejenigen jüdischen Lehrer und Rabbiner, welche darüber von den Staats-Behörden befragt worden, als ein dringendes Bedürfniß anerkannt. Ich glaube nicht, daß die hohe Versammlung diesen Ansichten widersprechen wird, und es wäre gerade gegen das Interesse der Juden gehandelt, wenn man die Regulirung von Seiten des Staates nicht gestatten wollte.

Abgeordn. Graf von Merveldt: Was die Verhältnisse in meiner Gegend betrifft, so muß ich bemerken, daß die Juden dringend wünschen, der Staat möge die Ordnung über Synagogen-Verhältnisse und ihrer übrigen Kultus-Angelegenheiten in die Hand nehmen, und zwar die Leitung derselben durch die Staats-Behörden übernehmen, natürlich nach Vernehmung der Ansichten der Juden durch geeignete Vertreter, wie es auch im Gesetze beabsichtigt ist.

Marschall: Von den vorliegenden Vorschlägen geht einer dahin, den § 2 ganz zu streichen; also von jeder Bildung von Corporationen ganz zu abstrahiren; ein anderer dahin, lediglich den Juden anheim zu stellen, ob sie Corporationen bilden wollen, und der dritte ist der der Abtheilung, welche nur für Kultus-Zwecke Corporationen haben will. — Ich frage also zuerst, ob — es versteht sich von selbst, daß Se. Majestät der König allerunterthänigst darum gebeten werden soll — der § 2 des Gesetzes ganz wegfallen soll?

Die, welche für Bejahung der Frage sind, bitte ich aufzustehen.

(Nur eine geringe Zahl der Mitglieder erhebt sich.)

Die zweite Frage ist, ob die Juden befugt sein sollen, nach Maßgabe der Orts- und Bevölkerungs-Verhältnisse sich zu Corporationen zu vereinigen? — Diese Frage wird im Laufe der Diskussion dahin abgeändert: „Soll den Juden lediglich die Befugniß zustehen, sich nach Maßgabe des Orts und der Bevölkerungs-Verhältnisse zu Synagogen-Gemeinden zu vereinigen." Diejenigen, welche die Frage bejahen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Nur wenige Abgeordnete erheben sich.)

Wir kommen also zur dritten Frage: „Soll der Vorschlag der Abtheilung angenommen werden?" Die dafür stimmen, bitte ich aufzustehen. Ist mit großer Majorität angenommen. Es fragt sich nun noch, ob der Vorschlag der Abtheilung angenommen werden soll, daß anstatt der Worte: „Judenschaft und Judenschafts-Bezirk," gesagt werde: „Synagogen-Gemeinde und Synagogen-Bezirk."

Abgeordn. Jachmann: Ich glaube, daß das Wort Synagoge ein Wort ist, welches von den Juden ich nie habe brauchen hören; sie brauchen nur das Wort Schule.

(Lebhafte Zeichen des Unwillens in der Versammlung.)

Marschall: Ich kann also den Antrag der Abtheilung als angenommen betrachten.

Referent Abgeordn. Sperling:

§ 3.

Die Bildung dieser Judenschaften erfolgt durch die Regierungen nach Anhörung der Betheiligten in der Art, daß jede Judenschaft eine Stadt zum Mittelpunkt erhält, nach welcher sie benannt wird, und mit der die jüdischen Einwohner der umliegenden Städte und Dörfer oder anderer ländlichen Besitzungen verbunden werden.

In gleicher Weise sind die Regierungen ermächtigt, nach dem Bedürfniß Abänderungen der Judenschafts-Bezirke vorzunehmen und die hierauf bezüglichen Verhältnisse unter Zuziehung der Betheiligten, einschließlich der etwa vorhandenen Gläubiger, zu ordnen.

Gutachten der Abtheilung:

Bei der Bildung von Synagogen-Gemeinden nach anderen Grundsätzen zu verfahren, als bei der Bildung christlicher Kirchen-Gemeinden, ist keine Veranlassung vorhanden. In dem einen Falle wird es die Juden der umliegenden Dörfer der Synagoge einer Stadt zuzuweisen zweckmäßig, in dem anderen die Gestattung mehrerer Synagogen an einem und demselben Orte, wie z. B. in Berlin, Breslau 2c., nothwendig sein. In Betracht dessen schlägt die Abtheilung vor, den ersten Absatz des § 3 auf die Worte zu reduziren: „die Bildung dieser Synagogen-Gemeinden erfolgt durch die Regierungen nach Anhörung der Betheiligten."

Der zweite Abschnitt, welcher mit den Worten anhebt: „In gleicher Weise 2c.", kann unverändert beibehalten werden.

Marschall: Verlangt Jemand das Wort? Wenn es nicht verlangt wird, so frage ich, ob dieser Vorschlag der Abtheilung angenommen werden soll? Die den Vorschlag annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. — Er ist angenommen.

Referent Sperling:

§ 4.

„Die einzelnen Judenschaften erhalten in Bezug auf ihre Vermögens-Verhältnisse die Rechte juristischer Personen. Der Verband der Judenschaften bezieht sich lediglich auf die ihnen durch diese Verordnung ausdrücklich überwiesenen Angelegenheiten."

Der zweite Satz: „der Verband der Judenschaften" u. s. w., muß um so mehr wegfallen, da Solches schon der Beschluß zu § 2 mit sich bringt.

Marschall: Wenn nichts dagegen bemerkt wird, so ist er angenommen.

Referent Sperling:

§ 5.

Jede Judenschaft erhält einen Vorstand und eine angemessene Zahl von Repräsentanten.

§ 6.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern, welche ihr Amt unentgeltlich verwalten.

§ 7.

Die Zahl der Repräsentanten der Judenschaft soll mindestens 9 und höchstens 21 betragen.

Diese Paragraphen geben zu keiner Erinnerung Veranlassung.

Marschall: Ist in der hohen Versammlung etwas dagegen zu erinnern? Wenn nichts erinnert wird, so sind die Paragraphen angenommen.

Referent Abgeordn. Sperling:

§ 8.

Sämmtliche männliche, volljährige, unbescholtene Mitglieder der Judenschaft, welche entweder ein Grundstück besitzen, oder ein Gewerbe selbstständig betreiben, oder sich sonst ohne fremde Unterstützung selbstständig ernähren und mit Entrichtung der Abgaben für die Judenschaft während der letzten 3 Jahre nicht in Rückstand geblieben sind, wählen die Repräsentanten und diese den Vorstand der Judenschaft auf 6 Jahre. Die Wahl ist überall zugleich auf eine entsprechende Zahl von Stellvertretern zu richten.

Gutachten der Abtheilung.

Bei der Ausübung des Wahlrechts dürfte es wohl, wie in anderen Fällen, nur darauf ankommen, daß das Mitglied männlichen Geschlechts, volljährig, unbescholten, selbstständig sei und seine Verpflichtungen gegen die Gemeinde bis dahin erfüllt habe. Auf Grundbesitz und Gewerbe-Betrieb hinzuweisen, erscheint müßig, da weder das Eine, noch das Andere die Ausübung des Wahl-Rechts bedingen soll. Weshalb bei den Juden, seiner Gemeinde gegenüber, darauf gesehen werden soll, ob er fremde Unterstützung genieße oder nicht, war der Abtheilung noch weniger einleuchtend. Sie stimmte deshalb für die Weglassung der Worte: „entweder ein Grundstück besitzen oder ein Gewerbe selbstständig betreiben, oder sonst ohne fremde Unterstützung," so daß dann der Paragraph also lauten würde:

Sämmtliche männliche, volljährige, unbescholtene Mitglieder der Synagogengemeinde, welche sich selbstständig ernähren u. s. w.

Marschall: Ich frage, ob dem Vorschlage der Abtheilung beigetreten wird, und bitte diejenigen, welche ihm beitreten, aufzustehen. — Der Vorschlag ist angenommen.

Referent Sperling (liest vor:)

§ 9.

Das Wahlgeschäft wird durch einen Abgeordneten der Regierung geleitet. Nach Ablauf der ersten 3 Jahre scheidet die Hälfte der Vorstands-Mitglieder und der Repräsentanten nach dem Loose, demnächst jedesmal die ältere Hälfte aus."

Gutachten zu § 9.

„Ueber den ersten Satz, welcher die Worte enthält: „Das Wahlgeschäft wird durch einen Abgeordneten der Regierung

geleitet," waren die Mitglieder der Abtheilung verschiedener Meinung. Die Einen hielten diese Bestimmung für zweckmäßig, weil die Anwesenheit eines Regierungs-Kommissars für die Ordnungsmäßigkeit der Wahl Garantie gewähre und es dahinstehe, ob nicht einzelne Synagogen-Gemeinden auf einer so niedrigen Stufe der Bildung sich befinden möchten, daß sie eine Wahl selbstständig auszuführen außer Stand wären. Die Andern dagegen vermeinten, daß, wenn ein solcher Fall, wie der eben gedachte, wirklich vorkommen sollte, die Juden wenigstens so gebildet sein würden, einen zur Leitung der Wahl geschickten Mann sich selbst zu ermitteln, auf keine Weise ein so vereinzelter Ausnahmefall aber hinreiche, eine lästige Bestimmung für alle Synagogen-Gemeinden im preußischen Staate zu motiviren. Bei keiner ähnlichen Verbindung von Christen finde eine Einmischung der Regierung, wie die in Rede stehende, statt, und wenn überhaupt von Gleichstellung der Juden mit den Christen in ihren Rechten die Rede sein solle, so müsse vor Allem eine Beschränkung der ersteren in weniger erheblichen Punkten, wie der vorliegende, nicht vorkommen. Die Abstimmung ergab für eine jede dieser beiden Ansichten eine gleiche Zahl von Stimmen. Es erklärten sich acht Mitglieder für und eben so viele gegen die Beibehaltung des qu. Satzes.

Marschall: Es liegt hier also kein Vorschlag der Abtheilung vor.

Abgeordn. Hansemann: Welchen Antrag macht denn der Herr Referent?

Marschall: Es kommt hier nicht auf den Antrag des Herrn Referenten, sondern auf den der Abtheilung an.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich trete der Ansicht derjenigen Mitglieder der Abtheilung bei, die es nicht für angemessen erachten, den Grundsatz beizubehalten, daß das Wahlgeschäft unter der Leitung der Regierung geschähe, und ich mache von diesem Standpunkte aus den Vorschlag, den ersten Satz dieses Paragraphen, welcher die Worte enthält:

„Das Wahlgeschäft wird durch einen Abgeordneten der Regierung geleitet,"

wegzustreichen.

Als über diesen Vorschlag abgestimmt wird, so ergiebt sich das Resultat: Für ja haben sich erklärt 204, für nein 213. Die Worte bleiben also stehen.

Abgeordn. Graf von Saurma: Ich trage darauf an, daß dem § 9 ein Anhang zugefügt werde, des Inhalts: „Die Ausscheidenden sind wieder wählbar."

Landtags-Kommissar: Ich will hierauf nur bemerken, daß, wenn nicht das Gegentheil im Gesetz angeordnet ist, sich diese Befugniß von selbst versteht.

Marschall: Der Zweifel wird also hiernach als erledigt zu betrachten sein.

Referent Sperling (liest):

„§ 10.

Die Wahlen der Vorsteher unterliegen der Genehmigung der Regierung, welche die ganze Wirksamkeit des Vorstandes zu beaufsichtigen hat und befugt ist, einzelne Mitglieder wegen vorsätzlicher Pflichtwidrigkeit oder wiederholter Dienstvernachlässigung durch Beschluß zu entlassen."

Es versteht sich wohl von selbst, daß diese Entlassung nur nach vorgängiger Untersuchung und unter Vorbehalt des Rekurses stattfinden kann. Daher wird es auch wohl kein Bedenken haben, dieses noch ausdrücklich hinzuzufügen.

Gutachten zu § 10.

Da die Repräsentanten gegen die Synagogen-Gemeinde eine bedeutungsvolle Stelle einnehmen, indem sie dieselbe ohne Rücksprache mit ihr in allen, auch den wichtigsten Angelegenheiten, dem Vorstande gegenüber vertreten, es also im Interesse der Gemeinde liegt, daß dazu nur vorwurfsfreie Männer gewählt werden, außerdem es aber nicht selten vorkommen dürfte, daß der Vorstand in äußeren Angelegenheiten der Gemeinde, bei denen er die Repräsentanten zuziehen muß, die Legitimation derselben zu führen hätte, so fand die Abtheilung es zweckmäßig, daß deren Wahl der Genehmigung der Regierung ebenfalls unterworfen werde, und schlägt dieselbe vor, in der ersten Zeile hinter „Vorsteher" einzuschalten: „und der Repräsentanten."

Marschall: Der Antrag drr Abtheilung geht dahin, in der ersten Zeile noch einzuschalten: „und der Repräsentanten."

Es werden zu diesem Paragraphen mehrere Amendements gestellt, wie nachstehend zu ersehen:

Marschall: Wir haben über den Paragraphen sehr verschiedene Amendements. Das erste geht dahin, denselben ganz zu streichen, ein anderes dahin, nur den ersten Satz stehen zu lassen, der da heißt: „Die Wahlen der Vorstände unterliegen der Genehmigung der Regierung;" das dritte schlägt eine Einschaltung der Worte: „Nach vorangegangener Ermittelung der Verhältnisse und gutachtlicher Anhörung der Repräsentanten" vor. Der Antrag der Abtheilung ist darauf gerichtet, der Repräsentanten hier mit zu erwähnen, so daß die Wahl derselben der Bestätigung der Regierung auch unterliegen solle. Zuerst wird man wohl wissen müssen, ob der ganze Paragraph wegfallen soll, weil es das am weitesten gehende Amendement ist. Diejenigen, welche den ganzen Paragraphen gestrichen wissen wollen, bitte ich aufzusteh:n.

(Es hat keine Majorität erlangt.

Der zweite Antrag geht dahin, den zweiten Satz des Paragraphen zu streichen, so daß nur die Worte stehen blieben: „Die Wahlen der Vorstände unterliegen der Genehmigung der Regierung."

Landtags-Kommissar: Wenn einmal die Regierung die Wahl genehmigen soll, so muß sie auch das Recht der Entlassung haben. Wenn bemerkt wurde, daß der eine Entlassung festsetzende Beschluß kein willkührlicher sein dürfe, sondern sich auf eine vorangegangene Untersuchung gründen müsse, so ist dies vollkommen richtig; es hat aber auch die Fassung des Paragraphen keinen anderen Sinn haben sollen. Wenn nun der geehrte Redner, der den letzten Satz des Paragraphen zu streichen vorgeschlagen hat, dessen Wegfall wünscht, weil er sich von selbst verstehe, so muß ich doch zur Beseitigung der Zweifel auf die Beibehaltung antragen, während es unbedenklich ist, die Worte „nach vorangegangener Untersuchung" einzuschalten oder die Bestimmung zuzusetzen, daß die Vorsteher in ähnlicher Weise, wie andere Kommunal-Beamte, entlassen werden können.

Abgeordneter Graf Schwerin: Ich habe gesagt, es verstehe sich, was der Paragraph wollte, von selbst, unter der Voraussetzung, daß nicht Beschluß der Regierung etwas Anderes heißen sollte, als nach vorangegangener Untersuchung. Insofern dies nicht darunter verstanden sein sollte und die Einschaltung, wie sie der Herr Regierungs-Kommissar vorgeschlagen hat, gemacht wird, so kann ich mein Amendement zurücknehmen.

Marschall: Die Sache ist also damit als erledigt anzusehen, daß der zweite Satz des Paragraphen stehen bliebe mit der Einschaltung, die der Herr Regierungs-Kommissar selbst hinzuzufügen vorgeschlagen hat.

Referent Sperling: Das geht noch über die Wünsche eines Jeden, der ein Amendement hier gestellt hat, hinaus, und ich bin ganz damit einverstanden.

Marschall: Dann früge es sich, ob das Wort „Repräsentanten" in den zweiten Satz mit eingeschaltet werden soll. Dies ist ein Vorschlag der Abtheilung, ich muß also darüber abstimmen lassen und bitte, daß diejenigen, welche für die Einschaltung des Wortes „Repräsentanten" in dem ersten Satze sind, die Güte haben, aufzustehen.

Er ist nicht angenommen.

Referent Sperling liest den § 11 des Gesetz-Entwurfes vor:

§ 11.

„Der Vorstand hat die gemeinsamen Angelegenheiten der Judenschaft zu leiten und die Beschlüsse der Repräsentanten zur Ausführung zu bringen. Er vertritt die Judenschaft überall gegen dritte Personen, insbesondere in allen Rechtsgeschäften, sie mögen die Erwerbung von Rechten oder die Eingehung von Verbindlichkeiten betreffen. Das Verhältniß der Vorsteher und Repräsentanten gegen einander und gegen die Judenschaft ist, so lange und so weit nicht das Statut (§ 13) ein Anderes festsetzt, nach den Bestimmungen der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 über die Rechte und Pflichten des Magistrats und der Stadtverordneten zu beurtheilen.

Das Gutachten dazu lautet:

§ 11.

„Die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 gilt zur Zeit nur in einer verhältnißmäßig geringen Zahl von Städten der preußischen Monarchie. Sie da, wo sie nicht gilt, in Beziehung auf die Verhältnisse der Juden einzuführen, scheint nicht nothwendig zu sein. Es würde, wo solches geschähe, die Zahl der schon bestehenden Gesetzbücher und Gesetzsammlungen dem allgemeinen Interesse zuwider vermehrt werden und den Wünschen der Städte, welche sich der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 erfreuen, geradezu entgegen sein. Die Abtheilung hat nichts dagegen zu erinnern, daß die Beziehungen des Vorstandes zu den Repräsentanten und der Letzteren zur Synagogen-Gemeinde nach den bezogenen Bestimmungen der revidirten Städte-Ordnung normirt werden, schlägt aber vor, diese Bestimmungen einfach in dieses Gesetz aufnehmen, so daß das Statut nur noch über solche Gegenstände sich verbreiten dürfte, über welche in diesem Gesetze hinweggegangen wäre."

Marschall: Findet sich dagegen etwas zu erinnern? Wo nicht, so kann ich annehmen, daß der Vorschlag der Abtheilung angenommen wird.

Referent Sperling (liest vor):

„§ 12.

Ueber die Verwaltung des Vermögens der Judenschaften steht den Regierungen das Recht der Ober-Aufsicht in demselben Maße zu, wie nach der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 über die Vermögens-Verwaltung der Stadtgemeinden.

§ 12 des Gutachtens:

„Hier gilt das bei dem unmittelbar vorhergehenden Paragraphen Gesagte, und würde die Bezugnahme auf die revidirte Städte-Ordnung ebenfalls zu vermeiden sein."

Marschall: Aus dem vorigen Beschlusse würde wohl folgen, daß auch hier der Abtheilung beigetreten wird.

Referent Sperling (liest vor):

„§ 13.

Ueber die Wahl des Vorsitzenden in dem Vorstande und des Vorstehers der Repräsentanten-Versammlung, so wie über deren Befugnisse, ferner über die Zahl der Mitglieder des Vorstandes und der Repräsentanten-Versammlung, der Stellvertreter derselben, so wie darüber, ob die Wahl in den Vorstand auf jüdische Einwohner der zum Mittelpunkt der Judenschaft bestimmten Stadt beschränkt bleiben, und welche Reisekosten-Entschädigung im anderen Falle den Gewählten gewährt werden soll, endlich über das Verhältniß der Vorsteher und Repräsentanten gegen einander und gegen die Judenschaft sind die erforderlichen Bestimmungen in ein besonderes, der Bestätigung des Ober-Präsidenten unterliegendes Statut aufzunehmen.

Die erste Wahl des Vorstandes und der Repräsentanten erfolgt nach Vorschrift der Regierungen. Diese haben auch nach stattgefundener Wahl wegen Abfassung der Statuten binnen einer festzusetzenden Frist das Erforderliche anzuordnen. Sofern die Abfassung innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgt, ist von den Regierungen über die dem Statute vorbehaltenen Bestimmungen ein die Judenschaft bindendes Reglement zu erlassen.

§ 13 des Gutachtens:

„Es fehlt an einer ausdrücklichen Bestimmung darüber, wer über das Statut zu berathen hat. Der ganzen Gemeinde kann solches füglich nicht überlassen werden, da sie dazu wegen der großen Zahl und zum Theil mangelhaften Qualification ihrer Mitglieder nicht geeignet erscheint. Die Abtheilung hält es für zweckmäßig, daß die Berathung des Statuts durch den Vorstand und die Repräsentanten gemeinschaftlich erfolge."

Marschall: Findet man dagegen etwas zu erinnern? Es wird nichts erinnert, und wird also der Paragraph als angenommen zu betrachten sein.

Referent Sperling (liest vor):

„§ 14.

Der Vorstand ist das Organ, durch welches Anträge oder Beschwerden der Judenschaft an die Staatsbehörde gelangen. Er hat über alle die Judenschaft betreffenden Angelegenheiten und über einzelne zu ihr gehörige Mitglieder den Staats- und Kommunal-Behörden auf Erfordern pflichtmäßig und unter eigener Verantwortlichkeit Auskunft zu ertheilen."

§ 14 des Gutachtens:

„Der Sinn der Worte „und über einzelne zu ihr gehörige Mitglieder" ist nicht ganz klar. Es könnten diese Worte auf ein gewissermaßen polizeiamtliches Verhältniß des Vorstandes zu den einzelnen Gemeinde-Mitgliedern gedeutet werden. Ein solches liegt aber außer seiner Bestimmung. Wenn Behörden den Vorstand der Synagogen-Gemeinde zu einer Auskunft über einzelne Mitglieder auffordern, so kann solche, der Natur der Sache nach und ähnlich, wie es bei den Presbyterien der christlichen Kirchen der Fall ist, nur Beziehungen des Einzelnen zur Gemeinde betreffen, und diese sind zugleich Angelegenheiten der Gemeinde selbst. Wenn also schon außerdem angeordnet worden, daß der Vorstand über alle die Judenschaft (Synagogen-Gemeinde) betreffenden Angelegenheiten den Staats- und Kommunal-Behörden auf Erfordern pflichtmäßige Auskunft zu ertheilen habe, so erscheint solches der Abtheilung genügend, und stimmt sie dafür, die Eingangs gedachten Worte zu streichen."

Marschall: Es wird auch hierin Einverständniß herrschen.

Wir kommen nun zu einem Gegenstande, über den eine längere Berathung nothwendig werden könnte. Ich schließe also die heutige Sitzung und bitte, sich morgen 10 Uhr hier wieder versammeln zu wollen.

(Schluß der Sitzung nach 3 1/2 Uhr.)

Verantwortlicher Redakteur Dr. J. Nimbs.

Verlag und Druck von Graß, Barth und Comp.